

Baltische Monatsschrift.

Redigirt

von

Theodor Hermann Pantenius.

22. Band.

Neue Folge. — Vierter Band.

Juli und August 1873.

Inhalt: Ueber Schwurgerichte und Schöffengerichte mit
Rücksicht auf die einheimische Gerichtsorgani-
sation (O. Riesemann) Seite 305

Das deutsche Kontor zu Polozk (Hermann
Hildebrand) „ 342

Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde
der Ostseeprovinzen in Riga „ 382

ENGV
Riiklike Kvalite
Raamatukogu

RIGA, 1873.

Verlag von H. Brutzer & Co.

Preis pro Jahrgang 4 Rbl. 50 Kop.
Per Post 5 Rbl. In Deutschland 5 Thaler.

Literarischer Bericht

pro Juli-August 1873.

Mitgetheilt von der Buchhandlung **H. Brutzer & Co.** in **Riga**, durch welche alle hier verzeichneten Schriften zu beziehen sind:

I. Encyklopädie. Literaturgeschichte.

- Pierer's Universal-Konversations-Lexikon. 6. Aufl. In 18 Bänden. (180 Liefgn.) mit 200 Karten. 1. Liefg. Oberhausen, Spaarmann, à Liefg. — 27.
Koberstein, A., Grundriss der Geschichte der deutschen Nationalliteratur. 4. Bd. 5. Aufl. von K. Bartsch. Leipzig, F. C. W. Vogel 7. 65
Paulus, E., Ludwig Uhland und seine Heimath Tübingen. Berlin, Grote 1. 35.
Meyer's deutsches Jahrbuch. Herg. von M. Wirth. 2. Jahrg. Hildburghausen, Bibliograph. Inst. 3. 38.
Sammlung gemeinverständl. etc. Vorträge. Herausgegeben von Virchow u. von Holtzendorff. Berlin, Lüderitz.
182. Corrodi, A., Rob. Burns und Peter Hebel — 36.
183. v. Seebach, K., Central-Amerika und der interoceanische Canal — 45.
184. Schönberg, G., die Volkswirtschaftslehre — 34.
185. vom Rath, G., der Vesuv — 72.
Strehke, F., zur Textkritik von Göthe's Werken. Berlin, Hempel — 45.
Zeit- und Streitfragen, deutsche. Herausgeg. von v. Holtzendorff und Oncken: Berlin, Lüderitz.
Kradoller, J., die altchristliche Moral und der moderne Zeitgeist — 45.

II. Philosophie.

- v. Kirchmann, J. H., die Grundbegriffe des Rechts und der Moral. Berlin, L. Heimann — 57.
Lange, J. P., zur Psychologie in der Theologie Abhandlungen und Vorträge. Heidelberg, C. Winter 2. 48.
Perty, M., die Anthropologie als die Wissenschaft von dem körperlichen und geistigen Wesen des Menschen. 1. Bd. Leipzig, C. F. Winter 2. 70.
Zell, K., Ansichten der Alten über die gemischte Staatsverfassung. Aristoteles in seinem Verhältniss zur griech. Volksreligion betrachtet. 2. Ausgabe. Heidelberg, C. Winter — 68.
Carriere, M., Aesthetik. 2 Bde. 2. Aufl. Leipzig, Brockhaus 8. 10.
Fechner, G. Th., einige Ideen zur Schöpfungs- und Entwicklungsgeschichte der Organismen. Leipzig, Breitkopf & Härtel 1. 2.

III. Rechts- und Staatswissenschaft. Nationalökonomie.

- Adler, A., Ricardo und Carey in ihren Ansichten über die Grundrente. Leipzig, Gebhardt — 45.
Contzen, H., die Nationalökonomie ein polit. Bedürfniss unserer Zeit. 2. Bd. Berlin, L. Heimann 2. 25.
Knauer, F., die sociale Frage auf dem platten Lande. Berlin, Wiegandt, H. & P. 2. 3.
Platzmann, A., Untersuchungen über die Branntweinsteuer. Halle, Pfeffer — 68.
Prince-Smith, J., der Staat und der Volkshaushalt. Berlin, J. Springer — 36.
Schätze, Th. R., Laien in den Strafgerichten? Rechtliche Bedenken Leipzig, Gebhardt — 54.
Welzel und Eisen, zwei Zeugen für das Schöffengericht aus Baden. Strassburg, Schauenburg — 34.

Ueber Schwurgerichte und Schöffengerichte mit Rücksicht auf die einheimische Gerichtsorganisation.

Zu Anfang dieses Jahres wurde dem deutschen Bundesrathe vom Reichskanzler der Entwurf einer deutschen Strafprocessordnung vorgelegt, in welchem für die Aburtheilung sämmtlicher Vergehen und Verbrechen die Mitwirkung von Laien in der Form des Schöffengerichts, demnach auch der Ersatz des Schwurgerichts durch dieses letztere in Aussicht genommen ist. Mit diesem Acte ist die seit einer Reihe von Jahren aufs lebhafteste ventilirte Frage über die beiden Institutionen in ein neues Stadium getreten. Die Thatsache, dass die mit der Ausarbeitung des Entwurfs betraut gewesene Commission, an ihrer Spitze die wuchtige Autorität des ehemals hannöverschen, jetzt preussischen Justizministers Leonhardt, unbedingt und rückhaltslos dem Schöffengericht den Vorzug vor dem Schwurgerichte gab, fiel schwerer ins Gewicht, als alle Erfahrungen und Gründe, welche bisher von Theoretikern und Praktikern zu Gunsten des ersteren ins Gefecht geführt worden waren. Aus der untergeordneten Sphäre der Straffälle niederer und mittlerer Art soll das Schöffengericht erhoben werden zu einer Institution, welche die Bestimmung hat, die Strafrechtspflege im deutschen Reiche auf neue Grundlagen einheitlicher Art mit durchaus eigenartigem Gepräge zu stellen. Was Wunder, dass auf der ganzen Linie der Kampf heftiger entbrennt, dass die Zahl der Streiter für und wider sich mehrt und das der Sache innewohnende politische Element die Gegensätze vielfach in verschärfter Gestalt hervortreten lässt. In der That knüpfen sich an die Lösung der Frage praktische Consequenzen von so weittragender Bedeutung, sie greift so tief ein in das Leben der zur Mitwirkung an der Rechtspflege

Baltische Monatschrift, N. Folge, Bd. IV, Heft 7 u. 8. 22

berufenen Staatsbürger, dass das Interesse daran die weitesten Kreise in Anspruch nehmen muss. Unter diesen Umständen wird der Versuch eines orientirenden Wortes auch an dieser Stelle dem Vorwurf, er sei nicht zeitgemäss, kaum verfallen. Bietet doch die Gerichtsorganisation in den baltischen Landen so mancherlei dem Schöffengerichte, selbst in seiner modernen Gestalt, Verwandtes dar, dass dem allgemeinen noch ein locales Interesse sich beigesellt. Eine fachlich erschöpfende Behandlung des Gegenstandes ist durch die räumlich gesteckten Grenzen und durch den Charakter dieser Zeitschrift ausgeschlossen. Es hat deshalb auch in der Ausnutzung des überreichen literarischen Materials eine gewisse Beschränkung obwalten müssen. Die Erörterung der Beziehungen der Frage zu den einheimischen Zuständen wird vorwiegend an die Gerichtsorganisation Estlands anknüpfen, nicht nur aus Rücksichten gebotener Oekonomie, sondern auch, um die wünschenswerthe Klarheit der Darstellung nicht durch zu weit ausgedehnte Analogieen zu trüben.

Als bekannt darf vorausgesetzt werden, dass in Deutschland die Schwurgerichte neueren Datums sind. Mit Ausnahme der Rheinlande, wo sie zu Anfang des Jahrhunderts von den Franzosen mit ihrer Strafprocessgesetzgebung vom Jahre 1808 eingeführt wurden und den Sturz der französischen Herrschaft überdauerten, hat kein deutscher Staat vor dem Jahre 1848 der Jury Eingang verstattet. Und als sie in jener bewegten Zeit den Regierungen neben anderen Concessionen in liberaler Richtung abgetrotzt wurde, konnte sie eher als eine Errungenschaft in rein politischem Sinne, denn als eine Reform der Rechtspflege in technischem Sinne gelten. Es galt den heimlichen schriftlichen Inquisitionsprocess durch ein auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beruhendes Anklageverfahren mit ausgedehnten Vertheidigungsrechten für den Angeschuldigten zu ersetzen, die gelehrten Richter sollten ein Strafurtheil nicht eher sprechen dürfen, als bis Männer aus dem Volke sich von der Schuld des Angeklagten überzeugt und ihn dem rächenden Arm der Justiz überantwortet hätten. Das Schwurgericht galt als ein Merkmal und nothwendiges Requisit politischer Freiheit, und einmal zum Stich- und Schlagwort geworden, übte es nicht allein im Drange seiner bewegten Erstlingszeit, sondern auch in der Folge jenen zauberischen Eindruck auf die Menge aus, welcher Begriffen eigen zu sein pflegt, deren Autorität scheinbar so fest steht, dass der

Einzelne sich der Mühe überhoben dünkt, durch eigenes Nachdenken vom Werthe oder Unwerthe derselben sich zu überzeugen. Wenn aber gegenwärtig im Kampfe um Schwur- oder Schöffengericht noch dieser Schlachtruf auf Seiten der Vertheidiger der Jury ertönt, so gilt er zumeist wol nur den Anbetern der liberalen Schablone. Dass im Jahre 1848 der liberale Heisshunger sich aufs Schwurgericht warf, ja werfen musste, wenn es die Abstellung nicht mehr zu ertragender Uebelstände in der Rechtspflege galt, ist erklärlich. Selten paart sich mit den aufwühlenden und zerstörenden Kräften der Revolution jener schöpferische Geist, dem lebensfähige Gestaltungen des Staatslebens entspringen, ein Glücksfall nur ist es, wenn dem mit der Pflugschaar der Volkserhebung durchfurchten Staatsorganismus sogleich die richtige Saat zur Erzeugung edlerer Früchte nicht mangelt. In solchen Zeiten entspricht das Vermögen nicht der Begier. Nachdenken wird als Pedanterie, Prüfen und Wägen als Zopfigkeit verhöhnt. Was geschehen soll, muss rasch geschehen, und so greift die suchende Hand nach dem nächsten, besten, — nur fertig muss es sein, sofort anwendbar und von der liberalen Aureole umgeben. So erklärt es sich leicht, wie man nach dem Muster der französischen, dazu vollends in einem Theile Deutschlands bereits eingebürgerten Jury die Reform des deutschen Strafverfahrens vollzog. Jetzt, nach 25jähriger Erfahrung, welche die Mängel des französischen Geschworenengerichts in volles Licht gerückt hat, liegt die Sache wesentlich anders. Selbst die eifrigsten Anhänger des Schwurgerichts leugnen nicht, dass seine Organisation und das Verfahren vor ihm einer durchgreifenden Reform unterzogen werden muss, soll anders es fortfahren dürfen die Völkjustiz im Staate zu repräsentiren. Dennoch klammern an dieses reformbedürftige Schwurgericht seine Vertheidiger sich als an ein Bollwerk politischer Freiheit im Gegensatze zum Schöffengericht, dem ganz unrechtmässiger Weise der Stempel eines reactionären Instituts aufgedrückt wird.

Die politisch in Betracht kommenden Merkmale des Schwurgerichts reduciren sich, wie oben schon angedeutet worden, einfach auf den dem Anklageverfahren verstatteten Raum, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Männer aus dem Volke. Finden sich nun aber diese Eigenschaften beim Schöffengerichte etwa nicht? Ganz zu geschweigen von den in durchaus gleichem Maasse berücksichtigten Principien der Anklage, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit sollen auch

im Schöffengerichte Männer aus dem Volke in überwiegender Anzahl gegen die gelehrten Glieder des Schöffensstuhl theilnehmen nicht nur an der Ermittlung und Feststellung der Schuld, sondern auch — was in vielen Fällen weit wichtiger sein kann, — an der Zuerkennung der Strafe, ja noch mehr: während das Schwurgericht mit seinem umständlichen, feierlichen, auf pompöse Haupt- und Staatsactionen berechneten Apparate nur bei schwereren Verbrechen in Scene gesetzt wird, sollen Schöffen bei der Aburtheilung aller Straffälle vom leichtesten bis zum schwersten mitwirken und so der Gedanke, dem Volke in seinen Vertretern die Theilnahme an der Strafrechtspflege zu sichern, in seinem vollen Umfange zur Verwirklichung gelangen. Dass die an das Zusammenwirken von Richtern und Schöffen sich knüpfenden Bedenken übermässiger Beeinflussung und Herabdrückung der letzteren zu völliger Unselbstständigkeit, zu einem unwürdigen Abhängigkeitsverhältniss von den Fachjuristen jemals so schwer wiegen könnten, dass dadurch die eben hervorgehobenen Vorzüge in politischer Beziehung ganz in Schatten gestellt würden, muss entschieden verneint werden. Die eingehende Begründung, soweit jenes perhorrescirte Zusammenwirken in Betracht kommt, folgt unten.

Es schien zweckmässig, die Frage zunächst der politischen Ornamentik, mit welcher guter und böser Wille sie verbrämt, ja überladen hat, zu entkleiden, um den technisch-juristischen Kern derselben besser fassen zu können. Bevor an die Prüfung der sich darbietenden Gegensätze gegangen wird, sei es gestattet in kurzen Worten nach Brunner, Zachariae, Seuffert und Wellmann *) den

*) H. Brunner, Die Entstehung der Schwurgerichte. Berlin, 1872. — H. A. Zachariae, Das moderne Schöffengericht. Heft 12 der deutschen Zeit- und Streitfragen. Berlin, 1872. — Dr. H. Seuffert, Ueber Schwurgerichte und Schöffengerichte. München, 1872. — Th. Wellmann, Geschworene od. Schöffen? Berlin, 1873.

Ausserdem sind bei dieser Darstellung von mir benutzt worden: Osenbrüggen, Jury oder Schöffengericht. Baltische Monatsschrift XV, 2. pag. 90. — Schwarze, Das Schöffengericht. Leipzig, 1873. — Denkschrift über die Schöffengerichte. Ausgearbeitet im preussischen Justizministerium. Berlin, 1873. — Ueber Schwur- und Schöffengerichte in der Zeitschrift: „Im neuen Reich“ (1871, № 43). — Dr. R. C. John, Ueber Geschworenengerichte und Schöffengerichte. Berlin, 1872. — Dr. Hugo Meyer, Die Frage des Schöffengerichts, geprüft an der Aufgabe der Geschworenen. Erlangen, 1873. — Die Mitwirkung der Laien im Strafproceß, in der „Köln. Ztg.“, 1873. №№ 25 und 30. — Brauer, Die deutschen Schwurgerichtsgesetze. Erlangen, 1856.

historischen Entwicklungsgang des Strafgerichtswesens in Deutschland von der Karolingischen Gerichtsverfassung an flüchtig zu skizziren.

In den altdeutschen Schöffengerichten hatte der Vertreter der regierenden Gewalt (Graf) als Richter nur das Gericht zu hegen, die Verhandlungen zu leiten, das Urtheil zu erfragen und das gefundene Urtheil zu vollstrecken. Die Urtheilsfällung dagegen lag nicht ihm ob, sondern den Schöffen. Es waren das ausgewählte, weise und des Rechtes kundige Leute aus der Gemeinde, welche in Civilsachen nach eigener Anschauung und Erfahrung sowie nach dem durch Tradition sich fortpflanzenden und durch die Thätigkeit der Schöffen selbst zu einem wirklichen Volksrechte sich ausbildenden Herkommen urtheilten *), in peinlichen Sachen, so lange der Angeklagte sich durch ein Ordale reinigen konnte, nur darüber zu entscheiden hatten, ob der Beweis in gehöriger Form geführt war. Galt er als misslungen, so wurde der Angeklagte rechtlos. Dass während der Dauer der ausschliesslichen Herrschaft der einheimischen Volksrechte die Schöffen sich in ihrer Stellung erhielten, ist natürlich. Waren sie doch im Besitze der dazu nothwendigen Kenntnisse und Erfahrungen und konnten demnach selbstständig das Recht finden. Ebenso begreiflich aber ist, dass mit dem Eindringen der fremden Rechte, zumal des römischen Rechts, mit der wissenschaftlichen Bearbeitung desselben und der damit zusammenhängenden Ausbildung einer Classe berufsmässiger Juristen die Stellung der Schöffen immer unsicherer und unfreier und endlich ganz und gar herabgedrückt werden musste. Die Schöffen verstanden das fremdartige, überaus verfeinerte Recht nicht mehr, wussten es daher auch nicht zu weisen und waren gezwungen bei den Fachgelehrten, mochten es Sachwalter, Rechtslehrer oder die an Stelle der Grafen getretenen

*) Treffend schildert R. v. Stinzing („Zur Geschichte des römischen Rechts in Deutschland“ in Sybel's histor. Zeitschr. 1873, Bd. XV, Heft 2, enthaltend eine Besprechung von A. Stölzel's Werk: „Die Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien“) die rechterzeugende Thätigkeit der Schöffen, wenn er sagt: „Der principielle Gegensatz ist dieser, dass der Schöffe ein Recht zur Anwendung bringt, welches er aus eigenem Bewusstsein und eigener Erfahrung schöpft, — der Andere (der gelehrte Richter) dagegen ein Recht, welches ausser ihm da ist, dessen Kenntniss er sich von aussen angeeignet hat. Das Urtheilen des Schöffen ist daher zugleich Rechtsproduction: er bildet das Recht nach seiner Ueberzeugung; das Urtheilen des gelehrten Richters ist reine Anwendung gegebener Normen: er bildet seine Ueberzeugung nach dem Rechte.“

richterlichen Beamten des Landesherrn sein, sich Rath zu erholen. Eine gesetzliche Regelung und Sanction fand dieses Abhängigkeitsverhältniss durch die peinliche Gerichtsordnung (Carolina) von 1532, und zwar nach zwei Richtungen hin. Einmal befiehlt sie dem Richter, er solle in peinlichen Sachen Recht ergehen lassen, richten und urtheilen, und verlangt, dass vor dem endlichen Rechtstag Richter und Urtheiler mit einander unterreden und beschliessen sollen, was sie zu Recht sprechen wollen, sodann fordert sie die Schöffen auf, „bei ihren Oberhöfen, bei der Obrigkeit, bei den nächsten hohen Schulen, Städten, Communen oder anderen Rechtsverständigen Rath zu suchen“. Hier begegnen wir zuerst einer Annäherung an das moderne Schöffengericht, indem Richter und Schöffen zu einer gemeinsamen Thätigkeit bei der Fällung des Strafurtheils ohne Trennung der Schuld- von der Straffrage berufen werden, mit dem Unterschiede jedoch, dass der Richter noch nicht nothwendig Rechtsgelehrter zu sein braucht. Im Uebrigen tritt sowohl in der dem Richter bei der Urtheilsfällung eingeräumten Mitwirkung, als auch in der Verweisung der Schöffen an rechtskundige Collegien oder Personen hehufs ihrer Rechtsbelehrung das Misstrauen in die Fähigkeit der Schöffen bereits hervor, gleichwie das Bestreben, den Schöffen von einer Seite Hülfe zu gewähren, von welcher nur zu bald ihre völlige Unterdrückung ausgehen sollte. Mit dem weitem Vordringen der Fachjuristen in die richterlichen Aemter hält ein allmähliges Sinken des Ansehens des durch die Schöffen vertretenen Laienelementes gleichen Schritt, bis mit Beginn des 17. Jahrhunderts die Strafrechtspflege allmählig völlig in die Hände rechtsgelehrter Richter überging und von der ganzen Schöffenherrlichkeit nichts übrig blieb, als die Besetzung des peinlichen Gerichts mit zwei Schöffen beim endlichen Rechtstag, d. h. einer Art Schlussverhandlung vor Fällung und Verkündung des Urtheils, wo die Schöffen ohne jegliche Bethheiligung an der Findung und Abfassung des Rechtsspruches lediglich als Gerichtszeugen fungirten. So blieb im Wesentlichen — mit geringen particularrechtlichen Ausnahmen — die Gerichtsverfassung bis in die Mitte unseres Jahrhunderts beschaffen. Die Entwicklung des Staatslebens im absolutistischen Sinne war dieser Gestaltung und der Ausbildung des damit in Verbindung stehenden schriftlichen geheimen Inquisitionsprocesses durchaus günstig, trug aber auch andererseits dazu bei, der Frage nach der Reform der Gerichtsorganisation und des Processes insofern einen wesentlich politischen Charakter zu

geben, als jede Bewegung auf diesem Gebiete alsbald zu einem Eingriff in die Befugnisse des Polizeistaates und der in ihm allmächtigen Bürokratie sich gestalten musste (Zachariae, S. 9 u. 10).

Wie wir gesehen, war es diese politische Seite der Sache, welche im Jahre 1848 den Schwurgerichten zur Einführung verhalf, obgleich die Reformbestrebungen, wie sie bis in die vierziger Jahre sowohl in der Wissenschaft, wie in den Volksvertretungen verschiedener deutscher Staaten — so Sachsen, Hannover, Baden — hervortraten, keineswegs die Jury zum Ziele hatten, sondern hauptsächlich nur auf die Einführung eines öffentlich-mündlichen Verfahrens mit Gestaltung desselben nach den Forderungen des accusatorischen Princips gerichtet waren (Zachariae, S. 10).

Das Schwurgericht bei der Beschränkung seiner Competenz auf einige schwerere Straffälle konnte in Deutschland richtiger Weise nur als eine Abschlagszahlung auf die Forderung der Betheiligung des volkstümlichen Elements an der Strafrechtspflege angesehen werden. Dennoch beruhigte man sich dabei, war doch — und dies blieb immer die Hauptsache — mit ihrer Einführung ein politischer Sieg errungen. Hierin mochte der Grund liegen, dass es fast unbemerkt vorüberging, als durch die Hannöverschen Gesetze über die Gerichtsverfassung und die Strafprocessordnung vom 8. November 1850 dem Laienelement in Polizeistrafsachen eine Mitwirkung gewährt wurde nach Grundsätzen, in welchen das Wesen des modernen Schöffengerichts sich bereits vollständig ausgeprägt findet. Diese Gesetze übertrugen die Aburtheilung der Polizeistrafsachen einem Collegium von einem Amtsrichter und zwei von den Gemeindevertretungen zu erwählenden Gerichtsschöffen. Die Leitung der Verhandlung gebührt dem Amtsrichter, doch können auch die Schöffen Fragen an den Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen richten. Das Urtheil wird ohne Unterscheidung zwischen Schuldfrage und Straf- oder Strafzumessungsfrage von allen Dreien mit gleichem Stimmrecht gemeinschaftlich gefällt, wobei der Amtsrichter zuerst seine Stimme abgibt und den Schöffen jede etwa nöthige Erläuterung und Rechtsbelehrung zu ertheilen hat (Zachariae, S. 17).

Von hohem Interesse ist es, aus den Regierungsmotiven zu dem betreffenden Gesetze zu ersehen, wie der damals in Hannover thätige Leonhardt, welcher jetzt die Einführung der Schöffengerichte in weitester Ausdehnung befürwortet, über das demselben zu Grunde

liegende Princip dachte. Es heisst in diesen Motiven*): „Das dem Gesetze zu Grunde liegende Princip ist die Theilnahme des Volks an der Rechtspflege. Das Recht soll im Bewusstsein des Volkes leben und sich von dem allgemeinen Rechtsgeföhle nicht loslösen. Je treuer und lebendiger es der Ausdruck dieses Letzteren ist, desto grösseres Vertrauen gewinnt die Rechtspflege, desto heiliger wird die Scheu vor dem Rechte selbst. Dieses Ziel wird aber nicht sicherer erreicht, als durch die Zugänglichkeit der Rechtspflege für Jedermann (Oeffentlichkeit des Verfahrens) und durch Theilnahme des Volks an der Rechtspflege selbst. Der Uebergang von dem bisherigen Systeme, welches die Rechtspflege als ein Geheimniss betrachtete, zu dem neuen Grundsatz, der sie als ein Gemeingut auffasst, muss jedoch vermittelt werden. Es sind zunächst, abgesehen von den Geschwornengerichten, nur einfache Verhältnisse, bei denen eine solche Theilnahme stattfinden kann. Deshalb eignet sich besonders die Polizeistrafrechtspflege zu derselben. Die Bedenken, welche man gegen ihre Ueberlassung an Einzelrichter hegen kann, die Zweifel, ob die Zuständigkeit der Amtsgerichte in diesen Sachen nicht zu grossen Umfanges ist, und das Misstrauen in die Gerechtigkeit der Polizeistrafurtheile müssen sich mindern, wenn zu dem Erkenntnisse Männer mitwirken, denen das Vertrauen ihrer Gemeindegossen die Einsicht und den guten Willen zutraut, das Richteramt selbst zu übernehmen. Nicht allein, dass dadurch eine genauere Bekanntschaft mit den gesetzlichen Vorschriften gewonnen wird, es wird vielmehr das Interesse an der lebendigen Anwendung derselben erweckt und dadurch bei einem Jeden, der zu diesem Amte berufen ist, der Sinn für Gesetzlichkeit reger und thätiger. Deshalb stellt der Entwurf diese Gerichtsschöffen nicht in ein Verhältniss der Unterordnung zu dem Amtsrichter, sondern giebt ihnen ein gleiches Stimmrecht mit diesem; er verpflichtet den Amtsrichter, jenen die etwa erforderliche Rechtsbelehrung zu geben und gesteht dem Amtsrichter nur die Leitung des Verfahrens in der Sitzung zu.“ In den Hauptzügen finden wir hier schon die Gründe vorgeführt, auf welche sich die Anhänger des Schöffengerichts, von der Polemik gegen die Jury abgesehen, auch heute noch stützen. Die Vorsicht, die Competenz der Schöffengerichte zunächst nur auf

*) Leonhardt, die Justizgesetzgebung des Königreichs Hannover, Band I, 3. Auflage. Hannover, 1859. S. 313.

Polizeivergehen zu beschränken, hat sich bewährt. Dank der überaus günstigen Erfahrungen mit dem neuen Institut, sehen wir den berühmten Gesetzgeber jetzt mit consequenter und sicherer Hand, das Gebäude krönen, zu welchem im Jahre 1851 in bescheidenster Weise der Grundstein gelegt wurde.

Die Hannöverschen Gesetzgeber sind es somit, welche dem modernen Schöffengericht das Leben gegeben haben. Wenn der bekannte sächsische General-Staatsanwalt Dr. O. Schwarze gemeinlich als Vater desselben bezeichnet wird, so liegt das wol daran, dass er seit Beginn der sechsziger Jahre in Wort und Schrift unermüdlich für das neue Institut thätig gewesen ist, dass unter der Aegide seines Namens es die Bekanntschaft der weitesten Kreise, ja eine gewisse Popularität gewonnen hat. Auch das Zustandekommen des sächsischen Gesetzes vom 1. October 1868, wodurch insofern eine Fortentwicklung des Schöffengerichts stattfand, als ihm die Strafsachen mittlerer Ordnung übertragen wurden, ist sein Werk. Freilich weicht es von den consequenten Bestimmungen des hannöverschen Gesetzes darin unvortheilhaft ab, dass es die Betheiligung der Schöffen an der Beschlussfassung über das Urtheil auf das den Geschworenen zugestandene Maass, d. h. die Schuldfrage beschränkt. Nach dem Vorgange Hannovers eigneten sich verschiedene deutsche Staaten das Schöffengericht an, so Oldenburg 1857, Bremen im Jahre 1863, Kurhessen im Jahre 1863, jedoch mit Beschränkung der Mitwirkung der Schöffen auf die Feststellung der blossen Thatsachen, entsprechend der frühern kurhessischen keineswegs berechtigten Eigenthümlichkeit, dass auch die Geschworenen nur über nackte Thatsachen entscheiden sollten, Baden im J. 1864. Durch die nach dem Kriege 1866 für die neuen Provinzen erlassene Preussische Strafprocessordnung v. 25. Juli 1867 wurden die Schöffengerichte nicht nur in den Hannöverschen Landestheilen beibehalten, sondern auch in Schleswig-Holstein, Nassau und Frankfurt a./M. eingeführt und erhielten in Kurhessen eine veränderte Einrichtung. Eine besondere Gestalt und Competenz gewannen die Schöffengerichte in Württemberg und Hamburg. In beiden Staaten war die Besetzung der Strafgerichte mit nicht gelehrten oder wie es in Hamburg heisst, „nichtgraduirten“ Gerichtsbeisitzern niemals ganz ausser Gebrauch gerathen, sondern hatte sich, wenn gleich in Württemberg in sehr verkümmelter Form, bis auf die neueste Zeit erhalten. Dasselbst kamen bis zum Jahre 1818 die Schöffen als Urkundspersonen vor, in dem IV. Edict dieses Jahres

aber wurde angeordnet, dass bei den für geringere Strafsachen zuständigen Bezirksgerichten an der Urtheilsfällung nächst dem rechtsgelehrten Richter aus der Gemeinde gewählte Gerichtsbeisitzer sich zu betheiligen hätten (Zachariae, S. 23). Innerhalb des einengenden Rahmens des heimlichen schriftlichen Inquisitionsprocesses konnte allerdings die Mitwirkung dieser Beisitzer zu voller Bedeutung sich nicht entwickeln. Immerhin aber bezeichnete ihre Beibehaltung ein continuirliches Festhalten an dem Princip, welches Leben verleihenden Ausdruck in der Strafprocessordnung vom Jahre 1868 erhielt. Durch dieses Gesetz wurde das Laienelement in den Strafgerichten unterer und mittlerer Ordnung in der Form von Schöffen eingeführt, für die Aburtheilung schwerer Verbrecher blieb das Schwurgericht erhalten. Hamburg bietet, wie überhaupt die norddeutschen Städte, soweit sie die Selbstständigkeit ihrer Verfassung ganz oder zum Theil conservirt, mancherlei Analogieen mit den einheimischen Zuständen dar. Als Obergericht erkannte der Rath in seiner vollen Versammlung. Seit 1663 musste er „halb graduirte“ sein, seit 1710 bestand er aus drei graduirten und einem nicht graduirten Bürgermeister und aus elf graduirten und dreizehn nicht graduirten Rathsherren. Das Niedergericht war nach der Hamburger Gerichtsordnung von 1622 mit 2 Gliedern des Rathes und 8 Personen aus der Bürgerschaft besetzt. Diese Organisation bestand bis zur französischen Herrschaft und wurde nach Beseitigung derselben im Jahre 1815 zwar nicht wiederhergestellt, dennoch aber principiell in der Form einer Mischung des beruflichen mit dem Laienelement bei Besetzung der Gerichte beibehalten. Das Niedergericht bestand fortan aus einem graduirten Präses, zwei graduirten und vier nicht graduirten Richtern, das Obergericht, als Delegation des ganzen Rathes, aus einem graduirten Bürgermeister als Präses, fünf graduirten und fünf nicht graduirten Gliedern des Rathes, wobei jedoch in Criminalsachen nach wie vor der Rath in seiner vollen Versammlung erkannte. Auch in den neueren Gesetzen vom Jahre 1860 und 1869 finden wir dieses Princip des Zusammenwirkens des gelehrten mit dem volkstümlichen Element, abgesehen von den erst vor Kurzem eingeführten Schwurgerichten, festgehalten (Zachariae, S. 29 ff.).

Das Bestreben, die Schöffen in die Gerichtsverfassung einzuführen, gepaart mit einer gewissen Aengstlichkeit in der Anwendung der neuen Idee bei der Legislative, hat nun das etwas befremdliche Resultat gehabt, dass die Justizorganisation in denjenigen deutschen

Staaten, wo wir die neue Institution in Wirksamkeit sehen, ein sehr buntscheckiges Gewand trägt, welches nicht gerade für die Consequenz der bezüglichen Gesetzgebungen spricht. Das Hännöversche Muster zieht bei Aburtheilung von Vergehungen niedrigster Art Schöffen hinzu, in Straffällen mittlerer Gattung erkennt ein Collegium rechtsgelehrter Richter, bei schweren Verbrechen tritt die Jury in Function. In Sachsen entscheidet in gleicher Reihenfolge der Einzelrichter, ein gemischtes Collegium mit Beschränkung der Thätigkeit der Laien auf die Schuldfrage, und das Geschworenengericht. In Württemberg endlich hat das Schöffengericht sich die beiden ersten Gebiete der Strafrechtspflege bereits erobert und muss nur noch bei schweren Verbrechen hinter der Jury zurückstehen. Es konnte nicht fehlen, dass mit der weitem Verbreitung des Schöffengerichts und den fort und fort sich mehrenden Zeugnissen für die günstigen Resultate seiner Thätigkeit auch die Zahl seiner Anhänger merklich heranwuchs. Bereits auf dem im Jahre 1871 in Stuttgart abgehaltenen deutschen Juristentage wurde über das Schöffengericht verhandelt, wobei folgende Resolution in der 3. Abtheilung die Majorität gewann und auch vom Plenum stillschweigend adoptirt wurde: 1) „Eine Verbesserung der Strafrechtspflege ist von einer möglichst ausgedehnten Mitwirkung des Laienelements bei der Aburtheilung aller Strafrechtsfälle zu erwarten, und ist für diese Mitwirkung bei den Strafgerichten mittlerer und unterster Ordnung die Form des Schöffengerichts zu empfehlen; 2) den Schöffen ist das Richteramt in seinem vollen Umfange zu übertragen.“ Weiter aber gingen die Juristen Deutschlands nicht in ihrer Anerkennung dererspriesslichkeit des Schöffengerichts, für die Beseitigung des Geschworenengerichts hat sich eine Mehrheit noch nicht finden wollen. Auf dem nächsten Juristentage 1872 in Frankfurt a./M. war zwar die Frage zur Berathung gestellt: „Soll in den Strafgerichten höchster Ordnung an die Stelle des Gerichtshofes und der Jury ein einheitliches Collegium von Juristen und Laien treten? und in welchem Zahlenverhältniss sollen beide Elemente vertreten sein?“ — aber sie fand eine durchaus ablehnende Beantwortung in der Annahme des Antrages: „dass kein Bedürfniss vorhanden sei, die Schwurgerichte aufzuheben und an ihre Stelle Schöffengerichte einzuführen.“ Unbeirrt durch dieses Votum, welches von vielen angesehenen Juristen, darunter Gneist, aufs wärmste befürwortet war, hat indessen der Entwurf der neuen Strafprocessordnung den Gerichten aller Ordnungen eine Organisation im Sinne des Schöffengerichts gegeben. Der

Grundsatz, dass die Strafurtheile in erster Instanz nicht mehr von rechtsgelehrten Richtern allein, sondern überall unter Mitwirkung von Laien gefällt werden sollen, ist in diesem Entwurfe streng durchgeführt. Die Schöffengerichte zerfallen in die grossen, mittleren und kleinen, die grossen treten an Stelle der seitherigen Geschworenengerichte. Die Schöffen üben in gleichberechtigter Stellung mit den rechtsgelehrten Richtern das Richteramt in seinem vollen Umfange aus. Bei der Urtheilsfällung ist zum Ausspruch des Schuldig überall eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmenden erforderlich. Gegen die Urtheile der Schöffengerichte findet — eine nothwendige Consequenz der Mündlichkeit des Strafverfahrens — keine Berufung statt, sondern nur die Nichtigkeitsbeschwerde, oder, wie der Entwurf es nennt, das Rechtsmittel der Revision. Die Rechte der Vertheidigung sind insofern bedeutend ausgedehnt, als der Beschuldigte sich schon im Vorverfahren des Beistandes eines Vertheidigers bedienen kann und er und sein Vertheidiger befugt sind, den Beweiserhebungen in der Voruntersuchung beizuwohnen. Fügen wir noch hinzu, dass vom Bundesrathe der Entwurf der Strafprocessordnung einer besondern aus 11 angesehenen Juristen des deutschen Reichs bestehenden Commission zur Vorberathung übergeben worden ist und diese Commission in ihrem Schoosse zwei ausgesprochene Anhänger des Schöffengerichts (Zachariae und Schwarze) berufen, ihre Thätigkeit bereits geschlossen und den Württembergischen Justizminister Mitnacht zu ihrem Referenten bestellt hat, so ist damit sowohl die historische Entwicklung, als auch äusserlich der Stand der Frage im gegenwärtigen Augenblick, freilich nur in leichten Umrissen und gedrängtester Kürze, angedeutet.

Zweierlei ist es, was gleich beim ersten Anschauen für diesen Entwurf einnehmen muss. Alle Schwankungen und Halbheiten sind abgethan, er bildet ein Ganzes und zwar ein wohlgefügtes Ganzes nach einheitlichem Plane aus gleichartigem Material aufgebaut. Kann der derzeitige Zustand der deutschen Gerichtsverfassung etwa einem Hause verglichen werden, das in seinen 3 Stockwerken 3 verschiedene Stylarten aufweist, so haben wir jetzt einen durchaus harmonischen Bau vor Augen, dessen erster Eindruck schon um dieser Eigenschaft willen wohlthuend wirken muss. Nächst dem empfiehlt sich der Entwurf allen Freunden einer humanen Richtung in der Strafrechtspflege durch die ausgedehnten Rechte, welche darin der Vertheidigung eingeräumt sind. Die Mitwirkung derselben in dem wichtigen Stadium der Voruntersuchung gewährt

dem Angeschuldigten nicht allein die besten Garantien dafür, dass kein zu seinen Gunsten sprechender Umstand, dessen Aufklärung in der Hauptverhandlung vielleicht gar nicht mehr möglich, unberücksichtigt bleibe, sondern kann und wird ohne Zweifel auch in manchen Fällen dazu führen, dass eine Gerichtsübergabe überhaupt nicht erfolgt. Ohne Kenntniss der Motive lässt sich zwar nicht behaupten, dass damit ein Surrogat für das Verfahren vor der grossen oder sogenannten Anklagejury Englands — dort mit Recht als Hauptbollwerk der persönlichen Freiheit des Bürgers geltend — habe hergestellt werden sollen. Doch will es scheinen, als sei diese Institution in der Theorie in sofern nicht ganz ohne Einwirkung auf die Erweiterung der Defensionsrechte in der Art, wie sie projectirt wird, gewesen, als die Erweiterung sich auf das Vorverfahren bezieht und demnach dem Acte der Gerichtsübergabe selbst und der Verhütung seines Eintritts indirect ein grösseres Gewicht, als bisher, beilegt.

Der erste günstige Eindruck soll uns indess von einer vorurtheilsfreien Prüfung dessen nicht abhalten, ob die Aufgabe des Strafprocesses: die Entscheidung der Frage nämlich, ob der Angeklagte schuldig ist und welche Strafe er dafür verdient hat, — von den Schöffengerichten besser als bisher gelöst zu werden Aussicht hat und demnach die Einführung derselben wirklich eine Reform bedeutet. Zu diesem Behufe haben wir uns zunächst die Mängel des Verfahrens und der Urtheilsfällung mit Geschworenen zu vergegenwärtigen. Denn, dass es solche Mängel giebt, wird selbst von den eifrigsten Vertheidigern der Jury nicht in Abrede gestellt. Hiebei sehen wir von der nur noch sporadisch unter Zunftjuristen vorkommenden Meinung füglich ganz ab, dass das Strafverfahren und Strafrecht ausschliesslich in den Händen rechtsgelehrter Richter am besten gewahrt sei und das Heranziehen des volkstümlichen Elements zu der Rechtssprechung, in welcher Form es auch geschehe, niemals nützen, sondern nur hinderlich sein könne. Diese Richtung ist im Hinsterven begriffen und verdient daher bei Zukunftsprojecten ernste Berücksichtigung nicht mehr *): Die in dem Gesetzesentwurf zum Ausdruck gelangte Ansicht, dass überall in den Gerichten unterer und mittlerer Ordnung Männer aus dem

*) Ein eifriger Vertreter in dieser Richtung ist der Ober-Staatsanwalt von Lauhn. In einem Schriftchen: „Von Einführung der Schöffengerichte ist für die Criminal-Rechtspflege kein Gewinn zu hoffen“ (Köln, 1873) wendet er sich, gestützt auf eigene Erfahrungen überhaupt gegen die Mitwirkung des Laien-

Volke den rechtsgelehrten Richtern mit völliger Gleichberechtigung in der Ausübung der richterlichen Functionen an die Seite treten sollen, hat die Majorität, wenn auch nicht aller Mitglieder des gesammten Juristenstandes, so doch des letzten Juristentages für sich. Demnach lässt der *status controversiae* sich dahin kurz zusammenfassen, dass vor Allem um die Beibehaltung der Geschworenen, resp. ihre Ersetzung durch Schöffen gekämpft wird und dass in zweiter Reihe die Anhänger des Schwurgerichts sich wiederum in solche theilen, welche dasselbe nur in Strafsachen höchster Ordnung beibehalten wissen wollen, und solche, die seine Wirksamkeit mit den erforderlichen Modificationen auf alle Strafsachen ohne Ausnahme auszudehnen trachten.

Als Hauptmangel der Jury und als hervorragendste Ursache ihrer als unbefriedigt erkannten Leistungen gilt nach der üblichen, wengleich nicht erschöpfenden Bezeichnung die Trennung der That- von der Rechtsfrage oder richtiger noch der Schuld- von der Straffrage. Eine solche Trennung setzt voraus, dass die Operation der Urtheilsfällung zweitheilig gedacht wird und erscheint unter dieser Voraussetzung natürlich. Allein in Wahrheit verhält die Sache sich anders. Die Urtheilsfällung bildet eine einheitliche Aufgabe und kann daher, ohne tiefen Schaden an ihrem Wesen zu leiden, an zwei selbstständig neben einander handelnde Organe nicht vertheilt werden. Als bester Beweis dafür kann das Auskunftsmittel gelten, zu welchem die Gesetzgebung freilich mit sehr zweifelhaftem Erfolge, gegriffen hat, um die beiden getrennten Organe in den unentbehrlichen Zusammenhang mit einander zu bringen: das Auskunftsmittel der Fragestellung des Gerichts an die Geschworenen. Die Fragestellung ist französischen Ursprungs. Die englische Jury, ein von der festländischen grundverschiedenes und bei weitem mehr dem altgermanischen Schöffengerichte ähnelndes Institut, kennt sie nicht. In England empfangen nach Schluss der Verhandlungen die Geschworenen vom Richter die nöthige Rechtsbelehrung und antworten dann in ihrem Wahrspruche auf die erhobene Anklage, d. h. entscheiden, ob dieselbe dem objectiven und subjectiven Thatbestande nach begründet ist oder nicht. Auch haben sie im Zweifel das Recht ein Specialverdict abzugeben,

elements bei der Strafrechtspflege und vertheidigt insbesondere den Satz, dass die Schöffen keinerlei Nutzen bringen, sondern vielmehr ein „Hemmschuh“ für die Richter sein werden. — Auch Prof. Dr. Schütze spricht sich in einem neuerlich erschienenen Schriftchen: „Laien in den Strafrichtern?“ Leipzig 1873 gegen die Mitwirkung von Laienrichtern aus.

d. h. das ihnen als bewiesen scheinende thatsächliche Material anzugeben und können die Beantwortung der Frage, ob auf dieses Material der Rechtsbegriff der Anklage anwendbar sei, dem Richter überlassen. Auf dem Festlande dagegen trägt das Gericht seine Ansicht von der Sache in die von ihm festzustellenden Fragen schon hinein, und angethan mit der Zwangsjacke dieser Fragen, begeben sich die Geschworenen in ihr Zimmer, um abgeschnitten von der Möglichkeit eine ihnen zur Abgabe eines Verdicts vielleicht unerlässlich erscheinende Veränderung der ihnen vorgelegten Fragen zu erwirken, über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu entscheiden. Fürwahr, eine überaus peinliche Lage, die in vielen Fällen zur Freisprechung eines Schuldigen, in manchen aber auch zur Verurtheilung eines Unschuldigen führen kann. Es ist dies aber nur eine der üblen Seiten der Fragestellung. Wie oft muss es sich ereignen und ereignet es sich, dass in der Wortfassung der Fragen Rechtsmerkmale vorkommen, über deren Begriff die Geschworenen sich ebenso wenig klar sind, wie über die daran sich knüpfenden gesetzlichen Folgen. Selbst gebildete, aber juristisch nicht geschulte Geschworene werden oft im Zweifel darüber sein müssen, ob ein Diebstahl mit Einbruch begangen ist, ob ein rechtswidriger Vorsatz dem Angeklagten zur Last fällt, ob eine Zueignung rechtswidrig ist, ob der Angeklagte sich im Stande der Nothwehr oder des Irrthums befunden u. s. w. Abgesehen davon, dass es oft unmöglich ist, Rechtsbegriffe auf das entsprechende thatsächliche Verhältniss zurückzuführen, würde selbst die pedantischste Fragestellung mit der Tendenz, alle schwierigen oder bestrittenen Rechtsbegriffe in den Fragen aufzulösen, oft nicht sowohl zu dem gewünschten Ziele, als vielmehr zu einem entsetzlich weitläufigen, schwerfälligen, die Geschworenen geradezu verwirrenden Verfahren führen. „Es ist eben einfach unmöglich die Geschworenen auf die Feststellung nackter Thatsachen zu beschränken“ (Meyer, S. 25). Da ihnen die Constatirung der Schuld übertragen ist, haben sie über zahlreiche rechtliche Momente mit zu entscheiden, welche davon untrennbar sind, und zur Sichtung, Klärung und richtigen Auffassung dieser Rechtsbegriffe ist denn doch der natürliche Menschenverstand, und mag er noch so gesund sein, oft nicht hinreichend. Die Rechtsbelehrung im Schlussresümé des Gerichtspräsidenten hat, wie gesagt wird, in solchen Fällen ergänzend einzutreten. Diejenigen aber, welche diese Rechtsbelehrung anrufen, bedenken nicht, dass sie damit eine Concession an ihre Gegner machen. Kann der Laie

ohne Unterstützung des Richters mit der Sache nicht fertig werden, ist es da nicht zweckentsprechender, ihm dieselbe in der Form eines freien Meinungsaustausches zu Theil werden zu lassen, als in der Form der Rechtsbelehrung, die, so erschöpfend sie auch nach Meinung des Richters gegeben werden mag, doch unmöglich alle der Aufklärung bedürftigen Punkte in den Seelen von 12 Geschworenen treffen kann.

Ein weiterer Nachtheil der unnatürlichen Trennung der an der Urtheilsfällung beteiligten Organe offenbart sich bei der Entscheidung darüber, was als thatsächlich geschehen, d. h. als bewiesen anzuerkennen ist. In der Beantwortung dieser Frage gipfelt wol in den meisten Fällen die Thätigkeit der Geschworenen, und mag auch der Laie meinen: nichts leichter als das, so wird er, selbst vor die Entscheidung gestellt, doch bei jedem nur einigermaßen complicirten Falle in ein die Rechtspflege ebenso gefährdendes, wie für ihn selbst peinliches Schwanken gerathen. Die gesetzlichen Beweisregeln sind abgeschafft und gewiss mit Recht, denn die individuelle Ueberzeugung ist als Facit eines Rechenexempels nicht denkbar. Der Urtheilende steht in der Beweisfrage völlig frei und ungebunden da, er ist des einengenden Zwanges der Beweisregeln ledig, hat aber mit ihnen zugleich auch einen sichern Halt verloren. Man irrt, wenn man die subjective Ueberzeugung, welche doch maassgebend sein soll für die Schuld, beziehungsweise Unschuld des Angeklagten, auf mehr oder minder starke Gefühle und Empfindungen, auf mehr oder minder unklare Instinkte als genügende Entstehungsgrundlage verweisen will. Ueberzeugung kann immer nur auf Erkenntniss beruhen und die Erkenntniss muss sich auf einen Beweis stützen, die Frage aber nach dem Beweise ist auf dem Wege einer Denkkoperation zu entscheiden, ihre Lösung ist ein Produkt der Logik, der reinen Verstandesthätigkeit. Je weniger damit untermischt Gefühle zur Geltung kommen, desto klarer und richtiger wird die Werthschätzung des gelieferten Beweismaterials sein. Rechtsprechen und Romantik sind eben unvereinbare Dinge, und deshalb sollten auch die Formen der Rechtsprechung nicht dazu angethan sein, empfängliche oder weiche Gemüther aufzuregen und zu verwirren. Leider ist es beim Schwurgerichte anders. Die theatralische Feierlichkeit der Verhandlung, der bei der Seltenheit der Function und der relativen Schwere der abzurtheilenden Vergehen in Beziehung auf die Geschworenen noch immer wirksame Duft der Criminalpoesie, jenes pharisäisch behag-

liche Gruseln beim Aufrollen der Bilder ungeheuerlicher Verirrungen der Menschenseele, die oratorischen, gerade auf die Erregung der Gefühle berechneten Leistungen des Anklägers und Vertheidigers — Alles muss zusammenwirken, um bei den Geschworenen die Thätigkeit des Gefühls auf Kosten der Thätigkeit des Verstandes zu erhöhen. Um solcher Eindrücke ganz sich zu ent schlagen, erfordert es Gewöhnung, Erfahrung und Uebung in denjenigen Operationen des Denkens, welche das Wägen des Beweismaterials begleiten müssen, um ein richtiges Resultat zu sichern. Sonst gerathen die Geschworenen in Gefahr, eine Gattenmörderin um ihrer Jugend und reizenden Bestialität willen trotz klärlicher Beweise loszusprechen, oder einem Postbeamten, weil er eine geringe Gage bezieht, zu gestatten, sie aus Geldbriefen nach Bedürfniss und Gefallen zu completiren oder aber die Messer und Gabeln in den Restaurationen für vogelfrei zu erklären, — wie Alles das bereits vorgekommen ist. Diesen Ungeheuerlichkeiten gegenüber möchte jenes anspruchslose Geschworenen-Collegium seine Aufgabe und Leistungsfähigkeit doch noch viel richtiger erfasst haben, welches nach Anhörung des eingehenden Resümés des Gerichtspräsidenten, in rührender Bescheidenheit durch den Mund des Obmanns erklärte: „Was bedarf es noch unseres Spruches, nachdem Ew. Excellenz Alles schon so vortrefflich auseinandergesetzt haben.“

Aus der Trennung der Schuld- von der Straffrage ergibt sich endlich mit Nothwendigkeit, dass die Strafzumessung dem Richter allein gebührt. Aber auch hier haben nach dem Vorgange Frankreichs die Gesetzgebungen des Festlandes eine Concession der weitgreifendsten Art gemacht, indem sie den Geschworenen gestatten, durch einen Zusatz zum bejahenden Verdict das Vorhandensein mildernder Umstände zu constatiren und dem Gericht zur Pflicht machen, bei Bemessung der Strafe auf einen derartigen Zusatz Rücksicht zu nehmen. Die Feststellung mildernder Umstände hat nicht allein eine Herabsetzung des Grades der Strafe, z. B. von 9 Monaten auf 6 Monate, sondern in vielen Fällen einen Wechsel der Strafart, z. B. nach dem deutschen Reichsstrafgesetzbuche Gefängniß oder Festung statt Zuchthaus zur Folge. Die Betheiligung der Geschworenen an der Lösung der Straffrage ist also eine sehr hervorragende und die Gesetzgebung erkennt diese Betheiligung als natürlich und angemessen, selbst auf Kosten der strengen Durchführung des von ihr aufgestellten Trennungsprincips, an. Warum.

aber dann die höchst unvollkommene und dem Wesen der Sache durchaus nicht entsprechende Methode der mildern den Umstände? Anstatt, dass den Geschworenen dergestalt das Begnadigungsrecht des Landesherrn übertragen wird, mag ihnen lieber in der Form des Schöffengerichts das uneingeschränkte Mitbefinden über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten eingeräumt werden.

Ein zweiter Hauptmangel des Schwurgerichts, der: dass der Gedanke einer aus dem Volke selbst hervorgehenden Justiz in ihm seine rechte Realisirung insofern nicht findet, als das volksthümliche Element zur Ausübung der Rechtspflege nur in seltenen Fällen hervorgezogen wird, ist schon oben berührt worden und bedarf der nähern Beleuchtung nicht. Wird eine Durchdringung, eine gegenseitige Ergänzung und Belebung des juristischen und des Laienelementes angestrebt, so kann sie auf diesem Wege nicht erreicht werden. Dazu gehören häufigere Berührungen, ein innigeres Zusammenwirken.

Manche der eifrigsten Anhänger des Schwurgerichts erkennen nun nicht bloss die gerügten Mängel an, sondern gestehen auch eine Reihe anderer Gebrechen zu, welche bis jetzt aufzuführen wir unterlassen haben, weil sie nicht gerade charakteristische Merkmale des Schwurgerichts bilden, sondern, sofern sie überhaupt Fehler darstellen, auch beim Schöffengericht vorkommen können (Seuffert, S. 48 ff.).

Diese Gebrechen sollen darin bestehen, dass die Vertheidigung bei der Voruntersuchung nicht zur Geltung kommen könne, dass die Versetzung in förmlichen Anklagezustand auf einseitiges gerichtliches Decret erfolge, dass dem Gerichtspräsidenten bei der Hauptverhandlung eine zu grosse inquisitorische Macht eingeräumt sei, während es der Parteistellung des Angeklagten besser entspräche, wenn das Beweismaterial von den Parteien selbst ganz ohne oder doch nur unter beschränkter Mitwirkung des Richters vorgelegt würde, endlich, dass für den Wahrspruch der Geschworenen nicht Einstimmigkeit verlangt werde. Die Erörterung dieser Punkte würde uns hier zu weit führen. Sofern sie eine Verstärkung der Rechtsgarantien für die Angeschuldigten bezwecken, verdienen sie gewiss volle Rücksicht und haben diese, was die Ausdehnung der Vertheidigung auf das Vorverfahren betrifft, in dem neuen Strafprocessentwurf auch schon gefunden. Ob im Uebrigen eine Annäherung an die englischen Einrichtungen, denn darauf ist es hierbei offenbar abgesehen, heilsam wäre, mag einstweilen dahingestellt bleiben, ob-

gleich nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass die Beschaffung des Beweismaterials nach der Verhandlungsmaxime im englischen Strafprocess der Wahrheitserforschung geradezu hinderlich ist, und jahrhundertelange Gewöhnung eines Volkes dazu gehört, um ein solches dem regen Polizeisinn des festländischen Europa durchaus widersprechendes Verfahren überhaupt erträglich zu finden. Den gerügten Mängeln nun soll auch ohne Aufgabe des dem Geschworenengerichte zu Grunde liegenden Principis abgeholfen werden können (Seuffert, S. 65 ff.), indem bei Uebertretungen ein Mahnverfahren vorgeschlagen wird, wornach der Beschuldigte auf Grund einer Anzeige ohne Verhandlung in eine Strafe verfällt, die aber erst dann als rechtskräftig erkannt angesehen wird, wenn der Beschuldigte innerhalb einer gewissen Frist nicht auf ein gerichtliches Verfahren provocirt. Erfolgt eine solche Provocation, so müssten Polizeigerichte, mit 1 Richter und 2 Geschworenen besetzt, ohne Trennung der Urtheilsfunctionen entscheiden. Bei Verbrechen und Vergehen soll, wenn ein Geständniss vorliegt, das Urtheil vom Gerichte gefällt, sobald der Angeklagte die Beschuldigung in Abrede stellt, die Sache vor das Schwurgericht verwiesen werden, welches in leichteren Fällen mit 7, in schwereren mit 12 Geschworenen zu besetzen wäre. Diese Vorschläge indessen sind weder dazu angethan, eine harmonische Gestaltung der Strafrechtspflege herbeizuführen, denn für die leichteren Fälle laufen sie doch auf das Schöffengericht hinaus, noch geeignet, die gerügten Mängel der Trennung der Urtheilsfunctionen zu beseitigen. Diese würden vielmehr im Verhältniss zu der grössern Anzahl der zur Verhandlung gelangenden Sachen sich nur noch fühlbarer machen. Ein innigerer Contact des laienhaften mit dem juristischen Element wäre allerdings erreicht, jedoch immer bloss in unvollkommener und geschraubter Weise. Sollten denn in der That die Gefahren des Schöffengerichts so überaus gross sein, dass man es nicht wagen dürfte, durch ihre Einführung die offenbaren Mängel der Geschworenengerichte zu beseitigen? Dass dieses Resultat erreichbar ist, unterliegt nach dem neuen Strafprocessentwurfe keinem Zweifel. Die einheitliche Organisation der Gerichte durch alle Ordnungen wäre gesichert, nicht nur Capitalverbrechen, sondern alle Straffälle ohne Ausnahme von dem leichtesten bis zum schwersten unterlägen der Beurtheilung der vom Volke selbst aus seiner Mitte gewählten Richter; unter dem sachverständigen Beirath von Fachmännern endlich wäre die Sache nicht mit dem apodictischen unmotivirten „Ja“ oder „Nein“ der

Geschworenen von heute abgemacht, sondern den Erkenntnissen müssten Entscheidungsgründe beigegeben werden. Wer jemals in richterlicher Thätigkeit gestanden, wird zugeben, dass das „Warum? beim Urtheilen das Bewusstsein der Verantwortlichkeit ungemein erhöht. Die Pflicht der Motivirung bedingt erhöhte Vorsicht beim Urtheilsspruche, eine Hingabe an dunkle Empfindungen ist dabei garnicht denkbar, das strenge Wägen auf der Wage der Logik gelangt wieder in das ihm gebührende Recht. Je leichter das Urtheilen gemacht wird, desto leichtfertiger wird es in der Regel auch betrieben. Für den Durchschnittsmenschen, — und über diesem Niveau stehen weder Geschworene noch Schöffen — ist das eigene Gewissen ein ausreichender Regulator nicht, sondern das Hinzutreten einer treibenden Kraft von aussen immer heilsam. Die Verpflichtung, vor aller Welt Rechenschaft ablegen zu müssen von seinem amtlichen Thun und Lassen, muss eine sorgfältigere Wahrnehmung der richterlichen Functionen zur Folge haben, als das Privilegium der Infallibilität, welches den Geschworenen zur Seite steht. Und sicherlich wird andererseits das Verständniss für die Grundlagen und Zwecke der Strafrechtspflege und folgerichtig auch das Vertrauen zu ihr selbst bessere Förderung durch offene Darlegung der Entscheidungsgründe finden, als durch die Verdicte der Geschworenen, vor welchen Betheiligte und Unbetheiligte nur zu oft kopfschüttelnd, wie vor einem pythischen Orakelspruche stehen. Die Begründung der Straferkenntnisse hat auch noch den Vorthheil, dass im Fall der Erhebung von Nichtigkeitsbeschwerden der oberste Gerichtshof nicht im Unklaren über die thatsächlichen und rechtlichen Motive des Richterspruchs bleibt und daher in der Lage ist, denselben so zu würdigen, wie es sich gehört (Meyer, S. 41 ff.).

Allen diesen unverkennbaren Vorzügen des Schöffengerichts wird zunächst das technisch-juristische Bedenken entgegengehalten: die Mitwirkung der Laien im Schöffengericht ist nichts als eitel Blendwerk, der gesunde Menschenverstand, die Anschauungsweise der aus dem praktischen Leben auf die Gerichtsbank berufenen Männer, mag sie noch so frisch und unbefangen sein und den realen Verhältnissen des Lebens jede mögliche Rechnung tragen, kann es mit dem fachlich geschulten Geiste, den überlegenen Kenntnissen, der gewandten Dialektik des Berufsjuristen in der Regel nicht aufzunehmen, die Folgen des Contactes der beiden in gewissem Sinne gegensätzlichen Elemente werden demnach, weil sie sich einander die Wage nicht zu halten vermögen, keine glücklichen sein.

Nicht die gehoffte gegenseitige Ergänzung, nicht die stetig sich erneuernde Wiederbelebung starrer Rechtsanschauungen durch Ströme frischen Lebens, nicht die erwünschte Correctur einseitiger juristischer Auffassungen durch unmittelbar im Leben des Volkes wurzelnde Anschauungen wird eintreten, sondern das Laienelement wird von dem juristischen vollständig zurückgedrängt und überwuchert, zu einer ganz unwürdigen Stellung herabgedrückt werden und am Ende nur eine Statistenrolle spielen. In diesem Sinne bezeichnet das Schöffengericht allerdings in der Form einen Fortschritt zu ausgedehnterer Mitwirkung der Laien bei der Strafrechtspflege, dem Wesen nach dagegen die Rückkehr der Alleinherrschaft des rechtsgelehrten Richters und des in ihm verkörperten, als volksfeindlich verschrieenen bürokratischen Elements. Den Laien günstige Zahlverhältnisse können hierin nichts ändern. Würde, wie es in der That im Plane liegt, auch in den Gerichten aller 3 Ordnungen die Anzahl der Schöffen doppelt so gross sein, wie diejenigen der rechtsgelehrten Richter, die Uebermacht dieser Letzteren muss doch als nothwendige Folge der Schule, der Routine und Kenntnisse eintreten, eine Auflehnung der Schöffen gegen die Richter ist ebenso undenkbar, wie ein Sieg der Unkultur über höhere Bildung. So die Gegner der neuen Institution.

Im Lichte dieser Bedenken steht das Schöffengericht allerdings als blosses Trugbild da, als eine Scheinconcession an die mehr und mehr nach Bethätigung ringende Idee der Betheiligung des Volkes an der Rechtspflege, mit einem Wort als eine — Unwahrheit, die weder des Vertrauens würdig ist, noch es finden würde. Eine nähere Prüfung des Sachverhaltes aber lehrt, dass die erhobenen Bedenken, mögen sie auch ein Körnlein Wahrheit bergen, doch keineswegs das Misstrauen gegen die Institution als solche rechtfertigen. Wenn die neuere Zeit in ihrem Drange nach freiheitlicher Entwicklung der Volkskraft und des Volksgeistes sich überhaupt gegen alle Gebilde und Schöpfungen staatlicher und socialer Art abweisend verhält, deren Wurzeln nicht in diesem Boden ruhen und aus ihm ihren Lebenssaft ziehen, so musste sie sich folgerichtig auch gegen das überaus verfeinerte Recht und die Formen seiner Handhabung richten. Das Recht, wie es in den Culturstaaten Europas herrscht, ist seinen Hauptbestandtheilen nach das Ergebniss der Doctrin und einer Gesetzgebung, welche bis vor nicht langer Zeit, d. h. bis zur Einführung der Repräsentativverfassungen auf dem Continente gleichfalls fast ausschliesslich in den Händen von Juristen

lag. Insbesondere ist die ausgebreitete Herrschaft des römischen Rechts in Deutschland das Werk der Fachjuristen und wenn auch gewisse Gebiete des bürgerlichen Rechts, so namentlich das Familien- und Erbrecht, noch von alten volksthümlichen Satzungen und Einrichtungen beherrscht werden, so lässt sich doch in der systematischen Gestaltung auch dieser Elemente die bildende Hand des Juristen nicht verkennen. Die Reaction gegen eine derartige Suprematie liegt im Zuge der Zeit und hat gewiss ihre Berechtigung. Aber auch hier gilt es nicht über das Ziel hinauszuschiessen. Man hat freilich in letzter Zeit den Juristen viel Böses nachgesagt, ja der Abgeordnete Braun, selbst Jurist und Rechtsanwalt beim Obertribunal in Berlin, hat sogar herausgefunden, dass die Juristen es sind, welche die deutsche Einheit zerstört haben. In der Sitzung des deutschen Reichstags vom 2. April d. J. bei Berathung des Lasker'schen Antrages wegen Herstellung der Rechtseinheit im deutschen Reiche äusserte er Folgendes: „In der Kaiserzeit lag die Gesetzgebung in der Hand des Volks und wir haben eine wirksame Reichsgesetzgebung bis zur factischen Auflösung des deutschen Reichs durch den westphälischen Frieden gehabt; die Schöffen sprachen Recht als Vertrauensmänner des Volks und erst später, als rechtsgelehrte Juristen in Folge des Verfalles der Nationalkraft eintraten, bemächtigten sie sich der particulairen Rechtsprechung und zerstörten damit die Integrität und Einheit des deutschen Reiches.“ In der That ein für den Juristen wenig schmeichelhaftes Aperçu! Sollen die Juristen durchaus die Reichszerstörer sein, so trifft sie aber mindestens der Vorwurf des *doctus malus* nicht. Sie handelten *bona fide* und gingen vor an der Hand der Wissenschaft, deren Leitung der Deutsche sich kaum jemals ohne Nutzen anvertraut, deren Einfluss auf ihn im Staatsleben zwar spät, aber um so wuchtiger in den glänzenden Erfolgen der letzten Jahre nie erlebte Triumphe gefeiert hat. Und die juristische Wissenschaft, die Jurisprudenz eben ist es, welche wir, trotz aller verdienten Werthschätzung des Laienelements, nicht entbehren können. Das Recht ist ein Culturprodukt und die Lehre von demselben greift so tief und mannigfach in die Beziehungen der Menschen unter einander ein, wie kaum eine andere Disciplin. Deshalb gebührt seinen Vertretern ein angemessener und einflussreicher Platz auf der Schaubühne des Lebens, und sollen sie auch nicht zur Alleinherrschaft auf dem Gebiete der Rechtspflege berufen werden, ihres Beistandes werden die Laien als Richter doch nimmer enttrathen können. Zu weites Zurück-

drängen des juristischen Elementes in der Rechtsprechung käme dem Versinken in einen Zustand der Barbarei gleich. — Die Präponderanz der Juristen, einer doppelten Anzahl von Laien gegenüber, ist keineswegs in dem Maasse zu befürchten, wie es geschieht. Bei einem Kampfe freilich sind die Waffen nicht ganz gleich vertheilt. Mit den Juristen streitet Wissen, Erfahrung, Uebung, auf der Laienseite besten Falles nur heller, rascher Verstand und ein gesunder, vorurtheilsfreier Sinn. Aber müssen wir uns denn die beiden Elemente als feindliche, stets in zwei Heerlager getrennt und damit beschäftigt denken, — wie eines dem andern den Rang ablaufe? Auch nur ein geringes Maass von gutem Wollen, in redlicher Weise der Sache zu dienen und die Idee des Gesetzes nach Möglichkeit zu verwirklichen, muss auf beiden Seiten, wenn es nun einmal zwei sein sollen, zu dem Bestreben gegenseitiger Ergänzung, Belehrung und Förderung führen, deren Endergebniss nur ein gedeihliches sein kann. Warum sollte dieser gute Wille in der Regel nicht vorhanden sein? Zudem beruht es auf Vorurtheil, ganz allgemein das Uebergewicht des juristischen Elementes statuiren zu wollen. Wenn in einem gemischten Collegium der Jurist die dominirende Stellung einnimmt, so thut er es oft nicht als Jurist, sondern als Mensch. Dann sind Sonne und Wind ganz gleich vertheilt und nur der Zufall entscheidet, auf welcher Seite die bestimmende Kraft zu suchen ist. Ist bei Richtern und Schöffen der richtige Begriff von der Aufgabe der Rechtspflege mit dem ernstesten Bestreben, sie zu erfüllen, verbunden — und das Gegentheil anzunehmen, liegt garkein Grund vor — so wird der Stellung der Laien ihre Würde, der Auffassung derselben der berechnete Einfluss gewahrt bleiben. Diese Requisite sich zu bewahren, wird für die Schöffen, einzeln wie in der Gesamtheit, ein Ehrenpunkt sein, eifersüchtig werden sie, schon um ihrer eigenen Ehre willen darüber wachen, dass ihnen von ihren Wählern nicht Mangel an selbstständigem Urtheil, an eigenem Nachdenken, zu grosse Gefügigkeit den richterlichen Meinungen gegenüber zum gerechten Vorwurf gemacht wird. Die Zeiten der gestrengen Herren Amtsrichter sind eben vorüber. Wer das Volk berufen glaubt zur Uebernahme der Rechtspflege, der muss ihm auch die entsprechende Fähigkeit zutrauen. Sonst verfällt er in den Fehler der gröbsten Inconsequenz. Was liegt für ein Sinn darin, 12 Männern aus dem Volke als Geschworenen Leben und Freiheit der Angeschuldigten allein in die Hand zu geben, wenn man sie doch für zu schwach hält, bei der

collegialischen Berührung mit jeiner Minderzahl von Juristen ihre Ueberzeugung selbstständig zu bilden und die einmal gewonnene auch aufrecht zu erhalten? — Den Ausführungen der Freunde des Schöffengerichts wird entgegengehalten, dass sie nur eine theoretische Bedeutung haben, die Praxis in ihren Resultaten aber den Voraussetzungen eines theoretisirenden Doctrinarismus oftmals nicht entspreche. Diesem Einwande ist Berechtigung nicht zuzugestehen, weil es sich hier nicht um ein organisatorisches Experiment im grössten Maassstabe handelt, welches ohne vorbereitende Uebergänge, ohne Versuche im Kleinen der Gesetzgeber in hohem Fluge zu wagen bereit wäre, sondern weil vielmehr die Erfahrungen mit den Schöffen in den Gerichten unterer und mittlerer Ordnung durch eine Reihe von Jahren die günstigsten gewesen sind. Angesichts dieser Erfahrungen erweisen die gehegten Befürchtungen sich als unbegründet und rechtfertigt sich die Annahme, dass, was im Kleinen sich bewährt hat, auf durchweg gleichartiger Grundlage auch in grösseren Verhältnissen den Dienst nicht versagen werde. Ohne das Fundament praktischer Erfahrungen hätte das preussische Justizministerium die Initiative zu einer so radicalen Umgestaltung wol schwerlich ergriffen. Ermuthigung dazu musste es in der nicht zu leugnenden Thatsache finden, dass unter den Juristen das Schöffengericht die Anzahl seiner Anhänger stetig wachsen sieht, dass selbst in den Rheinlanden, wo das Schwurgericht am festesten Wurzel gefasst hat, mit dem Bewusstsein und den Vorstellungen des Volkes am innigsten verwachsen ist, Stimmen laut werden, welche rückhaltlos Zeugniß für die Vorzüge der neuen Institution ablegen *), dass das Geschworenengericht durch die Misserfolge seiner Thätigkeit gerechte Zweifel an seinem Werthe wach ruft. Abgesehen von sachlich nicht zu rechtfertigenden Wahrprüchen, hat man die Erfahrung machen müssen, dass in Ländern, wo der Rechtssinn bei der Bevölkerung nicht kräftig genug entwickelt ist, bei den Verdicten der Geschworenen nationale und religiöse Sympathieen nur zu häufig den Ausschlag geben. Erfahrungen dieser Art haben in Oesterreich die Regierung veranlasst, die einstweilige Einstellung der Thätigkeit der Geschworenen vorzuschlagen, ein Vorschlag, der am 29. März vom Verfassungsausschusse angenommen worden und um so bedeutsamer ist, als das Schwurgericht erst im Jahre 1868 dort eingeführt wurde und der gegenwärtige Justizminister Glaser zu den eifrigsten Vorkämpfern desselben

*) Kölnische Zeitung a. a. O.

gehört. Auch in Italien macht sich in Folge der Machtlosigkeit der Gerichte gegen das Brigantenthum eine Reaction wider das Geschworenengericht geltend, und selbst in Frankreich hat es die republikanische Regierung für nöthig befunden, zu älteren Gesetzen über die Bildung der Geschworenenlisten zurückzukehren, um einen grösseren Einfluss auf diese wichtige Procedur und somit verstärkte Gewähr für die zweckentsprechende Erfüllung der Aufgaben der Strafjustiz zu gewinnen. So sehen wir denn das Ansehen der einstmals gepriesenen Institution verschiedentlich im Sinken begriffen, während am Himmel Deutschlands ein neues Gestirn in der Gestalt der Schöffengerichte emporsteigt. Um hier noch mit einem Worte der rechtspolitischen Seite der Frage zu gedenken, wollen wir in Kürze darauf hinweisen, wie in der Aufrechterhaltung des Anklageverfahrens, der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, in der Erweiterung der Vertheidigungsrechte des Angeschuldigten, in der Ausdehnung der Mitwirkung der Laien auf alle Straffälle und der Verpflichtung, den Erkenntnissen Entscheidungsgründe beizufügen, die Grundbedingungen einer volksthümlichen, unabhängigen, unter der unbeschränkten Controle der öffentlichen Meinung stehenden Strafrechtspflege gegeben zu sein scheinen, und wie diesen Garantien gegenüber die etwaige Beeinflussung der Schöffen durch die Richter doch keinenfalls so schwer ins Gewicht fällt, dass dadurch das Volk in seiner politischen Freiheit sich für gefährdet halten dürfte.

Dass wir, die wir die Ostseeprovinzen unsere Heimath nennen, uns im Hinblick auf die einheimischen Zustände durch die Entwicklung, welche die Angelegenheit genommen, in eigenthümlicher Weise berührt fühlen müssen, liegt auf der Hand. Sehen wir doch durch die neue Strömung eine Einrichtung wieder zu Ehren gebracht, die neben dem übrigen Apparat unserer Verfassung und Verwaltung schon vor Jahren mit dem ächtenden Prädicat „mittelalterlich“ belegt und zu den abgethanen, der Ausgestaltung im modernen Sinne nicht mehr für fähig erachteten Dingen gezählt wurde. Fern sei es von mir, unserer Gerichtsorganisation alle Requisite oder gar die Leistungsfähigkeit des modernen Schöffengerichts vindiciren zu wollen. Allein die Grundlagen und Ansätze zur Entwicklung nach dieser Richtung hin blieben uns bis auf den heutigen Tag in der Einrichtung unserer Gerichtsbehörden in bemerkenswerther Reinheit und Ungetrübtheit, wie vielleicht in kaum einem deutschen Rechts-

gebiete, erhalten. *) Ein flüchtiger Blick auf die Geschichte der Behördenverfassung unter den verschiedenen Landesherren wird uns die ausreichende Erklärung für diese Erscheinung bieten. Aus den obenangeführten Gründen wird dabei nur auf Estland Bezug genommen werden.

Wenn das Wesen des modernen Schöffengerichts darin besteht, dass Laien und Juristen zu einem Gerichte vereinigt werden, in welchem keine Vertheilung der Schuld- und Strafrage an zwei verschiedene Organe stattfindet, sondern Richter und Schöffen zusammen über den ganzen Straffall entscheiden, so finden wir dieses Wesen in der Mehrzahl unserer einheimischen Gerichte, abgesehen von den Bauer- und Polizeibehörden, factisch wieder. Obligatorisch ist die Mitwirkung von Fachjuristen allerdings bloss im Revaler Rathe. In den Landesbehörden braucht nur der Secretair der Rechte kundig zu sein; er vertritt überall dort, wo nicht im Richtercollegium zufällig Rechtsgelehrte sitzen, wie es im Estländischen Oberlandgerichte schon seit einer längeren Reihe von Jahren der Fall ist, das specifisch-juristische Element, erfahrungsmässig meist nicht ohne Einfluss und Gewicht. Im Revaler Rathe verhält sich, wenn alle Stellen besetzt sind, die Zahl der Juristen zu den Laien, wie 7 zu 12. Ueberall sehen wir demnach das Laienelement in bedeutendem Uebergewicht, was ganz im Sinne der modernen Schöffengerichts-idee liegt. Alle Richter gehen aus ständischer Wahl hervor, der Einfluss des Staates auf die Strafrechtspflege beschränkt sich auf die Durchsicht resp. Bestätigung der Strafurtheile durch den Procureur resp. Gouverneur und die gesetzlich vorgeschriebene Revision derselben in ganz bestimmten Fällen durch das oberste Dicasterium des Reichs, den Senat. Eine Appellation von den Strafurtheilen des Oberlandgerichts findet gar nicht, von den Urtheilen des Rathes in Folge einer eigenthümlichen Bestimmung der bezüglichen russischen Gesetzgebung **) nur in geringfügigen Sachen statt. Die strafrechtlichen Befugnisse unserer Richter sind mithin sehr ausgedehnter Art, und wenn sie in der That das volksthümliche Element repräsentirten, so würde eine Umbildung der vorhandenen Gerichte zu Schöffengerichten im modernen Sinne nur wenig Umstände

*) Ueber die dem altdutschen Schöffengerichte nahe verwandten Einrichtungen, wie sie bis zum Jahre 1866 in den Landgemeinden Holsteins bestanden, giebt Stölzel a. a. O. interessante Nachweise.

**) Swod der Gesetze Bd. XV, 2. Art. 462 und 463.

machen. Dem ist nun aber nicht so, die Laienrichter können als Vertreter des Volks nicht gelten, weil sie nicht aus der Gesamtheit der Bevölkerung, sondern aus einem bestimmten Kreise ständisch privilegirter Männer hervorgehen. Die Richter in den Landesbehörden werden von der Ritterschaft aus ihren grundbesitzlichen Mitgliedern erwählt, der Rath ergänzt sich durch Cooptation aus Fachjuristen und aus der Corporation der grossen Gilde. Die Beschränkung der Richterwahl auf die engsten ständischen Grenzen verleiht den Gewählten einen specifisch ständischen Charakter, der jeden Gedanken an Volksthümlichkeit von vorneherein ausschliesst. Zudem drückt den Sitzen im Landrathstuhle und Rathe die Eigenschaft der Lebenslänglichkeit den Stempel des Beamtenhaften auf, der mit dem Schöffenbegriffe ganz und gar unverträglich ist. In früherer Zeit allerdings lagen die Sachen ganz anders.

Verfolgen wir die Entwicklung des Gerichtswesens in Estland von seinen ersten Anfängen an *), so sehen wir, dass im Waldemar-Erich'schen Lehnrecht, dessen Redaction bekanntlich aus dem Jahre 1252 stammt, der königliche Hauptmann zugleich zum obersten Richter des Landes ernannt wird, mit dem Rechte, seine Richtergewalt einem Vasallen oder Mannen des Königs zu übertragen. Was von dem Mannrichter und den von ihm zugezogenen zwei Vasallen verhandelt wurde, galt als entschieden, sobald diese drei die Verhandlung und Entscheidung eidlich als wahr bezeugten. Die unzufriedene Partei konnte die Sache jedoch vor den Rath bringen, den der König in Estland eingesetzt hatte und dessen Sentenzen endgültige Kraft hatten. Ueber den Ursprung dieses Rathes, ob er vom König Waldemar II. oder einem seiner Söhne eingesetzt worden, aus wie vielen Mitgliedern er anfänglich bestanden, herrscht Dunkel. Jedoch schon in einer Urkunde vom 22. Juli 1282 werden dem Hauptmanne und den zwölf Geschworenen des Reichs gerichtlich-executivische Maassregeln übertragen und in einer Urkunde vom 9. April 1284 werden sie ausdrücklich „Räthe des Königs von Dänemark“ genannt. Die Räthe des Landes waren es auch wiederum, welche zu Wesenberg am 26. März 1308 einen förmlichen Landtag hielten, um neue Ordnungen und „gute Einrichtungen zum Wohle des Landes“ zu beschliessen. Unter den

*) Der nachfolgenden Darstellung liegen die Ausführungen Paucker's in seiner Schrift: „Das estländische Landraths-Collegium und Oberlandgericht“ Reval, 1855, zu Grunde.

von ihnen beschworenen Punkten ist für unsere Zwecke Folgendes zu bemerken: „den Landrath bildeten — den königlichen Hauptmann mit eingerechnet — dreizehn Geschworene, unter denen die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag gab. Alle Vasallen des Königs, ihre Brüder, Kinder und Gesinde standen in peinlichen Fällen unter gleichem Urtheil und Recht des königlichen Landraths. Esten dagegen wurden von ihren Herren gerichtet nach dem Urtheil der Rechtsfinder, wozu die ältesten und verständigsten, gemeiniglich sechs ihrer Standesgenossen erwählt wurden. Wenn ein schwerer Verbrechen angeschuldigter Este die That leugnete, der Ankläger aber beschwor, dass er nicht anders wisse, als dass der Beschuldigte wirklich die That verübt habe, so konnte sich dieser zur Behauptung seiner Unschuld nur mit dem Tragen glühenden Eisens von Schuld und Strafe befreien“ (Paucker, S. 13.)

Nachdem wahrscheinlich schon früher der Bestand des Landraths auf 6 Rätthe aus Harrien und ebenso viele aus Wierland festgesetzt worden war, welche ihre Versammlungen abgesondert hielten, und wol nur in Angelegenheiten gemeinsamer Art unter dem Vorsitze des königlichen Hauptmannes in Reval zusammentraten, wurde den Rätthen des Landes vom Könige Christian II. mittelst Urkunde vom 21. September 1329 das Recht verliehen, ihre Erkenntnisse wie früher allendlich und ohne weitere Berufung an eine höhere Autorität zu fällen und vollstrecken zu lassen. Beim Verkauf Estlands an den deutschen Orden im Jahre 1346 wurde letzteres Privilegium vom Ordensmeister Goswin von Hericke bestätigt und zugleich trat der Ordenscomthur auf dem Schloss zu Reval an die Spitze des Landraths in Wierland. In peinlichen und anderen wichtigen Fällen aber pflegten die Rätthe sich zu vereinigen. Fortan war die Thätigkeit des Harrisch-Wierischen Raths als obersten Rechts oder Gerichts für das gerichtliche Verfahren und überhaupt die ganze innere Rechtsentwicklung von entschiedener Bedeutung (Paucker, S. 20). Das Gericht in erster Instanz stand, wie in der dänischen, so auch in der Ordens-Periode, dem Mannrichter zu. Die Mannrichter, deren es 2, einen in Harrien und einen in Wierland gab, wurden vom Landrathe auf 3 Jahre ernannt und jeder von ihnen ernannte sich zu Beisitzern wiederum zwei besitzliche Ritter oder Knechte seiner Landschaft. Dem Gerichte wohnte der Urtheilsmann „*prolocutor et ductor juratorum*“ mit den Schöffen oder Geschworenen bei. Nachdem Kläger und Beklagter ihre Klage und Antwort mit allen Beweisen vorgebracht, hiess der Mannrichter den Urtheilsmann

mit den Schöffen abtreten, um nach Erwägung der Sache zu finden, was Rechtens sei. Den ihm von dem Urtheilsmanne überbrachten Spruch der Schöffen verkündigte der Mannrichter darauf als Urtheil. Von den Urtheilen des Mannrichters ging die Appellation an den Landrath. *) Dasselbst begegnen wir dem Urtheilsmanne mit den Schöffen nicht, wol aber bei der Execution von gerichtlichen Urtheilen, welche gleichfalls dem Mannrichter oblag, indem, wenn der Verurtheilte im Executionstermine ausgeblieben war, das Urtheil verlesen wurde und sodann die Schöffen abzutreten hatten, um sich bei ihrer Ehre über die Sache zu berathen und das Recht nach ihren Eiden einzubringen (Paucker, S. 25). Unter schwedischer Herrschaft einigten sich im Jahre 1584 die Ritterschaften der Lande Harrien, Jerwen, Wierland und der Wieck unter königlicher Bestätigung dergestalt, dass fortan alle vier Landschaften zu einem Herzogthum Estland unter der Krone Schweden verbunden, von einem gemeinsamen Gouverneur verwaltet und alle Rechte und Freiheiten der Lande Harrien und Wierland auch auf Jerwen und die Wieck ausgedehnt werden sollten ohne allen Unterschied, wann sie ursprünglich ertheilt worden. Somit wurde der Harrisch-Wierische Landesrath zu einem königlich-schwedischen Landgerichte mit dem Statthalter oder Gouverneur als Vorsitzter. Der Mannrichter gab es, wie auch jetzt noch, drei. Das Rechtsverfahren blieb das frühere, sogar der Urtheilsmann mit den Geschworenen oder Schöffen blieb den Manngerichten bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts erhalten, wo er einem geschworenen Notar Platz machte (Paucker, S. 34 ff.). Eine interessante Notiz findet sich im Protocolle des Landgerichts — erst seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wird es zuerst Obergericht, dann Oberlandgericht genannt — vom Jahre 1614, wo es in einem „Berichte, wie die Gerichte im Fürstenthumb Ehsten- und Lieflland bestellt und angeordnet wurden“ **) im 12. Punkt heisst: „Mit dem Halsgerichte wird es also gehalten, dass wenn eine Missethat in dem Gebiete und unter dem Gute eines von Adel sich zu trägt, der Besitzer den Thäter einziehen und es dem königlichen Statthalter anzeigen muss, mit der Bitte, von wegen Königlicher Majestät einen Deputirten zur Gerichtshegung an den Ort des be-

*) Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen und der Entwicklung des Provinzialrechts in den Ostseegouvernements. St. Petersburg, 1845, II. S. 23 ff. Fabri, formulare procuratorum, pag. 6—9,

**) Veröffentlicht in v. Bunge's Archiv IV, 3. S. 329—331 von F. Samson von Himmelstiern.

gangenen Verbrechens zu senden. Darauf er zu Richtern etliche besitzliche Geschworene vom Adel erbitten und eine Anzahl alter und unparteiischer Bauern, die des Landes Gebräuche kennen und in dergleichen peinlichen Fällen gute Erfahrung des Rechts haben, hinkommen lassen muss. Alsdann wird der angeschuldigte durch den beeidigten Theil angeklagt und muss mit offener That, eigenem Bekenntniss oder glaubwürdigem Zeugniss überführt werden. Sobald die Bauern solches alles verständlich eingenommen haben, werden sie vom Gerichte abgewiesen, um sich ausserhalb darüber zu berathschlagen und das alte Recht einzubringen. Wofern sie aber die Sache nicht recht eingenommen hätten, und wider des Landes Gebrauch und Recht etwas einführen wollten, werden sie ermahnet, die Missethat wohl zu erwägen und das alte Recht nach Landesgebrauch einzubringen. Auf solch rechtmässiges Einbringen wird der Thäter von den Richtern, nachdem die That ist, zur Strafe verurtheilt, und kann, sobald das Urtheil gefällt und ihm eröffnet ist, nicht wieder losgesprochen werden“ (Paucker, S. 39).

Die spätere Entwicklung des Verfahrens in peinlichen wie bürgerlichen Sachen vollzog sich unter dem Einflusse des in Deutschland sich bildenden gemeinen Rechts, es bietet daher weder in seinem Formationsprocesse, noch in seiner gegenwärtigen Gestalt besonders Bemerkenswerthes für unsere nächstliegenden Zwecke dar. Beiläufig sei nur erwähnt, dass das römische Recht in unser Landesdicasterium verhältnissmässig spät Eingang gefunden hat, indem zuerst in einem Urtheile des Landgerichts vom Jahre 1585 unter Voranstellung des Grundsatzes, dass, „wenn Fälle fürfallen, die in denen Privilegien nicht enthalten, der Richter nach den kaiserlichen Rechten sprechen solle“, eine Rechtssache nach diesen Rechten entschieden wird (Paucker, S. 35.). Bei der Redaction der Ritter- und Landrechte im Jahre 1650 sehen wir dann das römische Recht als Hülfrecht schon einen einflussreichen Platz einnehmen. Seine wachsende Bedeutung verdankt es, wie in Deutschland, so auch hier, dem allmählig sich steigernden Bedürfniss entwickelterer Lebensbeziehungen, deren Träger nach einem fertigen Rechte sich umzusehen genöthigt waren. Mit dem Eindringen des römischen Rechts musste nothwendig der Einfluss der Rechtsgelehrten, zumal der Secretaire, sich erhöhen, diese aber waren mehr oder weniger wiederum eifrige Beförderer der neuen Disciplin, aus welcher Wechselwirkung im Laufe der Jahrhunderte die dominirende Stellung des römischen Rechts mit Nothwendigkeit sich ergeben musste. Die Gerichtsorganisation —

immer abgesehen von den Polizei- und Bauerbehörden — ist seit dem Ausgange des 17. Jahrhunderts im Wesentlichen dieselbe geblieben.

In der Stadt Reval hat die peinliche Gerichtsbarkeit von jeher dem Rathe in seinem vollen Personale zugestanden. Welche Wichtigkeit der Verhandlung und Entwicklung peinlicher Sachen beigegeben wurde, geht aus der etwa um die Mitte des 17. Jahrhunderts festgestellten Rechtsordnung hervor, worin es heisst: „peinliche Sachen müssen zu vollem Rathe und besetzten Gerichte gehandelt und dessen, der Leibschwachheit halber dem Rathe nicht beiwohnen könnte, Meinung und Votum durch den Secretarium erforscht werden.“ Unter dem Gerichtsvogt, an welchen später das Niedergericht heranwuchs, haben wir uns ursprünglich einen Polizeiherrn zu denken, mit einer gewissen Strafcompetenz in geringfügigen Sachen und der Verpflichtung für die Vollstreckung der Erkenntnisse des Rathes zu sorgen. Er war diejenige Person, welche das Polizei-Departement in der Stadt unter Aufsicht und Direction des Rathes hauptsächlich verwaltete, nahm bei geringen Vergehungen auf seiner Diele, d. h. bei sich zu Hause, mündliche Verhöre und Untersuchungen „*de simpliciter et plano*“ vor, ordnete Verhaftungen an, hob Geldbussen ein und liess die von ihm selbst dictirten Leibesstrafen gleich vollstrecken mit der „Hauskarbatsche“, wie es in einem Actenstücke heisst. Dieser Gerichtsvogt brauchte kein Jurist zu sein. Noch im Jahre 1751 wurde die Beschlussfassung über einen Antrag des verfassungsmässig mit der Besetzung der Aemter betrauten Bürgermeister-Collegiums „dass künftig ein *Literatus* zum perpetuellen Gerichtsvogt bestellt werde“, ausgesetzt „maassen die damaligen *Senatores litterati* sich weigerten, solches Amt zu untergehen.“ Bei Einführung der Staatspolizei zu Anfang dieses Jahrhunderts ging die Competenz des Gerichtsvogts theils auf diese, theils auf das mündliche Gericht über und er blieb nur Vorsitzender des Niedergerichts, bestehend aus ihm, einem zweiten Rathsherrn und dem Secretair. Als Gerichtszeugen kommen Bürger beim Niedergerichte noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts vor, vollberechtigte Glieder des Gerichts aber waren sie nicht. Der Wunsch darnach ist zwar laut geworden, jedoch hat sich die Bürgerschaft, wie aus den Concordaten zwischen dem Rathe und der grossen Gilde vom 27. Januar 1672 hervorgeht „dieses *postulati* von sich selbst begeben“. Das Niedergericht hatte die Untersuchung in peinlichen Sachen, eine selbstständige Strafcompetenz aber, wie auch noch heute, nur in geringfügigen Sachen, denn es konnte, wie es im Rathes-

protocolle vom 8. Juni 1677 heisst, ohne Erkenntniss des Rathes keine Leibesstrafe vollziehen lassen und sollte nach einem Beschlusse des Rathes vom 5. Juli 1782 auf öffentliche Bestrafung nicht erkennen, ohne vorher die Sache dem Rathe vorgetragen zu haben.

Der Rath selbst bietet uns seit Jahrhunderten in seiner Zusammensetzung das Bild eines grossen Schöffengerichts dar.

Der vorwiegend ständische Zug in unserm gesammten provinziellen Verfassungs- und Rechtsleben äussert sich auch darin, dass die Gerichtsbarkeit einen wesentlich ständischen Character stets gehabt und bis in die Gegenwart bewahrt hat. Der Landesrath, aus dem sich das Oberlandgericht entwickelt hat, der Mannrichter mit seinen Assessoren gehörten dem Ritterstande an und sprachen Recht in den Angelegenheiten der Angehörigen dieses Standes. Der Bürgerstand in den Städten erfreute sich der eigenen durch seine Standesgenossen ausgeübten Gerichtsbarkeit, die nur dort an die landesherrlichen oder ritterschaftlichen Organe übergieng, wo das bürgerliche Element sich nicht kräftig genug zur Erlangung resp. Erhaltung eigenen Gerichts erwies. Alle geistlichen Personen hatten ihren Gerichtsstand vor dem Bischof von Reval, als ihrem gesetzlichen Richter; im Falle von Streitsachen wegen Landgüter oder Bauern zwischen der Ritterschaft und dem Bischofe wurden solche von einem besondern Gerichte aus acht Mitgliedern inappellabel entschieden, von denen der Bischof vier aus seinem Capitel oder der Geistlichkeit, die Ritterschaft vier, zu zwei aus dem Rathe von Harrien und dem von Wierland ernannte. *) Die Bauern endlich, bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts in peinlichen Sachen mit Leib und Leben ihren Herren anheimgegeben, — traten, wie es nach Lage der Umstände nicht anders geschehen konnte, da sie einen selbstständigen Stand im Sinne der übrigen Stände nicht bildeten, unter die Gerichtsbarkeit des Adels und verblieben in derselben, bis mit ihrer Befreiung und der gesetzlichen Feststellung eines eigenen Bauerrechtes auch ihnen die Theilnahme in der niedern und mittlern Instanz mit Ausnahme freilich der Criminalgerichtsbarkeit gewährt wurde. Letztere gehört seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, namentlich seit dem Erlass der Interimsordnung der Manngerichte vom 9. Mai 1653 ausschliesslich dem Oberlandgerichte, indem durch dieselbe die Manngerichte angewiesen wurden, ihre Erkenntnisse sammt den Acten und Protocollen dem Ober-

*) Geschichtliche Uebersicht a. a. O. S. 25.

landgerichte zur Leuteration vorzustellen, diese Erkenntnisse somit nur den Werth von Gutachten behielten. In der Form des processualischen Verfahrens macht sich der ständische Unterschied ebenfalls geltend. Das alte Anklageverfahren mit seinen mancherlei Vortheilen und Rechtsbehelfen für die Angeschuldigten blieb den Angehörigen des Adels und den höheren städtischen Beamten als ein Standesprivilegium bis auf den heutigen Tag erhalten, die niederen Stände mussten sich mit dem mehr und mehr Platz greifenden Untersuchungsverfahren genügen lassen. Auch die ständische Selbstständigkeit gelangt in den Gerichtsinstitutionen Estlands zu prägnantem Ausdruck. Der Einfluss der Landesherrn auf die Justiz ist immer ein sehr beschränkter geblieben. Bis in die Gegenwart wählen die estländischen Stände ihre Richter ohne Bestätigung der Regierung. Selbst der Vorsitz des General-Gouverneurs im Oberlandgerichte hat sich in Folge unterlassener Ausübung aus einer unmittelbaren Mitwirkung des höchsten örtlichen Vertreters des Landesherrn bei der Rechtspflege zu einem blossen Ehrenrecht des genannten Tribunals umgewandelt. Auch das fiscalische Element, welches schon zu schwedischer Zeit durch Creirung der Stellungen des *commissarius fisci* und des Stadtofficials in das Justizwesen des Landes hineingetragen wurde, ist in Estland nie zu rechter Blüthe gelangt.

Dieser flüchtige Excurs auf das Gebiet der inländischen Rechtsgeschichte — so lückenhaft und unvollständig seine Ergebnisse auch sein mögen — wird vielleicht dazu beitragen, das Verständniss für die verwandtschaftlichen Beziehungen unserer Gerichte zum modernen Schöffengericht zu erleichtern.

Zur Zeit der Herrschaft der Volksrechte bedurfte es in Deutschland ebensowenig wie hier Rechtsgelehrter. Ihre Stelle vertraten Männer aus dem Volke. In Deutschland gelangten die fremden Rechte früher zu Einfluss und Bedeutung, als hier zu Lande. Dort sehen wir daher den Laienrichter zu einer Zeit schon zurückgedrängt, wo er hier, unter bescheidenem juristischen Beirathe noch die Herrschaft ausübte. Der Untergang der kaiserlichen Macht, die Zersplitterung des Landes in zahlreiche kleine Territorien, die allmähliche Ausdehnung der Machtbefugnisse der einzelnen Landesherrn bis zum unbeschränkten Absolutismus, der Niedergang ständischer Selbstständigkeit erleichterte die vollständige Beseitigung des volksthümlichen Elementes aus der Rechtspflege und die allörtliche Installation rechtsgelehrter Richter. Nach analogen Vorgängen sehen wir uns

in der Geschichte unserer Provinzen, zumal Estlands, vergeblich um. Dem livländischen Landtage ist, trotz seiner Abhängigkeit von fremden Regierungen stets ein Maass von Autonomie geblieben, dessen Bewusstsein und Werthschätzung ihn gewissermaassen instinctiv zu der Erhaltung von Institutionen getrieben hat, welche anderwärts von den Fluthen der Weltgeschichte weggespült wurden und deren Trümmer jetzt, wo es gilt, Neues zu schaffen, als Hilfsmaterial wieder hervorgesucht werden. So sehen wir denn auch in der provinciellen Rechtspflege das Laienelement seinen Platz behaupten und zwar so fest und unverrückt, dass die Rechtsgelehrsamkeit nur mühsam und unter grosser Beschränkung Eingang in die Dicasterien fand und in manchen derselben überhaupt nur zu einem sehr bescheidenen Plätzchen gelangt ist. Ich lasse dahingestellt sein, ob die Rechtspflege daraus einen besonderen Gewinn gezogen hat und räume selbst ein, dass zumal auf dem Gebiete civiler Rechtsstreitigkeiten ein jeweiliges markirtes Hervortreten der Jurisprudenz nicht am Uebel wäre. Andererseits jedoch darf der Vortheil nicht verkannt werden, welcher in der bisherigen Conservirung der alten Gerichtsorganisation für den Fall liegt, dass durch Veränderungen in der Gesetzgebung, das Laienelement zu erweiterter Mitwirkung an der Handhabung der Justiz berufen wird. Es ist eine allbekannte Wahrheit, dass in Verfassungsfragen die Form, Werth und Bedeutung lediglich durch den Geist erhält, der ihr eingehaucht wird. Dennoch kann sie nicht oft genug wiederholt werden, weil sie gemeinhin nur von denen richtig und ganz gewürdigt wird, welche in der Arbeit mit und in diesen Formen Erfahrungen zu sammeln Gelegenheit gehabt haben. Ein Justiz-Reformgesetz ist ebenso leicht gemacht, wie schwer ausgeführt. Deshalb ist bei seinem Entwurfe so genau und sorgsam darauf zu achten, ob der vorhandene Geist mächtig genug ist, die neue Form zu erfüllen bis zur Möglichkeit lebendigen Wirkens. Dieser Geist lässt sich weder entlehnen, noch machen. Es ist die Frucht jahrhundertelanger Übung, Erfahrung, Erziehung in hingebender und selbstloser Arbeit. Er entsteht langsam, besitzt aber Dauerbarkeit und jenes Vermögen der Vererbung von Geschlecht zu Geschlecht, welches altbewährten Einrichtungen eigen zu sein pflegt. Er ist nicht immer modern, wird aber häufig wieder modern. Der Geist der Selbstverwaltung und Autonomie, welcher eine seiner höchsten Aufgaben in der Ausübung richterlichen Amtes findet, gehörte er in dem weitaus grössten Theile Deutschlands nicht fast

2 Jahrhunderte zu den überwundenen Standpunkten und ist er nicht erst wieder in neuerer Zeit hervorgesucht und in seine Rechte eingesetzt worden? Dieser Geist nun ist es, den, so meine ich, unsere Provinzen einer Justizreform im Sinne des modernen Schöffengerichts nicht als schlechteste Gewähr für ihr Gelingen entgegenbringen würden. Gezeigtermaassen lehrt uns die Geschichte, dass an der Rechtspflege in unseren Landen das Schöffenelement d. h. Laienrichter in hervorragender Weise betheiligte gewesen und bis auf den heutigen Tag betheiligte ist. Die Verfassung unserer judiciären Institutionen hat insofern eine eigenthümliche Entwicklung genommen, als das gelehrte Richterthum hier niemals zu der völligen Alleinherrschaft gelangte, welche ihm in den meisten deutschen Territorien, Dank der stark ausgeprägten landesherrlichen Justizhoheit, zufiel, sondern nur allmählig Eingang in die Gerichte fand, ohne die Laien aus denselben zu verdrängen. Der Verschmelzungsprocess zwischen Theorie und Praxis, zwischen Wissenschaft und Leben, wie er in der Idee des modernen Schöffengerichts liegt, hat sich hier zu Lande vielmehr historisch vollzogen und es ist daher die neue Institution, von der wir die Fortbildung unseres Gerichtswesens in organischem Sinne erwarten dürften, unserer Aufmerksamkeit wol werth.

Gegen die Behauptung, der traditionelle Geist richterlichen Wirkens unter den Laien hier zu Lande begünstige die Ausgestaltung unserer Justizbehörden im schöffengerichtlichen Sinne, könnte der Einwand erhoben werden, es sei in Folge des exclusiven ständischen Regiments in der Provinz die praktische Bethätigung in der richterlichen Sphäre auf so kleine Kreise beschränkt, dass seine Wirkungen in den ständisch nicht privilegierten Classen der Bevölkerung, deren Heranziehung zum Schöffendienste ja eine der Hauptaufgaben der in Deutschland gegenwärtig geplanten Reform, kaum merkbar geworden sein könnten. Diesem Einwande indessen kann eine Berechtigung, wenn überhaupt, so doch nur in sehr beschränktem Maasse zugestanden werden. Mit Ernst, Verständniss und Hingabe geübte Selbstverwaltung und Autonomie schaffen eine Atmosphäre, deren befruchtende Einwirkungen sich kaum Jemand, der in ihr zu leben berufen ist, ganz entzieht, unabhängig davon, ob er selbstthätig in das Räderwerk des Apparates eingereift oder seine Arbeit bloss ein mehr oder minder theilnehmender Zuschauer ist. Zudem sind die Kreise der in den verschiedenen Standesgruppen an der Rechtspflege Betheiligten gar nicht so eng. Die Criminalgerichtsbarkeit freilich gehört der Ritterschaft, in den Bauergerichten mit

civiler Competenz dagegen, nicht minder in den mit Strafbefugniss für Polizei-Uebertretungen ausgestatteten Gemeindeggerichten ist den Angehörigen des Bauernstandes ein Versuchsfeld für die Ausübung richterlicher Functionen geboten, dessen Benutzung nicht spurlos an ihnen vorüber gegangen sein kann. In der Stadt Reval ist das Richteramt allerdings auf eine geringe Anzahl von Männern beschränkt. Ausser den Fachjuristen können überhaupt nur Angehörige der grossen Gilde auf die Richterbank berufen werden. Aber die engherzigen Schranken, welche das spätere Mittelalter um diese Corporation zog, fallen faktisch keineswegs zusammen mit der Grenze für die Befähigung zur Mitwirkung an den Aufgaben der Rechtspflege. Gerade in unseren Städten, wo die Schranken der Verfassung so viele tüchtige Kräfte von der Bethätigung im communalen Leben fern halten, wo so viel überschüssige Kraft in blühendem Vereinsleben zur erwünschten Geltung kommt, würde es an dem geeigneten Material für die Vorsehung des Schöffendienstes nicht fehlen.

Wie nahe auch die Frage, wie sich etwa eine Justizreform in der angedeuteten Richtung vollbringen liesse, liegen mag, — die Zeit für eine detaillirte Beantwortung derselben ist noch nicht gekommen. Die letzten acht Jahre sind reich, überreich gewesen an Arbeiten zum Ausbau unserer Verfassung im modernen, den veränderten Zeitverhältnissen, den berechtigten Anforderungen der ausserhalb der ständischen Gliederung stehenden Elemente unserer Bevölkerung entsprechenden Style, an Sachkenntniss, gutem Willen und wahrer Hingebung hat es diesen Arbeiten nicht gefehlt, und doch gehören ihre Ergebnisse vorerst noch zur Kategorie der Luftschlösser, angefüllt mit „schätzbarem Material“. Wem sollte es da nicht an Muth und Lust gebrechen, wieder Pläne zu neuen Luftschlössern zu entwerfen. Die Grundzüge für dieselben resultiren ohnehin von selbst aus der obigen Darstellung: Vor Allem Einfügung aller durch Mittragen der gemeinsamen Lasten zur Theilnahme am öffentlichen Leben berechtigten und durch ein gewisses Maass von Bildung dazu befähigten Individuen in den Organismus der Selbstverwaltung mit Einschluss der richterlichen Thätigkeit, möglichste Hinwegräumung der ständischen Schranken, Trennung der Verwaltung von der Justiz und volles, uneingeschränktes Zusammenwirken der Juristen und Laien bei Ausübung der letztern — an diese Gedanken hätten sich die der Verwirklichung der anzustrebenden Reformen dienlichen Details zu heften.

Zum Schluss sei es anlässlich eines noch unerörtert gebliebenen Punktes gestattet zu dem allgemeinen Theile unseres Themas zurückzukehren, und zwar zu einem der hauptsächlichsten Bedenken gegen das Schöffengericht: dass in dem gemischten Collegio das Laienelement dem juristischen nicht werde die Spitze zu bieten vermögen. Die in den einheimischen Gerichten gemachten Erfahrungen müssten Aufklärung über diesen streitigen Punkt bieten, wenn nicht die meist lange Dauer der Amtsperiode unserer Laienrichter ein Maass von Routine verleihe, welches sie ihren juristischen Collegen gegenüber eigentlich nicht mehr als Laien, wenigstens nicht als vollkommene, erscheinen lässt. Immerhin, nach den persönlichen Erfahrungen des Verfassers, kann constatirt werden, dass, wo Mangel an Interesse oder Unfähigkeit nicht hindernd in den Weg treten, die Laien hier keineswegs zu dem unwürdigen Zustande völliger Meinungslosigkeit herabgesunken sind, welcher ihnen von den Gegnern der neuen Institution vorausgesagt wird, sondern oft mit Lebhaftigkeit und Erfolg ihre Auffassung von der Sache der streng juristischen Ansicht gegenüber verfechten, auch bei der Discussion über die Strafanträge und das Maass der zu verhängenden Strafen.

Ich bin am Ende, meine Herren, und wünsche, indem ich Ihnen für die bewiesene Geduld danke, dass die flüchtige Skizze, die ich Ihnen heute bieten durfte, dazu beitragen möge, das Interesse für eine Institution zu erregen, welche die Fortbildung unsres Gerichtswesens in organischem Sinne zu ermöglichen so ganz geeignet erscheint.

O. Riesemann.

Das deutsche Kontor zu Polozk.

Seit unvordenklicher Zeit ist die Düna ein Hauptverkehrsweg der Völker gewesen. Früh gelangten auf ihr die Russen ans Meer und nach Gotland und Skandinavien in den slavischen Osten. Die warägischen Gaben, mit denen ein Fürst von Smolensk den von Kiew im Jahre 1147 beschenkt, erscheinen als Früchte jenes Verkehrs.

Wie bei der Fahrt in die Newa haben die Normänner auch hier den Deutschen die Wege gewiesen. In der Mitte des 12. Jahrhunderts sind Niedersachsen in der Dünamündung erschienen, um in friedlichem Wettkampf bald ihre Lehrmeister aus dem Felde zu schlagen. Der russische Handel bildete recht eigentlich den Lebensnerv der neu aufblühenden Colonie. Kaum haben sich Rigas Mauern soweit erhoben, um den Angriffen der Heiden trotzen zu können, kaum die umwohnenden Liven deutscher Herrschaft und christlichem Glauben den Nacken gebeugt, da wird 1210 der Ordensbruder Arnold mit seinen Genossen an den Fürsten von Polozk abgesandt, um festen Frieden und für die Kaufleute Freigebung des Weges in sein Land zu erwirken. Unter Vermittlung des fürstlichen Boten Ludolf, „des klugen und reichen Mannes von Smalencike“, kam jene erste Einigung in Riga zu Stande*). Zwei Jahr später mussten die gewährten Freiheiten dem widerwilligen und wetterwendischen Fürsten nochmals abgerungen werden**) und abermals nach sieben Jahren gelangte man zu jenem vielberufenen Verträge, der für Jahrhunderte dem Handelsverkehr des mittleren Russlands mit dem Westen als feste Grundlage gedient hat. Es war im Jahre

*) Heinrich von Lettland XIV, 7 und 9.

**) l. c. XVI, 2.

1229 als Mstislaw Dawydowitsch von Smolensk durch seinen „besten Popen“ Jeremei und den Hundertmann Pantelei im eigenen Namen und dem der Fürsten von Polozk und Witebsk mit den rigischen Kaufleuten und denen auf Gotland jene Vereinbarung traf, welche den Handel beider Theile nach den Grundsätzen vollkommener Gegenseitigkeit und grösstmöglicher Freiheit zu regeln sucht. Jedes Recht, dessen der Lateiner sich in russischen Landen erfreut, wird dem Russen in Riga und „am gotischen Ufer“ gewährt. „Der rigische Bischof aber, der Meister der Gottesritter (Schwertbrüder) und alle Landesherrn geben den Lateinern und Russen die Düna frei von ihrem Ursprung bis hinab ans Meer.“ Und wie von dem Strome aus dem Russen die Fahrt nach Gotland und in die Trave offen stand, so dem Westländer der Weg ins russische Land, um überall jedes Kaufmannsgut Jedermann feilzubieten oder von Jedermann zu erwerben. *)

Die Vorbedingungen für die Entwicklung eines grossartigen Verkehrs waren damit gegeben. Rohgezimmerte Flösse haben seitdem ohn' Unterlass den Ueberschuss an Rohproducten, den der Osten hervorbrachte, stromabwärts getragen und Fahrzeuge, beladen mit den Erzeugnissen des gewerbfleißigen Westens, sind wiederum stromaufwärts gezogen. Der vielgeschäftige russische Händler ging nun in Riga ein und aus und eine ständige russische Bevölkerung hat die Stadt in ihren schützenden Mauern seitdem beherbergt. Dass man die Wichtigkeit der vermittelnden Stellung, welche diese Zuwanderer in den Beziehungen zum Hinterlande einzunehmen berufen waren, früh richtig erkannt hat, dafür legt die Verleihung des Bürgerrechts an sie schon im 13. Jahrhundert vollgültiges Zeugniß ab. **) In gleicher Weise verkehrte der deutsche Kaufmann in den Städten des russischen Landes. Zu Anfang hat offenbar Smolensk die grösste Anziehungskraft auf ihn geübt; hier hat er sich schon vor dem Jahre 1229 eine eigene Kirche gegründet. Dann aber ist die handelspolitische Bedeutung der Dneprstadt gegen die des für den Verkehr mit dem Westen von Natur mehr begünstigten Polozk zurückgetreten.

Diese Stadt, deren Namen jetzt nur gelegentlich einer gewissen Combination von Zeit zu Zeit auftaucht, erfreute sich einst weitverbreiteten Rufes; sie, die heutzutage wüst und öde liegt, war

*) Bunge, Livländisches Urkundenbuch I, Nr. 101.

**) Hildebrand, Das rigische Schuldbuch, Einleitung S. LXXVII ff.

Jahrhunderte lang der Schauplatz eines vielbewegten rüstigen Treibens. Ein der Erinnerung nicht unwerthes und doch ziemlich vergessenes Stück mittelalterlichen Handelslebens hat dort einst gespielt. Der Glanz des deutschen Hofes von St. Peter zu Nowgorod hat den allerdings bescheideneren des Kontors von Polozk im Gedächtniss der Nachlebenden nur zu lange fast völlig verdunkelt. Erst in neuerer Zeit sind durch Napiersky aus den rigischen Archiven Aufzeichnungen zu Tage gefördert, die beredtes Zeugniß ablegen von dem frischen Leben, das dort einst pulsrte. Wir selbst haben die staubige Bergmannsarbeit dann abermals aufgenommen, um aus den übrig gebliebenen Schlacken noch manches Korn gediegenen Erzes zu gewinnen. Mit Hilfe dieser freilich noch immer lückenhaften Ueberlieferung versuchen wir es, ein Bild aus vergangenen Tagen wieder hervorzurufen.

Auf den grossen Factoreien „des gemeinen deutschen Kaufmanns“ im Auslande hatten sich bereits mehr oder minder feste Gewohnheiten entwickelt, als die Niederlassung zu Polozk ins Leben trat. Nothwendig mussten dieselben hier als Vorbild dienen, wenn man sie auch in freierer Weise sich aneignete — in einer den localen Verhältnissen entsprechenden Umbildung. Während der Handel in London und Bergen ausschliesslich von Jahr aus Jahr ein dort verweilenden bevollmächtigten Factoren (Liegern) betrieben wurde, fand in Nowgorod ein steter Wechsel, ein ununterbrochenes Ab- und Zuströmen der Bewohner des Hofes statt. Wie der im Frühling hier Anlangende die Niederlassung zum Herbst verlassen musste, so war auch dem Wintergaste der Aufenthalt nur bis zum Aufgange der Gewässer gestattet. Nur ausnahmsweise durfte von diesem Gebote abgewichen werden und ein Verweilen über Jahr und Tag hinaus zog den Verlust des Hofrechts nach sich. Durch solchen, moderner Auffassung durchaus widerstrebenden Zwang sollte möglichst Vielen die Theilnahme an dem Verkehre gesichert und ihnen der Vortheil desselben möglichst gleichmässig zugewandt werden. In Polozk nun hätte eine solche Verordnung sich wenig wirksam erwiesen, da auch der in Riga verweilende deutsche Kaufmann in Folge des von den Russen dorthin betriebenen lebhaften Activhandels von dem polozker Markte sich keineswegs abgeschnitten sah. So finden wir denn hier sowol deutsche Kaufleute, die unter den Russen ihren bleibenden Wohnsitz aufgeschlagen haben, wie solche, die nur vorübergehend verweilen und nach Abschluss ihrer jeweiligen Geschäfte das Kontor wieder räumen. Freilich scheint

die Zahl der letzteren weit überwogen zu haben; wenigstens ist in dem Schragen von 1393 nur von ihnen die Rede.

Auch in anderer Beziehung begegnet eine gewisse Mannigfaltigkeit, welche sich in keine einseitige schroffe Ordnung hat zwängen lassen. Neben den Handelsherren, die unterstützt von Kaufgesellen selbständig ihr Geschäft betreiben, werden auch jene Lieger genannt, die im Auftrage einzelner rigischer oder überseeischer Firmen, zuweilen auch als Bevollmächtigte ganzer Handelsgesellschaften, hier verweilen. Im Jahre 1413 erscheint beispielsweise der Factor Tydeke Bensberg als Vertreter dreier rigischer Häuser. *)

Ogleich Jedem, der das Recht des gemeinen deutschen Kaufmanns genoss, alle Factoreien desselben, also auch die dortige, offen standen, erklärt es doch die geographische Lage, dass der Markt von Polozk fast ausschliesslich von Rigensern besucht und nahezu beherrscht ward. Nur die preussischen Städte, und namentlich Danzig, haben den Livländern hier späterhin eine gewisse Concurrrenz gemacht, indem sie von Kowno aus durch besondere Factoren den Verkauf ihrer Waaren durch ganz Litauen und besonders auch hier betreiben liessen. **) Die danziger und königsberger Kaufleute, die ein mal zu Anfang des 15. Jahrhunderts aus der litauischen Gefangenschaft den Rath von Riga um seine Fürsprache beim Ordensmeister angehen, ***) müssen doch wol in Polozk oder mindestens der Dünagegend der Freiheit beraubt worden sein.

Eine weit gefährlichere und unliebsamere Concurrrenz war aber die, welche der deutsche Orden hier den eigenen Unterthanen machte. Allbekannt sind die grossartigen kaufmännischen Unternehmungen der preussischen und livländischen Ritter — jene Unternehmungen, die von der einheimischen Handelswelt um so drückender empfunden wurden, als die Ordensglieder Theilnahme an allen Handelsfreiheiten der Städte, namentlich auf den ausländischen Kontoren, beanspruchten, ohne sich doch gleichzeitig an die dort herrschenden Satzungen gebunden zu halten. Das preussische „Herrengut“ ist dem Hofe von Nowgorod oft eine Quelle tiefer Verstimmung geworden; in Polozk hat die Betheiligung des livländischen Ordens unsers Wissens mindestens zu keinen grösseren Zwistigkeiten Veranlassung gegeben. Namentlich ist es der Comthur von Dünaburg, der seine Speculationen hierher richtet: ein mal

*) Napiersky, Russisch-Livländische Urkunden Nr. 184.

**) Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte S. 164.

***) Napiersky, Nr. 200.

wird ihm von den Russen eine grössere Quantität Salz mit Beschlag belegt; *) dann wieder, im Jahre 1553, hat er Waaren hierhergesandt, die zum Theil weiter nach Smolensk und Moskau gehen sollen. **) Selbst der Comthur von Goldingen hat sich durch die grössere Entfernung von der Bethheiligung nicht abhalten lassen: er verwarf sich einstmals zu Anfang des 15. Jahrhunderts, zu der für das Kontor ausgeschriebenen Steuer herangezogen zu werden, „da er zu der Zeit kein Gut in Polozk hatte“. ***)

Wenn über die äussern Verhältnisse der dortigen deutschen Niederlassung unsere Quellen auch nur sehr ungenügenden Aufschluss gewähren, so steht doch fest, dass dieselbe nicht wie in Nowgorod aus einem einzigen grösseren, mit Wohnhäusern und Speichern besetzten Hofe bestand, der mit Wall und Graben umgeben, von der russischen Stadt streng geschieden war. Vielmehr wohnten hier die Deutschen von einander getrennt in verschiedenen Häusern oder Höfen, die ihnen von den Einwohnern wol nur miethweise überlassen waren. Bei einer von russischer Seite verhängten Arrestation ward daher ihr Verkehr unter einander beinahe völlig aufgehoben. So heisst's in einem zu solcher Zeit an Riga erlassenen Briefe: Wir sitzen hier getrennt von Haus zu Haus; stirbt Einer von uns, der Andere weiss davon nichts. †) Einen selbständigen Haushalt zu führen war den Bewohnern der einzelnen Höfe gestattet; nur das Krügen in denselben wurde ihnen untersagt. Den äussern Mittelpunkt für Leben und Verkehr der Colonie bildete die lateinische Kirche, zu deren Bau der Grössfürst Witowt — offenbar aber nicht unentgeltlich, da späterhin von einer Erhöhung der zu entrichtenden Kirchenabgabe die Rede ist — im Jahre 1406 einen Platz anwies. ††) Bei dem Mangel an grösseren, besonders der Feuersgefahr weniger ausgesetzten Lagerräumen musste dieselbe wie in Nowgorod neben dem gottesdienstlichen Zwecke auch noch als Hauptwaarendepôt dienen. Ein mal giebt ein deutscher Kaufmann die Weisung, das für ihn aufgekaufte Wachs „in die Kirche zu stellen“; †††) ein anderes mal scheinen während einer Besetzung die gesammten Waarenvorräthe dort untergebracht zu sein.

*) l. c. Nr. 195.

**) l. c. Nr. 384.

***) Aeusseres rigisches Rathsarchiv, undatirtes Schreiben an den Rath.

†) Ebendaselbst, undatirtes Schreiben an Cort Visch und Lubbert Wittenborch.

††) Bunge, Livländisches Urkundenbuch IV, Nr. 1688.

†††) Napiersky, Nr. 198.

Bei der Selbständigkeit der einzelnen Haushaltungen konnte von einer strengen, zunftmässigen Lebensweise hier weniger die Rede sein als auf den anderen Kontoren. Dass aber der rigische Rath hier auch auf die Erhaltung äusserer Wohlanständigkeit und Ehrbarkeit, der Ruhe und des Friedens im geselligen Verkehr sein Augenmerk richtete, geht daraus hervor, dass er die deutschen Kaufleute in Dünaburg — und dies dürfen wir unbedingt auch auf die in Polozk anwenden — wiederholt dringend ermahnte, von dem Würfelspiel abzulassen.*)

Weniger in jenen Aeusserlichkeiten als in der innern Organisation tritt der corporative Charakter der Niederlassung hervor. Das Streben nach erhöhter Sicherheit für sich und ihre Habe, nach Ausübung ihres heimischen Rechts und bestmöglicher Ausbeutung der gewährten Handelsfreiheiten musste auch hier den engen Aneinanderschluss der Landsleute sehr bald zur Folge haben. Nur die Lückenhaftigkeit der nicht vor dem Ende des 14. Jahrhunderts reichlicher fliessenden Quellen ist anzuklagen, wenn wir erst aus verhältnissmässig später Zeit von einer polozker Kontorordnung berichten können. Ein im Jahre 1393 vom rigischen Rathe erlassener Schragen,**) der durchgehend die auf dem Hofe von Nowgorod geltenden Bestimmungen nachzubilden sucht, ist als das Grundgesetz der Colonie in der Folgezeit zu betrachten. Allen hier neu anlangenden Kaufleuten ward derselbe verlesen und wiederum bei ihrer Ausfahrt hatten sie dem Oldermann an Eidesstatt die Versicherung zu geben, jenen Satzungen nachgekommen zu sein. Entzog sich Jemand dieser Verpflichtung oder hatte er die Uebertretung eines Punctes eingestehen müssen, so sollte dies dem rigischen Rathe zu weiterer Ahndung mitgetheilt werden. Auch die von Witebsk herabkommenden Deutschen hatten in Polozk derselben Anforderung genug zu thun.

Alle gerade anwesende Kaufleute, sowol die, welche ein eigenes, als die, welche selbständig ein fremdes Geschäft leiten, bilden die allgemeine Versammlung, den „gemeinen Steven“. Diesem stand es zu, die verschiedensten das Kontor betreffenden Beschlüsse zu fassen, die dann freilich regelmässig noch der Begutachtung des rigischen Rathes unterlagen. Eine Ausübung der richterlichen Gewalt war ihm durch die Gesetze nicht zugewiesen, vielmehr sollte die-

*) I. c. Nr. 128.

**) I. c. Nr. 117.

selbe ausschliesslich der Rathversammlung des Vororts vorbehalten bleiben. Gleichwol gestaltete sich das Verhältniss in der Praxis derart, dass zunächst der Steven alle Ueberschreitungen des Schragens richtete, alle Klagen der Deutschen unter einander entschied und der rigische Rath in diesen Fällen nur als Appellationsinstanz angerufen wurde. Vielfache Beweise liessen sich dafür beibringen, dass Uebertreter der Ordinanzen vor die Versammlung geladen und von ihr zu einer Busse verurtheilt worden sind. *)

Auch der Oldermann, der das Haupt der ganzen Niederlassung bildete, ward von der Versammlung nach freiem Ermessen aus ihrer Mitte erwählt. Wie der Neugekorene selbst den Schragen nach bestem Wissen und Gewissen zu beobachten geloben musste, so bestand eine seiner hauptsächlichsten Verpflichtungen in der Sorge für allseitige Befolgung desselben. Gelangte eine Uebertretung des Gesetzes zu seiner Kenntniss, so hatte er den Steven zu berufen, der unter seinem Vorsitz die Sache untersuchte; ihm lag es ob, die Verbindung mit dem Vororte aufrechtzuerhalten, alle Mittheilungen und Wünsche der Compagnie an den rigischen Rath gelangen zu lassen; in gleicher Weise war er der gesetzliche Vertreter gegenüber der russischen Gemeinde und den polozker Stadtherrn. Regelmässige Gehilfen haben ihm bei Erledigung aller dieser Obliegenheiten anfangs nicht zur Seite gestanden, doch waren alle Mitglieder der Niederlassung bei Vermeidung der Strafe eines Stückes Silber verpflichtet, ihn auf seine Aufforderung bei jedem Amtsgeschäfte zu unterstützen. In der Ehre des Amtes lag offenbar die Hauptschädigung für seine Mühwaltung, da die gelegentlichen Einnahmen aus gewissen Bussen, z. B. die eines halben Ferdings von denjenigen, welche es versäumt hatten bei Verlesung der Gesetze zugegen zu sein, nur unbedeutend gewesen sein können. Die Amtsdauer war eine unbestimmte: sie währte bis zur Abreise des Oldermanns. Wollte er ausfahren, so hatte ihm der Kaufmann auf seine bezügliche Anzeige sofort den Nachfolger zu erwählen.

Zu Anfang des 15. Jahrhunderts hat sich dann eine wichtige Umgestaltung der Verfassung vollzogen, von der wir freilich nur sehr gelegentlich Kenntniss erhalten. In einigen Briefen des Kontors aus den Jahren 1408 und 1409 lautet nämlich die Unterschrift: Olderleute und Weiseste des gemeinen deutschen Kauf-

*) Aeusseres rigisches Rathsarchiv, Schreiben des Kaufmanns zu Polozk an Riga vom 2. Sonntag nach Ostern 1409.

manns zu Polozk. *) Bei dem damaligen Aufschwung des dortigen Handels, der auch die deutsche Niederlassung ihre Blüthezeit erleben liess, hat die Fülle der ihm obliegenden Verpflichtungen die Kräfte des Einen Oldermanns überstiegen; man schritt zu einer Verfassungsänderung, bei der die Zustände des Nowgoroder Hofes ersichtlich zum Vorbild genommen wurden. Wie dort um diese Zeit die Leitung der gesammten Geschäfte an die beiden Oldermänner von St. Peter und ihre zwei „Weisesten“ übergegangen war, so hat man von nun an auch in Polozk zwei Oldermänner erwählt, denen man in der gleichen Zahl von Weisesten ebenfalls ständige Gehilfen gab. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Gerichtsbarkeit, welche der Oldermann in Ermangelung von regelmässigen Beisitzern bisher nur in Verbindung mit dem Steven hatte ausüben können, seitdem — wie in Nowgorod — den Vorstehern und ihren Gehilfen vorbehalten blieb.

Die laufenden Ausgaben für die Unterhaltung des Kontors wurden aus den Strafgeldern gedeckt. Verlangten die kostspieligen von Riga abgefertigten Gesandtschaften an die Statthalter von Polozk oder die Grossfürsten von Litauen ausserordentliche Mittel, so wurden dieselben zunächst von dem Vororte herbeigeschafft und durch die zeitweilige Erhebung einer Abgabe von allen aus Polozk, Witebsk und Smolensk nach Riga und ebenso von hier nach den obern Dünagegenden versandten Waaren wieder aufgebracht. Regelmässig scheint dieser Schoss $\frac{1}{4}$ % vom Werthe aller Güter — einen grossen Ferding von hundert Stück Silber — betragen zu haben. Uebrigens durfte Riga denselben nicht eigenmächtig von sich aus ansetzen, sondern hatte Höhe und Dauer der Zahlung mit dem Kontore zu vereinbaren. Ein mal meldet letzteres, dass es in Betreff des Schosses noch zu keiner Entscheidung gekommen sei, da die Lieger sich nicht für vollmächtig hielten, von den Gütern ihrer Herrn zu steuern; ein anderes mal weigert es sich entschieden, denselben weiter zu entrichten, da er bereits zwei Jahr lang erhoben worden und Riga auf seine Auslagen gekommen sein müsse. **)

Die Freiheit der Bewegung, die hier dem deutschen Kaufmanne durch die internationalen Verträge gewährt war, erscheint ausserordentlich gross. Auf keiner andern seiner östlichen Factoreien hat er sich derartiger Vorrechte erfreut. Werfen wir freilich einen

*) Ebendaselbst, Schreiben an Riga vom 31. December 1408 und vom 2. Sonntag nach Ostern 1409.

**) Ebendaselbst, zwei undatirte Briefe an Riga aus der Mitte des 15. Jahrh.

Blick in die Briefschaften, die das Kontor an Riga richtete, so möchte angesichts der stets wiederkehrenden Klagen über Bedrückung und Vergewaltigung die Ansicht sich geltend machen, dass alle jene Kreuzküssungen nur vollzogen wurden, um eben wieder gebrochen zu werden. Weder auf der einen noch der andern Seite ist immer der rechte Wille und die rechte Kraft vorhanden gewesen, ihnen gerecht zu werden.

Der Vertrag von 1229 und alle späterhin zwischen den Livländern und den polozker Stadtherrn abgeschlossenen hatten die Düna für einen gefriedeten Handelsweg erklärt und den beiderseitigen Kaufleuten alle Wege im Lande und über dasselbe hinaus eröffnet. Wenn diese Abmachung fortwährend verletzt worden und zu ununterbrochenen Streitigkeiten Veranlassung gegeben hat, so ist die Schuld wol wesentlich auf deutscher Seite zu suchen. Es war im Verkehr mit Nowgorod zur Gewohnheit geworden, vertragsmässig gewisse Zugeständnisse zu machen, die als reine Form betrachtet wurden, welche auszuführen man keineswegs gewillt war. Beispielsweise haben sich die Nowgoroder den freien Verkehr zur See immer wieder ausbedungen und doch hat man sie durch mancherlei Gewaltthat mehr und mehr von demselben abzudrängen gewusst. Von den russischen Schiffen, welche sich auf den finnischen Meerbusen hinauswagten, sind wenige wohlbehalten heimgekehrt. In ähnlicher Weise gedachte man den Polozkern jenes Recht zu verkümmern, während sie mit aller Entschiedenheit an demselben festhielten. Bereits um 1400 schreiben Tidemann Nyenbrugge und Lubbert Wittenborch, die als rigische Abgesandte in Litauen verweilen, an den Rath: „Theilt uns Eure Ansicht über den Smolensker Vertrag mit. In demselben steht, wie ihr wisst, dass die Russen von Gotland in die Trave segeln dürfen und hieran nehmen wir grossen Anstoss“ (und dar stoete wii uns sere an. *) Die Folge war, dass man auf der andern Seite entsprechende Beschränkungen den Deutschen aufzuerlegen, ihnen den Zug über Polozk hinaus zu verwehren strebte. In den russischerseits angefertigten Vertragsentwurf von 1405 ward die Bestimmung aufgenommen: An der Stadt Polozk soll der deutsche Kaufmann nicht vorbeigehen; der Deutsche muss in Polozk handeln. **) Freilich fand dieselbe in dem Jahres darauf

*) Napiersky, Nr. 126.

**) l. c. Nr. 154: А мимо города Польтескъ Немецькому купцю не ходити, торговати Немецьмъ у Полотъсде.

unter Vermittlung des Grossfürsten Witowt abgeschlossenen Frieden von Kopussa keine Berücksichtigung. Man einigte sich nochmals auf die alten Bedingungen, den Kaufleuten alle Wege zu Lande und zu Wasser freizugeben. *) Wie lange man hierbei verharrete, ist unbekannt; in den vierziger Jahren war aber den Russen wiederum der Seeweg, den Deutschen die Strasse nach Witebsk und Smolensk gesperrt. Viele mit Salz beladene Schlitten, die das Kontor damals nach letzterem Orte abfertigt, lässt der polozker Unterhauptmann unterwegs aufgreifen und jedem Russen bei Strafe von zehn Rubeln untersagen, deutsche Güter dorthin zu befördern. Bei den Unterhandlungen mit König Kasimir, gelegentlich deren man die Privilegien verliert, äussert jener: So lange man den Seinen den Wasserweg verlege — und auch das Meer sei Wasser — solle jeder Deutsche, der über Polozk hinausfahre, sein Gut verlieren und ertränkt werden. **) Endlich sagt der rigische Bote Hermann von Sundern den Polozkern die freie Fahrt zu, worauf diese sich sofort bereit erklären, den Verkehr nach Witebsk und Smolensk zu eröffnen. Freilich fügen sie zweifelnd hinzu: Aber wird auch Euer Herr, der Fürstmeister, den polozker Kaufleuten einen reinen Weg auf dem Meere geben? ***) Dass diese Bedenken nur zu begründete waren, Riga es mit jenen Zusagen keineswegs ernst meinte, zeigt seine nachfolgende Correspondenz mit Danzig. Seit langer Zeit, so meldet es letzterem im Jahre 1470, habe es mit den Polozkern viel Zwist und Mühe, da sie mit ihren Gütern von Riga aus stets seewärts segeln wollten, was man ihnen aber nie habe gestatten können. Jetzt hätten dieselben die Hilfe ihres Königs angerufen. Auf Rigas Befragen, wie Danzig sich in diesem Falle verhalte, erwiedert letzteres, dass bei ihm zwar seit alters sowol Russen, wie Litauer, Armenier, tatarische Bessermenen und Podolier verkehrten, ihm aber nie bekannt geworden sei, dass die-

*) l. c. Nr. 160: *Eciam possunt Ploskovienses ante Rigam in terram et e converso Rigenses ante Ploskoviam in nostram terram, ubicunque voluerint, secure ab utrisque partibus per aquam aut per terram ambulare etc.* Ebenso in den Recognitionen, welche Riga und Polozk 1407 auswechselten (l. c. Nr. 164): *Такжѣ могутъ Полочанѣ мимо Ригу у землю, а Рижанѣ мимо Полтѣськѣ у землю, куда хочютъ, то на обѣ сторонѣ мѣжи насъ волно, водою и землѣю.*

**) Aeusseres rigisches Rathsarchiv, Briefe des Kaufmanns an Riga vom Jahre 1448 und 1451.

***) Napiersky, Nr. 266: *А дасть ли панъ князь вашъ мештеръ купцомъ Полочаномъ за море путь чистъ?*

selben nach Lübeck und andern Seestädten gesegelt wären. *) Durch den Hinweis auf derartige Analogien haben sich die Polozker nicht bewegen lassen, ihr zugesichertes Recht aufzugeben und so bildete diese Frage auch noch in der Folgezeit den Gegenstand ewigen Streits und gleichzeitig den Vorwand zu mancherlei Bedrückungen des Kaufmanns.

Während die Deutschen in Nowgorod nur mit den Bürgern handeln, selbst mit dem Fürsten nur durch die Hand dieser in Verbindung treten durften, herrschte in den Kontoren an der Düna auch darin von jeher völlige Freiheit. Ohne jede Vermittlung verkehrten sie hier wie mit den Einheimischen, so mit den Gästen. Riga konnte zu Ende des 13. Jahrhunderts es dem Fürsten von Witebsk als groben Vertragsbruch vorhalten, dass er in den Markt habe rufen lassen: Gast, handle nicht mit Gaste. **) Ungestört hat man sich freilich auch in der Folge dieses Vorrechts nicht erfreut. Bei den Verhandlungen, welche rigische Boten um 1400 mit den Polozkern pflogen, äusserten letztere, dass man zuerst in Riga Unklarheit in jenes Verhältniss gebracht habe, machten aber doch schliesslich das Zugeständniss, dass man handeln möge, mit wem man wolle. ***) Trotzdem suchten sie bald darauf es durchzusetzen, dass die Deutschen zwar mit den Gästen aus dem litauischen Lande unmittelbar, mit Nowgorodern und Moskowitern aber nur durch Vermittlung Einheimischer anknüpfen dürften. Weniger gegen jene; so führten sie aus, richte sich das Verbot als gegen die Nowgoroder, durch welche sie — die Polozker — am Verkehr auf dem Hofe von St. Peter ebenfalls gehindert würden, und die Moskowiter, die ihnen einen Zoll auferlegt hätten. †) Zwar ward die Neuerung in das Friedensinstrument von Kopussa nicht aufgenommen, doch ist auch späterhin die Klage der Deutschen nie verstummt: „Sie lassen uns bei keinem Rechte und verbieten den Gästen mit uns zu handeln. Und hier sind Moskowiter und andere Fremde, die müssen mit ihrem Gute wieder wegziehen“.

Die Bewohner der deutschen Factoreien theilten sich mit den Bürgern der Städte in der Regel derart in den Verkehr, dass jene den Grossvertrieb hatten, während diesen der Detailhandel vorbe-

*) l. c. Nr. 258.

**) l. c. Nr. 49.

***) l. c. Nr. 127: ... dat men copen mach wat men wil unde mit weme, dat men wil.

†) l. c. Nr. 154.

halten blieb. In Polozk waren anfänglich auch in dieser Beziehung dem Fremden keinerlei Schranken gesetzt. Die Bürger, hierdurch in der That aufs schwerste in ihrer Nahrung bedroht, suchten zunächst gewaltsam jenes Privilegium zu beseitigen, indem sie den Deutschen bei Verlust von Leben und Gut untersagen, in kleineren Quantitäten zu verkaufen und weniger als ein halbes Schiffpfund Wachs oder fünfhundert Stück Pelzwerk einzukaufen. *) Im Jahre 1405 sollten jene Beschränkungen dann vertragsmässig vereinbart werden, **) doch erst der Friede von Kopussa stellte einen gesetzlichen Zustand her, indem er die Deutschen zwar in Betreff des Einkaufs bei ihrer alten Freiheit belies, ihnen aber den Kleinverkauf (die pluckinghe) entzog. ***) Nur den „jungen Leuten“ scheint es auch weiterhin vergönnt worden zu sein, allerlei Spezereien und Kleinigkeiten auf dem Markte feilzubieten.

Einen eigenthümlichen Gegensatz zu diesen dem deutschen Kaufmann durch die Verträge zuertheilten, wenn auch häufig genug verletzten Freiheiten bilden die vielerlei Beschränkungen, die ihm der eigene Schragen und die ganze Gesetzgebung des Bundes auferlegte. Um privaten Streitigkeiten, die so häufig der Ausgangspunkt grösserer Verwicklungen wurden, thunlichst zuvorzukommen, hatte er sich den Russen nach Möglichkeit fern zu halten, alle engere Gemeinschaft mit denselben zu meiden. Weder war es ihm gestattet, mit ihnen in ein Compagnieverhältniss zu treten, noch auch von ihnen Waaren in Commission zu übernehmen. †) Die Uebertretung jedes dieser Gebote zog eine Strafe von zehn Mark Silbers nach sich.

Im Verkehr mit Russen und Litauern sollte er sich grösster Vorsicht befleissigen, vor Allem ihnen keinen Credit bewilligen. Bekanntlich ist dies Verbot des Borgkaufs von der Gesellschaft des gemeinen Kaufmanns und später von den Hansetagen unzählige mal wiederholt, aber bei seiner innern Unausführbarkeit kaum jemals streng beobachtet worden. Seit den ältesten Zeiten beruhte der Handel Rigas mit seinem Hinterlande fast ausschliesslich auf dem

*) Aeusseres rigisches Rathsarchiv, Schreiben des Kaufmanns an Riga vom Ende des 14. Jahrhunderts.

**) Napiersky, Nr. 154.

***) l. c. Nr. 160.

†) Die bei Napiersky, Nr. 117, durch Auslassung einer Zeile entstellte Bestimmung lautet im Original: Ok ne schal neen Dudessche mit den Russen selschap hebben ofte maken; ok ne schal neen Dudessche den Russen sendeve vuren

Credit. Bei der Capitalarmuth des russischen Landes war es zur Regel geworden, dass der rigische Kaufherr auf die ihm zu liefernden Waaren dem russischen Händler theilweise oder vollständige Vorauszahlung leistete, für das von ihm jenem anvertraute Gut aber erst später Zahlung empfing. Da sich der deutsche Handel zu Polozk nun ganz unter denselben Bedingungen entwickelte, musste auch hier, allen hansischen Verboten zum Trotz, der Borgkauf eine ausserordentliche Ausdehnung gewinnen. Es fehlt nicht an zahlreichen Beweisen, dass das Kontor denselben offenkundig betrieben und der rigische Rath, den Verhältnissen Rechnung tragend, dies Verfahren unumwunden gebilligt hat. Einstmals berichtet jenes letzterem: „Ihr wisst, dass wir mit Eurer Zustimmung hier geblieben sind, um unsere Schulden einzuzumahlen“; oder ein anderes mal erklärt es den schleunigen Abzug der Deutschen von dort für unausführbar, „denn unsere Schuldner sind grossen Theils noch auswärts und wir merken wol, dass sie fortbleiben, damit wir inzwischen abziehen und sie das Gut behalten mögen“. *) Sehr zur Unzeit hat man sich jenes Gebotes wieder ein mal erinnert. Als nämlich der Grossfürst Witowt im Herbste des Jahres 1400 einen Credit in Tuch beanspruchte, der nach zwei bis drei Wochen in Wilna getilgt werden sollte, ward ihm derselbe unter Hinweis auf die Ordinance, dass kein Deutscher mit Russen oder Litauern auf Borg handeln dürfe, abgeschlagen! Der übel angebrachte Männerstolz vor Fürstenthronen erregte den höchsten Zorn des Gekränkten: nie sei ihm solche Schmach von den Deutschen widerfahren; sie thäten, als ob er nicht Einen zuverlässigen Mann in all' seinen Landen hätte. Mehrere dem Handel nachtheilige Verordnungen waren die unmittelbare Folge. Dem rigischen Rathe aber schrieb er, jenes Gesetz sei vielleicht gut und bequem, ihm aber sei es schmählich und Leid, gleich seinen Unterthanen und Bauern unter dasselbe gestellt zu werden, indem man ihm kleines Gut auf so kurze Zeit nicht anvertraue. Auch er würde jetzt zu Nutz der Seinen ein Gesetz ergehen lassen, dass die Deutschen nicht über Polozk hinaus ziehen dürften. Durch ein entschuldigendes Schreiben des Rathes, der jenes Vorgehen entschieden missbilligte und jede Mitwissenschaft an demselben ablehnte, ward er jedoch versöhnt. Alles Geschehene sollte „vergessen und hingelegt“ sein und auch in Zukunft wollte er

*) Aeusseres rigisches Rathsarchiv, undatirtes Schreiben aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts, und Napiersky, Nr. 198.

freundliches Eingehen auf die Wünsche Rigas sich nicht verdrissen lassen. *)

Eine ganze Reihe weiterer Verordnungen verpflichtete den Kaufmann zur Beobachtung gewisser Vorsichtsmassregeln beim Ankauf russischer Waaren. In der Verfälschung der gangbaren Handelsartikel hatte man es bekanntlich schon im 13. Jahrhundert zu einem hohen Grade der Vollkommenheit gebracht und die am meisten begehrten Artikel waren natürlich den zahlreichsten Anfechtungen ausgesetzt. Das Wachs versetzte man beispielsweise mit Harz und Fett, auch Sand, Erbsen- und Eichelmehl, oder vermengte es mit Steinen und altem Eisen; beim Pelzwerk wurden in die grösseren Ballen einzelne schlechte Felle geschoben, die zusammengenäht oder gefärbt oder aus denen die Haare theilweise ausgezogen (gheplucket) waren. Um nicht das Opfer derartigen Betrugs zu werden, sollte der Deutsche das ihm angebotene Wachs mit auf seinen Hof nehmen, um durch Beklopfen oder Bestechen die Güte zu erproben, und ebenso das Pelzwerk bei einem Ankauf von mehr als 250 Fellen einer genauen Besichtigung zu Hause unterziehen. Handelte es sich um mehr als 1000 Felle, so war er überdies verpflichtet, einen Begleiter mitzunehmen. **)

Bei dem regelmässigen Mangel jeder Concurrenz war man sehr wol im Stande, durch einmüthiges Zusammenhalten die Russen zu zwingen, auf die ihnen höchst missliebigen Massregeln einzugehen. Und noch mancher andern, ihnen nachtheiligen Handelsgewohnheit haben sie sich widerwillig fügen müssen: so dem von den Deutschen beim Wachskauf seit Alters beobachteten Gebrauche, die beim Beklopfen abgeschlagenen Stücke ohne Entgelt zu behalten. Erschienen dann ein mal polnische oder oberdeutsche Händler, die sich an jene Satzungen der Hanse nicht hielten, so stand es freilich um den Verkehr des Kontors gar übel. So meldet letzteres im Jahre 1437 an Riga, dass die Verordnung, das Pelzwerk zur Besichtigung nach Hause zu nehmen, ihm grossen Schaden thue. „Wir hätten unsere Güter längst verkauft, dürften wir gleich jenen fremden Leuten handeln, welche von Wilna und aus Polen hierher kommen. Die Russen verlachen uns, wenn wir jene Forderung stellen, und sie meinen sich wol andere Absatzquellen in Danzig, Breslau, Warschau

*) Napiersky, Nr. 135, 136 und Aeusseres rigisches Rathsarchiv, Schreiben Witowts an Riga vom Sonnabend nach den Elftausend Jungfrauen (1400).

**) Napiersky, Nr. 117.

und andern Städten zu eröffnen, wo man das Pelzwerk ohne so genaue Prüfung annimmt“. *)

Hatte man durch solche Massnahmen auch den eigenen Kaufmann vor den Betrügereien der Russen nach Möglichkeit geschützt, so galt es doch noch den Unredlichkeiten ein Ziel zu setzen, die er seinerseits auf den Märkten des Westens bei dem Vertrieb schlechter russischer Waaren oft genug bewusst beging. Die englischen und flandrischen Factoreien der Hanse hatten in Folge dessen die schwersten Verwicklungen zu bestehen. Man griff das Uebel an der Wurzel an, indem man 1346 bei hoher Strafe festsetzte, dass in Zukunft überhaupt kein gekünsteltes Pelzwerk in den russischen Kontoren und den livländischen Städten gekauft werden dürfe.**) Der polozker Schragen von 1393, der diese Bestimmung wiederholt, fügt noch hinzu, dass gefälschtes Wachs in gleicher Weise vom Verkehr ausgeschlossen bleiben solle.***)

Und noch weit engere Fesseln mussten von Seiten der Hanse dem Verkehr angelegt werden, um andererseits den russischen Kaufmann vor zahlreichen im Schwange gehenden Uebervortheilungen zu bewahren. Immer wieder hat letzterer die Klage erhoben, dass die eingeführten Tuchballen die gesetzliche Länge nicht hätten, dass aus der Mitte ganze Stücke herausgeschnitten und die Umschlagetücher betrügerlicher Weise feiner als ihr Inhalt seien, oder dass die Heringstonnen verkleinert und ihre obersten Lagen besser als die der Mitte seien. Man sah sich schliesslich genöthigt, nur solche Tuche auf dem russischen Markte zuzulassen, deren Fabrikation auf das strengste überwacht ward, und alle übrigen Einfuhrartikel einer sorgfältigen, oft lästigen Controlle zu unterwerfen.

Die Hanse kämpfte einen fortwährenden, im Ganzen doch erfolglosen Kampf mit gewissenloser Unredlichkeit. Der Gewinn, der den Betrug lohnte, war ein so grosser, so lockender, dass selbst die höchsten Strafen diesem keine Schranken zu setzen vermochten. Nach der um's Jahr 1338 von Riga erlassenen Handelsordnung sollte jeder Deutsche, der in den Kontoren an der obern Düna mit verfälschter Waare ergriffen worden, nach Riga gesandt und dort gerichtet werden und ebenso der in Riga auf solchem Betrug ertappte Russe nach Polozk. †) An Strenge hat man es dann auf beiden

*) Aeusseres rigisches Rathsarchiv, Schreiben des Kontors vom Jahre 1437.

**) Napiersky, Nr. 88.

***) l. c. Nr. 117.

†) l. c. Nr. 74.

Seiten nicht fehlen lassen: dort verfiel der Betrüger schwerer Geldbusse, hier ist man mit ihm oft noch härter verfahren. Der Grossfürst Witowt, der sich überhaupt die Herstellung eines geordneten Verkehrs hat angelegen sein lassen, meldete einstmals dem rigischen Rathe: *Wisset, lieben Freunde, dass wir Alle, die mit falschem Gute ergriffen sind, hart an ihrer Habe gezüchtigt und nur aus Barmherzigkeit ihnen das Leben gelassen haben. Doch ordneten wir an, dass, wer ferner mit gefälschter Waare betroffen wird, ohne alle Gnade Leben und Gut verlieren soll.**)

In späterer Zeit, etwa um die Mitte des 15. Jahrhunderts, hat man, dem von der Hanse gegebenen Beispiele folgend, auch auf russischer Seite den Versuch gemacht, durch Präventivmassregeln dem Betrage einigermaßen den Boden zu entziehen. Man richtete in Polozk, in der Weise des zu Wilna bereits bestehenden, ein öffentliches Schmelzhaus ein, in welchem alles Wachs zubereitet und mit einem seine Reinheit garantirenden Stempel versehen wurde. Die Deutschen aber setzten dieser Einrichtung einen unberechtigten Widerstand entgegen, indem sie das Wachs nach alter Weise auf den Hof zu nehmen und zu beklopfen beanspruchten. Hätten sie erst dieses Recht aufgegeben, so war ihre Folgerung, dann würde man ihnen demnächst auch nicht mehr gestatten, das Pelzwerk zu Hause zu besichtigen.**)

So sehen wir sie öfter in allzu starrem Festhalten an den alten Gewohnheiten das wohlberechtigte Neue zurückweisen. „*Et is dat olde nich*“ lautet der am häufigsten gegen die verschiedenartigsten Vorschläge ins Feld geführte Einwand und eine Sache konnte nicht härter verurtheilt werden, als mit den Worten „*dat sin nye funde*“.

Die vertragschliessenden Regierungen und Communen haben hier von jeher richtig erkannt, dass auch ihr eigenes Interesse bei einer in gewisser Weise schrankenlosen Entwicklung des Verkehrs am besten gewahrt sei und sich directe Vortheile, etwa durch Erhebung eines Zolles, daher nie ausbedungen. Alle Vereinbarungen wiederholen die Bestimmung, dass weder von livländischer noch russisch-litauischer Seite eine Zollgrenze aufgerichtet werden solle.***)

*) Aeusseres rigisches Rathsarchiv, Schreiben vom Sonnabend nach den Elftausend Jungfrauen (1400).

**) Ebendasselbst, undatirtes Schreiben des Kaufmanns an Riga aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.

***) Vgl. z. B. Napiersky, Nr. 122: *А рубежа не чинити промежи себе на обе стороне, ни Нѣмьцемъ, ни Полочяномъ.*

Zu allen Zeiten ist dieselbe treu beobachtet worden. Nur zu Anfang des 16. Jahrhunderts haben sich die Litauer ein mal darüber beschwert, dass der Comthur von Dünaburg widerrechtlich die Waaren ihrer Kaufleute durch den Cumpan besichtigen lasse und mit einer Abgabe belege. *)

Die einzige unmittelbare Einnahme, welche den Communen aus dem Handel erwuchs, waren die Gefälle der öffentlichen Wage. In Riga flossen dieselben in den Stadtsäckel, während sie in Polozk lange Zeit zu gleichen Theilen Bojaren und Bürgern, dann unter dem Grossfürsten Alexander dem Staatsschatze zufielen, bis endlich durch Sigismund I im Jahre 1511 der frühere Zustand wieder hergestellt ward. **)

Eine der wichtigsten und zugleich schwierigsten Aufgaben der Verträge war eben die Regelung der Verhältnisse von Gewicht und Wage. Sie beansprucht in ihnen den bei Weitem meisten Raum. Durchgehend wird zunächst das Verhältniss des rigischen zum polozker Gewichte festgestellt, sodann, dass in Polozk das Salz — welches die Deutschen den Russen verkaufen — auf derselben Wage und mit denselben Gewichten gewogen werde wie das Wachs, welches jene von diesen beziehen, endlich bestimmt, dass in beiden Städten der Wägelohn der gleiche sei. Die Wäger sollten bei ihrem Amtsantritt und so oft es später erforderlich würde, das Kreuz darauf küssen, beiden Theilen gleich zuzumessen, beim Wägen zurücktreten und die Hände von den Schalen thun. Im Kopussaer Frieden von 1406 ward überdies die in seinen späteren Bestätigungen stets wiederholte Abmachung getroffen, dass Riga zunächst auf eigene Kosten Wage und Gewichte nach Polozk zu senden habe, falls diese aber später durch Abnutzung oder Beschädigung unbrauchbar würden, die Polozker sie auf ihre Rechnung in Riga erneuern lassen sollten. ***)

Dem rigischen Rathe war somit in gewisser Beziehung die Aufsicht über die Wage in Polozk eingeräumt. Gleichwol scheint er seinen Einfluss hierbei nicht genügend zur Geltung gebracht zu haben, da von deutscher, wie russischer Seite ununterbrochene Klagen einlaufen. Bereits 1408 meldet das Kontor, dass drei

*) l. c. Nr. 123, wo die Urkunde irrig in den Anfang des 15. Jahrhunderts gesetzt ist.

**) Aeusseres rigisches Rathsarchiv, Privileg Sigismund I für Polozk vom 20. Juli 1511.

***) Napiersky, Nr. 160.

Gewichte nicht voll hielten; das vierte sollte nach Ansicht der Russen richtig sein, „doch da ist unten ein Loch hineingeschlagen, so gross, dass man eine ganze Faust hineinstecken kann. Da haben die Russen ein Stück Blei hineingethan, welches zwei Marktpfund wiegt, und das nehmen sie heraus oder stecken es hinein, wie sie wollen und wie es ihnen behagt.“ Auch die Schnellwage selbst „ist zumal schnöde“ und man ist „gar übel dabei berathen, Salz auf ihr zu verkaufen.“ *) Da Riga nicht sogleich Abhilfe schafft, werden die Klagen dringender: „Wir haben Euch schon öfter“, so lautet ein späterer Brief, „wegen der Wage geschrieben, dass sie schlecht und böse sei und sie ist jetzt schlechter als jemals und wird noch von Tage zu Tage schlechter. Wir nehmen so grossen Schaden daran, dass wir unser Gut lieber ein Jahr lang unverkauft liegen lassen, als dass wir es leiden, dass die Russen uns so jammervoll vor unsern eigenen Augen das Unrige stehlen.“ **) Als dann endlich die ersehnte neue Wage anlangt, nimmt der Streit doch keineswegs ein Ende, denn die Polozker wollen zwar die neuen Schalen und Gewichte annehmen, nicht aber den neuen Wagebalken, worauf die Deutschen wiederum mit grösster Entschiedenheit bestehen. Vergebens versucht der Hauptmann die Hadernden zu versöhnen. ***) Auch späterhin ist es Riga nicht gelungen, sein Aufsichtsamt zur Zufriedenheit der Parteien zu verwalten. Als um die Mitte des 15. Jahrhunderts wieder ein mal neue Gewichte in Gebrauch kommen, findet man bald heraus, dass das eine drei Marktpfund leichter ist als die andern. „Verkaufen nun die Russen etwas, so wollen sie das leichte Gewicht aufsetzen, die Deutschen aber das schwere. Und so fehlt es selten an Streit.“ †) Dies kann freilich um so weniger Wunder nehmen, als man hierbei nicht allein von Billigkeit, sondern zuweilen auch von Ehrlichkeit völlig absah: das Kontor weigert sich einmal, den Russen die neue Wage zum Vergleiche mit der alten zu übergeben, weil sich hierbei der grosse Unterschied zwischen beiden allzu deutlich herausstellen würde!

*) Unde de punder, de is tomale snode; dar sint wy quatliken an vorwaret, solt uppe to vorkopende.

**) . . . de punder, de quaet is ende bose, ende is nu quader dan he je was, ende quadet van daghen to daghen etc.

***) Sämmtliches aus drei Schreiben des Kontors an Riga vom Jahre 1408, im Aeussern rigischen Rathsaarchiv.

†) Ebendasselbst, undatirtes Schreiben des Kaufmanns an Riga aus der Mitte des 15. Jahrhunderts: . . . Aldus unbreckt uns selden kives.

Eine ungelöste principielle Frage ist es dabei stets geblieben, ob die Benutzung eine obligatorische sei, oder nicht. Die Polozker behaupteten Ersteres und verlangten daher, dass namentlich kein Salz verkauft werde, das nicht über die Wage gegangen, oder man mindestens auch von diesem das Wägegeld entrichte. Die Deutschen bekannten sich natürlich zur entgegenstehenden Ansicht und haben da zuweilen ihr Salz lange unverkauft liegen lassen oder sich jener Forderung unmittelbar widersetzt. Dies rief dann Gewaltmassregeln hervor: „Sie haben uns — so lautet eine Klage des Kontors — unsere Mäntel vom Halse gerissen und ihren Bütteln angethan. Die tragen sie alle Tage vor unsern Augen.“ *)

Naturverhältnisse bedingten es, dass auch in dem Verkehre zwischen Riga und Polozk sich im Allgemeinen eine Sommer- und Winterfahrt unterscheiden lassen, von denen jene zu Wasser, diese auf dem Landwege stattfand. Alljährlich um die Zeit des Frühlinghochwassers kamen Strusen und Flachböte schwerbeladen den Strom herab, um dann im Laufe des Sommers aufs Neue befrachtet die Heimreise anzutreten. Mit dem Beginn der Schneebahn setzten sich wiederum lange Schlittenkaravane von beiden Endpunkten zugleich in Bewegung; mit dem Anbruch des Märzthauwetters haben sie den Weg zum zweiten mal zurückgelegt.

Bei grösserer Billigkeit und Bequemlichkeit behauptete der Wassertransport den Vorrang, um so mehr, da er, wie uns zahlreiche Zeugnisse beweisen, damals nicht allein stromabwärts, sondern ebenso stromaufwärts ging. Es ist öfter davon die Rede, dass dieselben Strusen und Böte (Lodjen), welche von Polozk herabgekommen, in Riga wiederum dorthin beladen werden. **) Freilich können es keine Strusen von heutigem Umfang und jetziger Schwerfälligkeit gewesen sein. Wir müssen uns kleinere und leichter gebaute Fahrzeuge vorstellen, die theils mit dem Ruder

*) Ebendasselbst, undatirtes Schreiben an Riga aus der Mitte des 15. Jahrh.

**) Die Polozker beklagen sich, dass die Rigischen „ere strusen nicht wedder upp ken Ploszkow geladen hadden“ etc. (Napiersky, Nr. 257, S. 215); ferner beschwert sich ein polozker Bote beim Erzbischof Silvester, „dat men nicht mach solt uppforen mit den strusen“ (Aeusseres rigisches, Rathsarchiv, Erzbischof Silvester an den rigischen Rath im Jahre 1466); oder das Kontor schreibt an Riga: „... als unse lodegen opp komen und alle unse guder etc. (Ebendasselbst, undatirtes Schreiben aus dem 15. Jahrhundert); oder endlich der polozker Hauptmann an Riga: der Meister hindere die Russen in Riga, „а еще и товаръ у нихъ пограбляъ и суды отоималъ . . . что пѣши пришли к Полоцку“ (Napiersky, Nr. 266).

fortbewegt, theils von Menschen und Pferden aufwärts gezogen wurden. Auch der Waarentransport von Polozk weiter nach Witebsk und Smolensk ging mehr auf dem Wasserwege vor sich. Nur mussten die für letztern Ort bestimmten Güter an jener Stelle, wo Düna und Dnepr sich am meisten nähern, auf Wagen geladen, um über das Zwischenland — den Wolok — an das Ufer des andern Stromes befördert zu werden.

Weder der deutsche noch der russische Kaufmann besass eigene Fahrzeuge: er heuerte sie sammt der Mannschaft von polozker Botsleuten, welche die Flussschiffahrt gewerbmässig betrieben. Regelmässig begleitete er seine Waaren selbst oder sandte doch bevollmächtigte Gehilfen mit. Dass aber russische und deutsche Händler auf demselben Schiffe die Fahrt gemeinsam machten, ward wegen der häufig dabei vorkommenden Streitigkeiten ungern gesehen. In Riga war den Strusen der Rising als Ankerplatz angewiesen. Als die Stadt denselben im Jahre 1529 nicht hatte reinigen lassen, so dass einige russische Fahrzeuge darüber zu Grunde gegangen waren, führte Polozk beim Ordensmeister Beschwerde.*)

Durch eigens bestellte russische Träger wurden in Polozk den Deutschen ihre Güter vom Ufer auf die Höfe oder in die Kirche gebracht. Den ersten Platz unter denselben behauptete das Salz, das Allen gleich unentbehrlich, doch nur in ganz geringer Menge im Lande selbst gewonnen ward. Ihm folgen die Producte der flandrischen und englischen Wollindustrie — die „Laken“ von Ypern, Valenciennes, London —, das Leinen der Niederlande und Westfalens, die Erzeugnisse des Bergbaus — Eisen, Kupfer, Zinn und Blei —, verarbeitet und roh, der wichtige Hering, Wein, Bier, Gewürze u. A. Als Gegengabe boten die Russen zahlreiche Rohproducte des Ostens, so das Wachs, das beim katholischen Cultus so ausgedehnte Verwendung fand, die verschiedensten Pelzwaaren, vom bescheidenen Grauwerk, mit dem der Bürger sein Gewand schmückte, bis zum fürstlichen Zobel und Hermelin, die Ergebnisse der Viehzucht — Felle, Leder und Talg — und die Producte der Waldwirthschaft — Asche und Theer. Bei dem unentwickelten Zustande des Ackerbaus spielen seine Erzeugnisse lange Zeit eine nur untergeordnete Rolle. Erst zu Ende des 15. Jahrhunderts werden Flachs und Hanf in grösserer Menge auf den Markt gebracht,

*) Aeußeres rigisches Rathsarchiv, Copie der Klageschrift von 1529.

während das Getreide noch gar keinen Ausfuhrartikel bildet, vielmehr zur Zeit von Misswachs sogar von Livland eingeführt wird.

Da es an Edelmetallen mangelte und die Münzprägung bis in's 15. Jahrhundert eine ganz unzulängliche blieb, ward der innere Handel Russlands durch einfachen Tausch betrieben — eine Form, auf welche der deutsche Kaufmann um so lieber einging, als er hiermit seinen westlichen Kontoren ein grossartiges Absatzgebiet eröffnete. Hatte das Silber somit nicht die Bedeutung von Geld, so war es doch eine von den Russen vielbegehrte Waare, welche trotz der späteren entgegenstehenden Verbote der Hanse immer in grossen Mengen eingeführt ist. *)

Die gesammte Leitung dieses Polozker Verkehrs lag — wie gelegentlich bereits hervorgetreten ist — in der Hand Rigas. Der Vertrag von 1229 war freilich zugleich im Namen der Gesellschaft des gemeinen deutschen Kaufmanns auf Gotland abgeschlossen worden und die polozker Niederlassung hat nie aufgehört, den Kontoren derselben und späterhin denen ihrer Erbin, der Hanse, zugezählt zu werden. Allen, die im Recht des gemeinen deutschen Kaufmanns besessen waren, hat der Zutritt hier stets offen gestanden; die Grundgesetze des Bundes haben auch hier Geltung gehabt — war ein Deutscher z. B. ausgefahren, ohne vor dem Oldermann die bekannte Versicherung abgelegt zu haben, so richtete dies der rigische Rath „na utwisinghe der ordinancien des meynen copmannes“ — ; **) die allgemeinen, den russischen Handel betreffenden Anordnungen, so das Verbot von 1346, dass in Zukunft keinerlei gefälschtes Pelzwerk mehr gekauft werden dürfe, ***) oder die angesetzten Handelssperren, †) mussten auch hier beobachtet werden. Ein das polozker Kontor speciell betreffendes Gesetz ist aber weder vom gemeinen Kaufmann noch von der Hanse je erlassen worden; der unmittelbaren Führerschaft haben sie sich hier stets enthalten. Dieselbe ist von jeher Riga zugefallen, das durch die aus seiner Lage sich ergebende enge Verbindung und seine Kenntniss der dortigen Verhältnisse hierzu am meisten berufen und in Folge

*) Vgl. Riesenkampff, Der deutsche Hof zu Nowgorod S. 118 ff.

**) Napiersky, Nr. 117.

***) l. c. Nr. 88.

†) Aeusseres rigisches Rathsarchiv, undatirtes Schreiben Rigas an das Kontor aus dem Anfange des 15. Jahrh.: wetet, dat de stede mit vulbord des mesters gantzliken eens gheworden sin, dat de Dutschen to Ploscow unde in Ruslande na dem daghe winachten . . . mit den Russen nenerleye handelinge scholen hebben etc.

seiner dort fast ausschliesslich auf dem Spiel stehenden Interessen auch allein berechtigt war. Während in Nowgorod erst im 15. Jahrhundert die Leitung der Angelegenheiten des Hofes den livländischen Städten und im Besondern Dorpat zugefallen ist, erscheint Riga hier von vornherein in dominirender Stellung.

Vor Allem vertritt es das Kontor gegenüber der polozker Gemeinde und deren Herrn, den russischen Theilfürsten und späterhin den Grossfürsten von Litauen. Nie sind Steven und Oldermann von russisch-litauischer Seite als gleichberechtigte Macht, mit der sich verhandeln liesse, anerkannt worden. Sie müssen es gar häufig selbst bekennen, wie gering dort ihr Einfluss sei, wie man ihnen zu verstehen gegeben habe, dass sie von sich aus zu keinerlei Beschwerdeführung berechtigt seien, da man mit ihnen niemals Vereinbarungen getroffen oder Verträge abgeschlossen habe. Die geringfügigste Abmachung, die das Kontor vorläufig mit den Polozkern beredet, bedarf der Zustimmung Rigas; handelt es sich aber um eine von weitergehender Bedeutung, so sendet letzteres sofort seine Boten und tritt in unmittelbare Verhandlungen ein. Die ganze Reihe der aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert erhaltenen, die Verhältnisse des deutsch-russischen Handels im Düna-gebiet regelnden Verträge führt den Namen Rigas an der Spitze. In gleicher Weise ward die freilich sehr lose Verbindung der Niederlassung mit dem Bunde des Kaufmanns und später dem der Städte durch den Vorort vermittelt: die Massnahmen jenes, welche auch von den polozker Deutschen beobachtet werden sollten, wurden diesen nicht direct, sondern durch die Zwischenhand Rigas mitgetheilt.

Ferner hat letzteres die gesetzgebende Thätigkeit des Kontors in innern Angelegenheiten zu überwachen; in höherem Masse besitzt es hier aber selbst die gesetzgebende Gewalt. Die grundlegenden Verordnungen über die Organisation der deutschen Gemeinde und den Betrieb des Handels sind alle von ihm ausgegangen: so der Schragen von 1393, so die etwa aus dem Jahre 1338 stammende Gewichtsordnung. Endlich hatte der rigische Rath hier die Befugnisse des Richteramtes auszuüben. Gesetzlich stand es ihm zu, die Vergehen gegen die Ordinanz zu ahnden, die Klagen der Deutschen unter einander zu entscheiden und späterhin auch alle von ihnen in Polozk begangenen Criminalverbrechen zu richten. Wurden nun auch, wie wir sahen, die erstgenannten Fälle regelmässig zuerst an den Steven gebracht, so hat die Rathversammlung von Riga doch zu allen Zeiten die Stellung einer Appellations-

instanz für die Urtheilssprüche des Kontors behauptet. Ein Blick in die Correspondenz der Deutschen zu Polozk mit Riga zeigt am besten, wie sehr letzteres hier die Rolle des Allgewaltigen spielte. Wie die wichtigsten Angelegenheiten seiner Entscheidung unterliegen, so wird es auch bei den unbedeutendsten Vorkommnissen in Kenntniss gesetzt, um Rath gefragt, um Hilfe angegangen. Ohne seinen Willen fällt in Sachen des polozker Hofes kein Sperling vom Dache.

Der einzige Machthaber, mit dem es seine vorörtlichen Befugnisse in gewisser Weise theilt, ist der Meister von Livland. Das durch die gleichen Interessen gegenüber den russischen Nachbarn bedingte enge Zusammenhalten des Ritterordens und der Gesellschaft der Kaufleute ist allbekannt. Jahrhunderte lang hat jener in Kriegs- und Friedenszeiten letzteren kräftigen Schutz und einen auf seine Heeresmacht gestützten gewaltigen Rückhalt geboten; sie wiederum sind stets bestrebt gewesen, hier seine Pläne, wo sie nur konnten, zu fördern. So begegnen sie uns auch in Polozk öfter als Verbündete. Die Verträge, die ja nicht allein Gegenstände des Handels betreffen, sondern auch politische Verhältnisse regeln, wurden meist unter Betheiligung des Ordens abgeschlossen. Aber auch in rein mercantilen Fragen ist diesem anfangs die Mitwirkung nicht versagt worden. So weist die älteste Handelsordnung für das Kontor neben dem Namen Rigas auch den des Meisters in ihrer Ueberschrift auf: *Dit is de wille des mesters van Liflande unde des stades van der Righe.* *) Leider reichen unsere Quellen nicht aus, dies Verhältniss weiterhin zu verfolgen.

Es ist ausgesprochen worden, dass wie das deutsche Kontor zu London denen zu Boston und Lynn Befehle vorschrieb, so auch der Hof zu Nowgorod den kleineren Factorien des deutschen Kaufmanns in Russland übergeordnet gewesen sei. **) Nur in Bezug auf Pleskau scheint diese Ansicht eine gewisse Berechtigung zu haben, soweit sie dagegen die Niederlassungen an der obern Düna betrifft, müssen wir ihr entschieden widersprechen. Die einzige Grundlage, auf welcher dieselbe entwickelt werden konnte, besteht in der bekannten Verordnung des nowgoroder Hofes vom 22. Februar 1346. ***) In dieser wird nun allerdings unter Anderm der Beschluss

*) Napiersky, Nr. 74.

**) Riesenkampff, Der deutsche Hof zu Nowgorod S. 100 ff.

***) Napiersky, Nr. 88.

veröffentlicht, dass vom künftigen Michaelistage an weder zu Nowgorod, noch zu Pleskau, Polozk, Riga, Dorpat, Reval, Fellin, Gotland, noch irgendwo gekünsteltes Pelzwerk von den Russen gekauft werden dürfe. Folgerte man aus dieser Urkunde eine Ueberordnung des Hofes von St. Peter rücksichtlich des Kontors von Polozk, so musste auch zugegeben werden, dass jener in den livländischen Städten den russischen Verkehr leitete, *) ja man käme zu der Ansicht, dass der nowgoroder Hof befugt war, in Sachen des russischen Handels selbst der Gesellschaft des gemeinen Kaufmanns auf Gotland Befehle vorzuschreiben. Das Irrthümliche jener Auffassung tritt hier in ganzer Schärfe zu Tage: sie stellt die Verhältnisse, wie sie nachweislich bestanden haben, völlig auf den Kopf. Der deutsche Kaufmann auf Gotland, die Stadtgemeinde zu Wisby und der Städtebund haben den nowgoroder Hof, nicht dieser sie regiert. Eine andere, den Thatsachen mehr entsprechende Deutung der Verordnung von 1346 liegt denn auch nicht fern. Bei näherer Betrachtung erweist sich dieselbe als nicht sowol von Nowgorod, wie vielmehr von den verbündeten Städten selbst ausgegangen. Gleich zu Anfang heisst es: Die Versammlung der Deutschen zu Nowgorod hat beschlossen in Folge der Briefe und Gebote der deutschen und der livländischen Städte u. s. w.; **) sodann ist dem oben angeführten, hier für uns im Besondern in Betracht kommenden Beschlusse nochmals der Satz vorangestellt: Ferner, wie die Städte in Betreff des falschen, gemachten Pelzwerks hierher befohlen haben u. s. w. ***) Der Städtebund war also bereits über gewisse im russischen Handel einzuführende Neuerungen schlüssig geworden und hatte dieselben dem Hofe nur zu nochmaliger Durchberathung und Begutachtung, sowie zur Mittheilung an die Livländer in definitiv festgestellter Form übersandt. Nicht aus eigener Machtvollkommenheit, nur im Auftrage der Städte handelt das Kontor hier überall. Von der behaupteten Unterordnung der livländischen Communen und der Niederlassung zu Polozk unter dasselbe wird nicht ferner die Rede sein dürfen. Es lässt sich in jenem Fall auch noch weiter verfolgen, wie zwischen dem Hofe zu

*) Riesenkampff, l. c. S. 101.

**) . . . dat wi sint to rade worde mit ener vullenkomen endracht na den breven unde na den boden der stede buten landes unde binnen landes bi der zee etc.

***) Vortmer van deme walschen makeden werke alse de stede hir enboden hebben etc.

Nowgorod und denen des Dünagebiets überhaupt kein officieller Verkehr bestand. Nicht von dort, sondern von Riga aus, ward den deutschen Kaufleuten zu Dünaburg — und somit jedenfalls auch denen zu Polozk — jener den Pelzhandel betreffende Beschluss eröffnet. *)

Gestützt auf die Macht des wehrhaften Ordens, gehoben durch den Einfluss des nahen und angesehenen Riga, hat der deutsche Kaufmann zu Polozk sich den Russen gegenüber eine ungewöhnlich selbständige Stellung errungen. Dies zeigt sich auch in den Verhältnissen der Gerichtsbarkeit. In den älteren Verträgen, ebenso in dem 1338 mit Gedemin abgeschlossenen, wird der Nachdruck noch durchaus auf den localen Character des Rechts gelegt. Der Ort, an dem ein Streit beginnt oder ein Verbrechen vollführt wird, entscheidet regelmässig darüber, nach welchem Recht und vor welchem Forum dieselben gerichtet werden sollen. Zwar werden alle Händel der Deutschen unter einander der Entscheidung des rigischen Rathes überlassen **), aber ihre Klagen über Russen und Litauer sollen, ebenso wie die der letzteren über sie, dort anhängig gemacht werden, wo der Streit sich erhoben. ***) Wie also der Deutsche zu Polozk seinen russischen Gegner vor dem dortigen Richter belangte, so konnte er auch seinerseits von jenem vor demselben verfolgt werden. Derselbe Grundsatz wird dann nochmals mit Rücksicht auf Criminalfälle ausgesprochen: der von einem Deutschen in Russland an einem Russen oder Litauer begangene Diebstahl soll ebenfalls an Ort und Stelle gerichtet werden. †)

Aber schon unmittelbar darauf sehen wir eine Wandlung in der Auffassung sich vollziehen: es wird der persönliche Character des Rechts betont. Der allgemeinen Vorstellung des Mittelalters folgend, dass Jedermann, mochte er auch in der Fremde verweilen, sein heimisches Recht gewissermassen mit sich führe und Anspruch habe, überall nach demselben beurtheilt zu werden, bestimmte man auch hier, dass mindestens bei Criminalvergehen nicht mehr der Ort des Verbrechens, sondern das Volksthum des Angeklagten für

*) Napiersky, Nr. 128.

**) l. c. Nr. 83: Weret ok, dat de Dudesche copman schelende worde under sik to Lettowen efte tho Ruscelande, dat scholen se thoghren wante to Righe unde dar scal men dat righten.

***) Vortmer worde de Dudesche copman schelende wedder Lettowen efte Rutscen, efte Ruscen efte Lettowen wedder den Dudeschen, dat scal men righten, dar dat schut.

†) Weret ok, dat de Dudesche eme Ruscen efte eme Lettowen wat vorstele, desghelik scal men dat righten, dar dat schut.

den zu erwählenden Gerichtsstand massgebend sein sollte. Bereits in der um 1338 verfassten polozker Handelsordnung begegnete die vereinzelt Bestimmung, dass der in Russland mit gefälschter Waare ergriffene Deutsche zur Aburtheilung nach Riga geschickt werden solle. *) Durch den 1405 verhandelten und Jahrs darauf abgeschlossenen Vertrag ward dieser Grundsatz dann sehr verallgemeinert. Der Entwurf stellt die Forderung, dass der Deutsche wie der Russe für jedes von ihm in der Fremde begangene Criminalverbrechen in der Heimath nach heimischem Rechte gerichtet werden solle **), und der Friede von Kopussa erhob dieselbe zum Gesetz für alle Folgezeit. ***)

In der Civilgerichtsbarkeit musste es aus zwingenden practischen Gründen beim Alten bleiben. Wie früher vor dem Richtersthule des Fürsten, hatte der polozker Deutsche jetzt vor dem des grossfürstlichen Statthalters oder Hauptmanns seine Beschwerden gegen Russen anzubringen und in gleicher Weise letzteren ebendasselbst zu Recht zu stehen. Da hierin eben nichts Neues vereinbart war, schweigt das Friedensinstrument von Kopussa darüber; doch wird der herrschende Zustand durch einen in den Entwurf von 1405 aufgenommenen Satz characterisirt: Ferner sollen die Polozker die deutschen Kaufleute hüten wie ihre Brüder und ihnen (als Beklagten) Recht sprechen und (als Klägern) Recht thun in jeder Sache, ohne alle Arglist. †)

Wie die Rechtspflege practisch ausgeübt wurde, darüber liegen uns im Ganzen nur wenige Beispiele vor, aber auch diese lassen erkennen, wie sehr die Bewohner des Kontors, namentlich seitdem die grossfürstlichen Hauptleute und Unterhauptleute zu Gericht sassen, durch mangelnden Rechtssinn und schleppenden Processgang gelitten haben.

Mit der Gerechtigkeit und den Verträgen vielleicht noch weniger vereinbar war es aber, dass der Deutsche fortwährend in ihm völlig

*) Napiersky, Nr. 74.

**) l. c. Nr. 153: Потомъ, аще которы Немьчинъ извиниться у Полоцьске, того Немьчина отослати у Ригу; ратьмане его судять по своей правде. Ebenso im umgekehrten Falle.

**) l. c. Nr. 160: Si eciam quis mercatorum Teutunicorum in Ploskovia deliquerit, ille versus Rigam mitti debet et ibi secundum jura Rigensium judicari. Ebenso umgekehrt.

†) l. c. Nr. 153: Потомъ Полочаномъ стеречи Немьчскихъ купьцевъ какъ своя брата и право судити ему и право деяти во всякомъ дѣле, безъ всякоя хитрости.

fremden Angelegenheiten in Anspruch genommen wurde, dass er die Sünden seiner Landsleute und seiner Obrigkeit büßen musste. Kaum irgend eine allgemeine Vereinbarung möchte zwischen Riga und Polozk abgeschlossen sein, in die nicht der bekannte Grundsatz aufgenommen wäre „sakewolde sal sik an synen sakewolden holden“, d. h. bei einer zwischen Deutschen und Russen ausbrechenden Streitigkeit soll sich Partei an Partei halten und keine weitere unbetheiligte Person hineingezogen und verantwortlich gemacht werden.*) Und doch ist keine Abmachung so häufig verletzt worden, wie diese stets wiederholte, an sich so billige! Hat sich etwa ein Deutscher entfernt, ohne den Forderungen seiner russischen Gläubiger gerecht geworden zu sein, so halten sie sich an den ersten besten seiner Landsleute; ist in Riga ein Russe zu Schaden gekommen, so wird von den Deutschen zu Polozk Ersatz verlangt; hat sich ein Ordensgebietiger an der Grenze einen Uebergriff erlaubt, so haben es wiederum jene zu büßen. Solche Gewaltthat wird nicht nur von Einzelnen, nein, von der ganzen Gemeinde und den Statthaltern selbst begangen. Als einem Russen in Livland zwei Pferde abgenommen worden, verlangt man dort vom Kontor Schadenersatz. „Das will über mich oder einen Andern hergehen“, schreibt der Oldermann an Riga. Weil der Comthur zu Dünaburg einen Russen, der auf dem Ordenslande Schaden angerichtet, festgesetzt hatte, hält man einen der Kaufleute so lange gefangen, bis jener befreit ist.**) Freilich nahm man es auch in Riga mit jenem Gebote nicht immer genau und erntete Sturm für den Wind, den man gesäet. „Ein Deutscher Namens Wikbolt“, so meldete der polozker Hauptmann Olechno Sudymontowicz um 1450 dem Rathe, „hat wegen der Schuld eines der Unsrigen unsere Leute bei Euch beraubt, gefesselt und an unehrlichen Orten gefangen gehalten. Wir haben ihm — so fährt er höhnisch fort — nun wieder dieselbe Ehre erwiesen, die er den Unsrigen erzeugt hat. Ihr aber werdet uns das nicht verargen, denn Ihr seid kluge Leute und Gelehrte und seht wol ein, dass man die Gebote eines so hohen Herrn — des Grossfürsten

*) Vgl. z. B. den Frieden von Kopussa (Napiersky, Nr. 160): *Eciam si quecunq; iurgia vel controversie inter aliquos ab utrisque partibus de quacunque re surrexerint, tunc causidicus quicumque in suum causidicum tenere se debet. Et sic nullus aliter se intromittet ac propter hoc a quocunque valeat impediri.*

**) Aeusseres rigisches Rathsarchiv, Claus Ryman an den Rath, undatirtes Schreiben aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

- Witowt, der den Frieden von Kopussa abgeschlossen — nicht übertreten darf.“ *)

Dies Schicksal, völlig unverschuldet der Freiheit und des Eigenthums beraubt zu werden, hat aber nicht bloss Einzelne ereilt, sondern öfters die ganze deutsche Niederlassung betroffen. Gewährte ihr das benachbarte Livland auch starken Rückhalt, war ihr Bestehen eigentlich nur in engstem Anschluss an dasselbe denkbar, so ist ihr diese Verbindung andererseits häufig zum Unheil ausgeschlagen, hat sie nicht selten mit völligem Untergang bedroht. Nach den Verträgen sollte die Sache des deutschen Kaufmanns und die Politik Livlands gegen Polozk und Litauen streng gesondert bleiben, beim Ausbruch von Streit oder Krieg zwischen jenen der Bewohner des Kontors Leibes und Gutes sicher, unaufgehalten und ungehindert mit seinen Waaren abziehen dürfen. **) In Friedenszeiten war wol zu Polozk in Aller Munde das Wort: 'Welch' Gut in sicherem Frieden von Riga heraufgekommen, das soll in sicherem Frieden auch wieder hinabgehen. ***) Schwer aber war es, unter Kriegsgeschrei und Waffengeöse jene Grundsätze ehrlich auszuführen. Im Drange feindseliger Erregung gegen Livland vergass man bald des Friedens, dessen Schutz der Kaufmann genoss; man sah in ihm nur den Volksgenossen und Verbündeten des Ordens, gegen den man in Waffen stand, und rächte an ihm die Wunden, die jener schlug.

Nicht häufig hat man in Erwartung eines ausbrechenden Kriegs durch vorhergehende Meldung an Riga, den Comthur von Düna-burg †) oder das Kontor selbst den Handelsfrieden förmlich aufgesagt. That man es, so liess man den Kaufmann mindestens in der Form den Hass gegen den Orden mitempfinden. Als Witowt ihm einstmals binnen vier Wochen Polozk zu verlassen gebietet, fügt er hinzu: Geschähe es nicht, so würde man sie mit Knütteln aus der Stadt jagen oder sie sollten ins Gefängniss gehen. ††) Regelmässig hatte man sich eines weit Schlimmeren zu versehen. Die Folge war, dass jedes auftauchende Kriegsgerücht, mochte es noch

*) Ebendasselbst, undatirtes Schreiben aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.

**) Napiersky, Nr. 160.

***) Aeusseres rigisches Rathsarchiv, Johannes Plighe an den Rath, undatirtes Schreiben aus dem 15. Jahrhundert: So wat gudes in enem guden vrede op komt, dat sol ok in enem guden vrede weder neder ghan.

†) Napiersky, Nr. 192.

††) l. c. Nr. 193.

so unbegründet sein, den Kaufmann mit Schrecken erfüllte und den Verkehr völlig lähmte. So sprengt einstmals „der Schalk Ostafteke“ die Sage aus, man gehe in Riga damit um, die Russen zu arrestiren und habe ihm dort den Salzeinkauf verboten. Zwar wird er alsbald durch den Oldermann gezwungen, in Gegenwart der russischen Gemeindeältesten zu gestehen, es seien Lügen, die er in trunkenem Muthe vorgebracht, doch ist der Handel bereits in's Stocken gerathen und viele russische Kaufleute, die im Begriff waren nach Riga zu ziehen, haben sich mit ihren Gütern nach Litauen gewandt. *) Schon bei fern aufsteigendem Kriegsgewölk hört die Bereitwilligkeit, dem Kontore Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, völlig auf. Dem rigischen Rathe, der sich über vielerlei Beeinträchtigungen im Handel beschwert hat, erwiedert Witowt: „Wisst, dass Ihr das früher an uns hättet bringen müssen, so lange es zwischen uns und dem Orden noch friedlich stand.“ Falls es nicht zum Kriege käme, wolle er sich die Klagen angelegen sein lassen. **)

Natürlich war man in Riga bemüht, sobald die Lage sich drohend zu gestalten schien, dem Kaufmann die Warnung zukommen zu lassen, sein Gut möglichst rasch unter der Hand zu verkaufen und sich selbst ohne Aufsehn zu erregen aus Polozk zurückzuziehen. In tiefster Verschwiegenheit ward die Weisung ertheilt und bewahrt. „Wenn dieser Brief vor Euch gelesen ist“, so schliesst eine derselben, „soll jeder Deutsche zu Polozk dem Oldermann auf das Sacrament schwören, die Sache geheim zu halten, auf dass sie den Russen nicht kund werde.“ ***) Trotzdem schlägt der Plan oft fehl; man kommt seiner Ausführung auf russischer Seite zuvor, indem man den Kaufmann besetzt und auf seine Güter Beschlagnahme legt. An den Gefangenen hat man Geiseln für die Sicherheit der eigenen Landsleute gewonnen, die inzwischen vielleicht in Riga demselben Schicksal verfallen sind; an den Gütern will man Ersatz für den zu erleidenden Kriegsschaden und die Verluste der russischen Händler suchen. Als Riga einst den Grossfürsten Witowt um Freigebung der Deutschen und ihrer Habe angeht, verlangt er zuvor Vergütung für die vom Meister im Gebiete von Polozk unentsagten Friedens

*) Aeusseres rigisches Rathsarchiv, Claus Ryman in dem oben angeführten Briefe an den Rath.

**) Ebendasselbst, undatirtes Schreiben.

***) Ebendasselbst, Riga an das Kontor, undatirter Brief aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts.

angerichteten Verheerungen und schliesst mit der Drohung: Wir aber thun Euch zu wissen, sollte den Polozkern ihr Schade nicht binnen Kurzem ausgerichtet werden, so möchte es wol geschehen, dass Ihr Euren Kaufmann und sein Gut nimmer heimkriegt. *) Während des 1410 ausgebrochenen grossen Kampfes ist ebenfalls viel rigisches Gut in Polozk genommen worden. Von Auslieferung will man auch späterhin auf litauischer Seite nichts wissen, da nach dem thorner Frieden alle derartigen Ansprüche abgethan sein sollten. „Könne aber der rigische Rath beim Orden durchsetzen, dass das litauischen Kaufleuten zu Ragnit angehaltene Gut wiedererstattet würde, so solle auch ihm das Seinige werden“, lautet der endliche Bescheid. **)

In den uns besser bekannten Zeiträumen scheint selten ein Jahrzehnt verflossen zu sein, ohne dass der Kaufmann zu Polozk mehrfach Besetzung erlitten hätte. Die Zahl der Briefe im Rathsarchiv, welche die Unterschrift tragen „By uns armen ghevangen to Ploscow“, ist sehr gross. Ihr Ton ist ein gar eindringlicher und beweglicher; immer flehentlicher wird dem Rathe und den an den arrestirten Waaren betheiligten Kaufherrn die Bitte an's Herz gelegt, für baldige Befreiung Alles aufzubieten. Sie selbst sitzen da in grosser Trübsal, des Trosts mit einander zu verkehren öfters beraubt, durch immer härtere Drohungen der Russen erschreckt; die Güter sind der steten Gefahr ausgesetzt, durch Feuer zu Grunde zu gehen oder von den Polozkern geraubt und unter sie vertheilt zu werden. „Kommen wir nicht bald von hinnen, so könnt Ihr Eurer Habe gute Nacht sagen und uns dazu“ heisst es in einem dieser Briefe. „Ihr glaubt nicht an die Grösse der Gefahr; Ihr sollt noch durch Euren eigenen Schaden gläubig werden. Der Grossfürst und die Obersten sind entschlossen, das Gut zu behalten, und bricht ein Feuer aus, so ist es auch dahin. Verbrennt es nicht in der Kirche, so wird es doch während des Feuerlärms gestohlen. Uns schlügen sie dann todt und sagten, wir hätten die Stadt angezündet. Ihr aber dürftet nicht daran denken, auch nur einen Pfennig wiederzubekommen so lange die Stadt Riga steht“. ***) Oft erst nach monatelangen Leiden sind die Gefangenen entlassen worden; das Gut war häufig für

*) Napiersky, Nr. 196.

**) l. c. Nr. 183. Vgl. auch Nr. 180 und 184

***) Aeusseres rigisches Rathsarchiv, das Kontor an Lubbert Wittenborch und Engelbert Witte zu Riga in zwei undatirten Briefen aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts.

immer verloren. Viel Zeit vergeht, ehe das Vertrauen wieder zurückkehrt, bis neue Verträge mit dem Kreuzkuss besiegelt sind. Dann ist der Kaufmann mit seinen Waaren wieder hinaufgezogen, um reichen Gewinn zu erlangen oder abermals seine Habe einzubüssen. Die Unsicherheit und das Gefahrvolle der Lage ist in einem schlichten Worte des Oldermanns Claus Ryman folgendermassen ausgedrückt: „Es steht hier in Polozk zumal übel um des Kaufmanns Sache, denn man übt hier keine Redlichkeit. Auf abschüssiger Bahn geht es vorwärts, so dass ich wol wollte, ich wäre zu Riga“. *)

Wie vielen Unterbrechungen und Wandlungen der polozker Handel im Laufe der Jahrhunderte ausgesetzt gewesen, wird eine kurze historische Uebersicht am deutlichsten zeigen. Zwar lässt uns die Ueberlieferung oft während langer Zeiträume beinahe völlig im Stich, aber eine grössere Anzahl von Verträgen, welche die Marksteine in der Entwicklung bilden, hat sich erhalten. Jeder derselben leitet eine neue Periode ein und ist ein Beweis, dass vorher gewaltsame Störungen des Verkehrs stattgefunden hatten. Bezeichnend für den allein massgebenden Einfluss Rigas ist es nun, dass, so oft Krieg und andere ernstere Verwicklungen Handelsperren herbeiführten, letztere hier doch nie — wie das gegenüber Nowgorod so häufig geschah — als Mittel angewandt sind, um während schwebender Verhandlungen einen Druck auf die Russen auszuüben. Riga zögerte billig, von jener zweischneidigen Waffe Gebrauch zu machen, die nicht allein den Gegner verletzte, sondern ihm selbst ebenso schwere Wunden schlagen musste.

Fünf und dreissig Jahre nach Abschluss des grundlegenden Smolensker Vertrages von 1229 sehen wir den litauischen Fürsten Gerden zwischen Livland und den ihm unterworfenen russischen Herrschaften an der obern Düna einen neuen Frieden vermitteln, der auch dem Handel die früheren Freiheiten gewährt. Wol auf ihn gestützt, erliess Fürst Isäslaw von Polozk an die livländischen Machthaber und die Stadt Riga eine Aufforderung, mit ihm das Kreuz zu küssen und den Verkehr zu eröffnen.**) Das Jahrhundert war aber wahrscheinlich noch nicht abgelaufen, als der polozker Bischof Jacob mit Berufung auf einen zwischen Riga und dem Litauer Witen neuerdings getroffenen Vergleich Gegenseitigkeit im Handel forderte und namentlich um Freigebung der Kornzufuhr

*) Ebendasselbst, in seinem oben angeführten Briefe.

**) Napiersky, Nr. 25 a und 25 b.

bat. *) Um einen näheren Einblick in die älteren russischen Briefschaften zu geben, die bei aller Unbeholfenheit und Schwerfälligkeit der Form doch durch das Gemüthvolle und Naive des Tons überaus ansprechen, lassen wir jenes Schreiben hier in wörtlicher Uebersetzung folgen:

„Gruss und Segen von Jacob, dem Bischof von Polozk, an den Propst als bischöflichen Statthalter und meine Kinder, die Rathmannen. Ich war nicht zu Hause, sondern bei meinem Vater, dem Metropolit. Jetzt aber bin ich an meinem Platze bei der heiligen Sophie und erfuhr Eure vertragsmässige Freundschaft mit meinem Sohne Witen. Ebenso, Kinder, war Euer erster Vertrag mit den Polozkern, meinen Kindern. Was Ihr nöthig hattet, das war das Eure; so verwehrt denn nun auch meinen Kindern nicht, was ihnen nöthig ist. Möget Ihr jetzt Korn nach Polozk senden. Ich aber grüsse und segne Euch und bete zu Gott für Euch, meine Kinder.

Wenn nun ein Polozker sich worin gegen einen Rigischen vergeht, so stehe ich ihm mit meinen Kindern darin nicht bei, sondern werde Recht geben. Wenn aber ein Rigischer sich worin gegen einen Polozker vergeht, so gebt Ihr ihm gleichfalls Recht. Ich aber grüsse Euch, meine Kinder, und segne Euch und bete zu Gott für Euch.“

Dass der Handel, der freilich mit mancherlei Hindernissen zu kämpfen hatte, doch im Ganzen lebhaft von deutscher Seite betrieben sei, dafür liefert die wol noch dem 13. Jahrhundert angehörige, an den Fürsten Michael von Witebsk gerichtete Klageschrift des rigischen Rathes die mannigfachsten Anhaltspunkte. **) Das in russischer Sprache verfasste Actenstück ermöglicht eine so unmittelbare Anschauung der Zeitverhältnisse und ist zugleich in der Form so überaus characteristisch, dass wir einzelne Abschnitte etwas verkürzt, doch sonst in getreuer Wiedergabe des Originals hier anschliessen:

„Gruss von den rigischen Rathmannen und der ganzen Gemeinde an Michael, Fürsten von Witebsk. Kürzlich kamen unsere Bürger vor uns, die im Winter bei Dir in Witebsk waren, und brachten bei uns mit grosser Klage an, dass Du ihnen Waaren mit Gewalt und Unrecht genommen. Folgendes war das Erste: Ein junger Mann, unser Bürger, der noch nie bei Euch gewesen, war bei Dir während ein litauisches Heer vor der Stadt stand. Er nun

*) l. c. Nr. 38.

**) l. c. Nr. 49.

wollte in's Heer gehen, um Mägde zu kaufen, und nahm ein Schwert mit sich nach unserem Brauch. Da verirrte er sich unterwegs zu einem Kloster. Aus dem sprangen drei Schwarze (Mönche) hervor und mit ihnen ein Vierter, der kein Schwarzer war. Diese ergriffen, schlugen, zerrten ihn und entrissen ihm sein Schwert mit Gewalt. Am folgenden Tage aber nahmst Du ihn, Fürst, fesseltest und hieltest ihn gefangen und nahmst ihm an Waaren gegen drei Schiffpfund Wachs. Fürst, daran hast Du Unrecht gethan und Deinen Kreuzkuss vergessen, denn Du weisst selbst, dass der Friede nicht also geschlossen ist. — — — Und nun theilen wir Dir eine zweite Unbill mit; unsere Sünden sind wol schuld, dass es so geschah. Als Freunde (Deutsche) beim Mahle trinkend beisammen sassen, verwundete einer den andern zu Tode. Jener, für sein Leben fürchtend, floh zu Dir. Als nun die Deutschen vor Dich kamen und baten, ihnen den Mörder herauszugeben, lieferst Du ihn aus, gingst aber in seine Klete und nahmst seine Waaren. Es waren auch anderer Leute Güter dort, die nahmst Du ebenfalls. Fürst, daran hast Du Unrecht gethan, denn Du weisst, dass der Friede nicht also geschlossen ist. Wenn Jemand den Andern erschlägt, so strafe man ihn nach seinem Vergehen, aber sein Gut bleibt seinem Geschlecht. — — — Nun theilen wir Dir, Fürst, noch eine vierte Unbill mit, wo Du nicht recht gehandelt hast. Du führst ein neues Recht ein, von dem wir weder von unsern Vätern, noch Grossvätern, noch Voreltern hörten, indem Du auf dem Markte ausrufen lässtest: Gast, handle nicht mit Gaste. Fürst, daran hast Du nicht recht gethan. Wenn Du so gesinnet bist in Deinem Herzen, so hast Du nicht richtig gedacht, wenn aber fremde Leute Dir diesen Rath gaben, so meinten sie es nicht ehrlich und Du solltest sie strafen, damit Andere sich fürchten, Dir einen bösen Gedanken einzugeben. Unser Bürger Friedrich wollte einem Manne einen Sack Salz verkaufen und da er hörte, dass Du verboten, mit den Gästen zu handeln, bat er Dich darum und Du gestattetest es ihm. Als er nun hinging, das Salz zu wägen, nahmen Deine Hofleute ihm mit Gewalt den Schlüssel zur Klete. Darauf kam Dein Leibwächter Ploss und sprach: Komm zum Fürsten. Und er ging zu Dir nach Deinem Worte. Jener führte ihn aber nicht zu Dir, sondern in seine Stube, nahm ihm die Kleider, fesselte ihn an Nacken, Händen und Füßen und quälte ihn so, dass es Gott erbarme. Darauf schicktest Du Deine Leibwächter in seinen Hof und liessst seine Waaren rauben, gegen vier Kap (32 Liespfund)

Wachs. Jetzt bitten wir Dich, Fürst, jene Waaren zurückzugeben, denn Du weisst selbst, dass Du mit Unrecht Deinen Kreuzkuss vergessen hast. Nun theilen wir Dir die fünfte Unbill mit. Als die Deutschen ihre Rosse von Smolensk nach Witebsk schickten, sahst Du dieselben und es gefiel Dir eins, das dem Gerlach gehörte. Du wolltest es durchaus haben, doch die Leute sagten: Weder geben, noch verkaufen wir Dir das Ross, wir dürfen es nicht. Und Du botest für dasselbe 10 Isroi, aber sie nahmen sie nicht. Da Du aber sprachst: „Gebt mir das Ross, ich will Euch mit Reitern geleiten lassen von Smolensk über die Kasplia und die Kähne bis nach Polozk“, überliessen sie es Dir nach Deinem Wort. Und Du gabst ihnen Deinen Mann Procop mit; dem schenkten sie, als sie in Smolensk ankamen, ein Scharlachkleid. Da sie sich aber wieder zum Aufbruch rüsteten, sagte jener: „Ich kann nicht aus dem Lichte in die Finsterniss reiten“, setzte sich auf sein Ross, verliess unsere Brüder und ritt nach Witebsk zurück. Fürst, damit hast Du jenes Ross nicht verdient. Hättest Du Dein Versprechen gehalten, so würden wir desselben nicht erwähnen, nun aber bitten wir Dich, gib dem Gerlach das Ross oder die 10 Isroi. Wenn Du aber keins von Beidem thust, so will er sein Ross suchen, wie er kann. Und nun theilen wir Dir noch eine sechste Unbill mit, in Betreff des Hildebrand. Dein Bruder handelte mit ihm auf 30 Isroi, von denen er 17 bezahlte und die übrigen schuldig blieb. Nun bitten wir Dich, Fürst, gib ihm die Waaren zurück und rette Deines Bruders Seele. Und jetzt theilen wir Dir die siebente Unbill mit. Als unsere Brüder von Witebsk nach Smolensk fuhren, wurden sie unterwegs bei Deiner Stadt von Litauern ergriffen, die sie banden, peinigten und ihnen die Waaren raubten. Das geschah in Deinem Gebiete. Fürst, solche Unbill musstest Du verhüten; unter Deinem Vater Konstantin wäre dieselbe den Unsrigen nie widerfahren. Und jetzt bitten wir Dich, bezahle jenen Leuten ihre Waaren. Und darauf kamen vor uns Schachmat und Friedrich und brachten klagend vor, dass Du mit ihnen gehandelt, aber nicht bezahlt habest. Es wäre Deiner würdig gewesen, Fürst, die zu bezahlen, bei denen Du kaufst. — — — Und nun bitten wir Dich von ganzem Herzen: Wie der Friede geschlossen ist auf den alten Frieden, so stehe jetzt ab, o Fürst, von Ungebühr und allem Unrecht. Thust Du es nicht, so wollen wir es Gott klagen und denen, die das Recht lieben und das Unrecht hassen. Wir wollen unsere Unbill nicht ruhen lassen und können sie nicht länger tragen“.

Die Befestigung der litauischen Staatsgewalt unter Gedemin, die hierdurch herbeigeführten gesicherteren Zustände kamen auch dem deutschen Handel zu Gute. Jener Fürst hat der Stadt Riga stets in hohem Masse Gunst erwiesen und sie, vornämlich durch das materielle Interesse geleitet, ihm treuer angehangen, als patriotisch-livländische Politik es zulies. Schon der 1323 abgeschlossene allgemeine Friede gab den Handel frei und durch den fünfzehn Jahr später unter ausdrücklicher Bethheiligung von Polozk und Witebsk vereinbarten Stillstand ward den beiderseitigen Kaufleuten abermals der Verkehr in altem Umfang ausbedungen. *) Auch Olgerds Regierungszeit war der Entwicklung desselben im Ganzen noch günstig, wenn auch die Heidenfahrten des Ordens und die wiederum von litauischer Seite nach Livland gerichteten Rachezüge öfters Stockung veranlassen mussten. Die nach 1377 ausbrechenden Thronstreitigkeiten, deren Schauplatz auch die Gebiete an der obern Düna waren, haben ihn aber lange völlig gelähmt. Das Jahr 1381 sah vor Polozk ein livländisches Heer, das den durch die Einwohner schimpflich vertriebenen Skirgail auf den dortigen Fürstenthron zurückführen sollte. Wol dem Meister, nicht aber ihrem alten Tyrannen wollte sich die Stadt ergeben. Vier Jahr darauf hat dann der Fürst Andreas dem Orden hier in der That die Lehnsherrlichkeit übertragen, doch sich selbst nur kurze Zeit im Regimente zu halten vermocht.

Einen entschiedenen Umschwung zum Bessern nehmen die Verhältnisse erst, nachdem Witowt seine Macht über ganz Litauen befestigt und die grossfürstliche Würde erlangt hatte. Trotz häufiger Unterbrechungen hat der Handel des Kontors unter seiner Regierung die höchste Blüthe erreicht, ungeachtet der auch jetzt erduldeten Anfechtungen sich jene Periode als eine goldene im Gedächtniss der Nachlebenden erhalten. Wenn durch nichts Anderes, würde Ersteres allein durch die damalige Reichhaltigkeit der Correspondenz des Kaufmanns mit dem rigischen Rathe erwiesen. Schon 1399 hatte Witowt Riga eine Versicherungsschrift ausgestellt, dass zur Begründung eines geordneten Verkehrs von Seiten der Polozker das Kreuz geküstet werden würde, und dabei an jenes die gleiche Forderung gerichtet. **) Nachdem dann 1405 von beiden Theilen

*) l. c. Nr. 83.

**) l. c. Nr. 122.

Vertragsentwürfe ausgearbeitet waren, *) ward der deutscherseits eingereichte, an den hergebrachten Freiheiten festhaltende dem Jahres darauf vermittelten Kopussaer Frieden durchgehend zu Grunde gelegt. **) Dieser, 1407 durch ausgewechselte Recognitionen von Riga und Polozk in allen Punkten angenommen, ***) hat den deutsch-russisch-litauischen Handel auf lange Zeit hinaus geregelt. Keiner der Nachfolger Witowts in den nächsten hundert Jahren schuf hierin Neues, sie Alle haben stets wieder jenen Vertrag bestätigt.

Freilich hat die Friedensruhe zunächst nicht lange gewährt. Schon 1409 sind die deutschen Kaufleute zu Polozk und die russischen in Riga gefangen gesetzt und erst nach weitläufigen Unterhandlungen wieder entlassen worden. †) Der unmittelbar darauf ausbrechende gewaltige Krieg führt wiederum grosse Erschütterungen im Gefolge: das damals arrestirte deutsche Gut scheint nie zurückerstattet zu sein. Die Lage blieb auch weiterhin so gefahrdrohend, dass man den Kaufleuten keinen dauernden Frieden, nur mehrfach erneuerte Stillstände zusagte. Zu Ende 1414 und zu Anfang 1415 ward ein solcher vom Meister und vom Grossfürsten gewährt; ††) der fünf Jahr später abermals bewilligte †††) scheint dann freilich erst mit dem Tode Witowts im October 1430 seine Endschaft er-

*) l. c. Nr. 153 und 154. — Wir haben die angeführten Urkunden hier und in der ganzen vorhergehenden Darstellung nur als Vertragsentwürfe aufgefasst, nicht mit Napiersky als rechtskräftig gewordene Handelsverträge. Wären sie letzteres — und dagegen spräche schon in gewisser Weise der Umstand, dass Witowt doch erst 1406 den Frieden vermittelt und dessen beiderseitige Anerkennung erst 1407 erfolgt — so liessen sie sich doch nur als ein mal von rigischer, dann von Seiten der Polozker ausgestellte Ausfertigungen desselben Vertrages betrachten und es wäre zu erwarten, dass ihre Festsetzungen in allen Punkten übereinstimmen. Dem ist aber keineswegs so. Vielmehr wiederholt, wie wir gelegentlich bereits ausführten, die in Riga entstandene Nr. 153 alle früheren Freiheiten des Kontors, während Nr. 154 dasselbe mannigfach beschränkt — so im Zuge über Polozk hinaus, im Handel mit den Gästen, im Ein- und Verkauf in beliebiger Quantität. Hieraus ergibt sich der Charakter dieser Urkunden als blosser Vertragsentwürfe, als von beiden Seiten eingereichter Vorarbeiten für den abzuschliessenden und 1406 wirklich zu Stande gekommenen Frieden. Letzterem sind in der That beide Entwürfe zu Grunde gelegt worden: folgt er auch in der Hauptsache dem deutschen, so hat er doch dem russischen das Verbot des Detailverkaufs für das Kontor entlehnt.

**) l. c. Nr. 160.

***) l. c. Nr. 164 a und 164 b.

†) l. c. Nr. 171, 172.

††) l. c. Nr. 189, 190.

†††) l. c. Nr. 209.

reicht zu haben. Der darauf anhebende zehnjährige Kampf Switrigails und Sigismunds um die Herrschaft schädigte die Interessen des Handels wieder um so schwerer, als auch der Orden, bald zu Gunsten des einen, bald des andern Prätendenten, an demselben theilnahm. Erst im Januar 1439 setzte man beim Grossfürsten Sigismund die Bestätigung des kopussaer Vertrages durch. *) Mit der Thronbesteigung Kasimirs im Jahre 1440 ward dann eine Zeit langen äusseren Friedens eingeleitet; durch livländisch-litauische Kriege ist das Kontor seitdem nicht mehr beunruhigt worden. Im Jahre 1447 ertheilte der König dem Abkommen von 1406 seine Sanction. **)

Der Verkehr, nur vorübergehend durch in Riga herrschende Seuchen gehemmt, hatte sich bereits zu früherer Höhe emporgearbeitet, als durch plötzlich auftauchenden Hader beider Städte ein unerwarteter Rückschlag eintrat. Es war im Frühjahr 1466, als Bojaren und Bürger von Polozk durch den hinabfahrenden deutschen Kaufmann der Stadt Riga „schwere, unerhörte Botschaft und furchtbare Drohungen“ entbieten liessen. Man wollte den Gerüchten keinen Glauben schenken, doch ward durch den darauf anlangenden Rathmann Hermann von Sundern bestätigt, dass die Polozker, falls nochmals Einer der Ihrigen in Riga geschlagen oder an den Haaren gerissen würde, sich an den Deutschen rächen wollten. Jene Klagen über Misshandlung sind nur zu wohlbegründet gewesen, doch erscheinen sie in der Darstellung, welche späterhin der Erzbischof Silvester dem Könige Kasimir gab, freilich in ganz anderem Lichte. „Es gäbe in Riga,“ so meldet jener Brief, „allerlei loses Volk von Schiffern, Botsleuten und Schiffkindern aus deutschen Landen und den nordischen Königreichen, die Tag und Nacht in Krügen und Weinhäusern lägen.“ Wenn nun solche trunkene lose Leute einen trunkenen losen Mann von Polozk rauffen und schlügen, habe

*) l. c. Nr. 242.

**) l. c. Nr. 246. — Als Nr. 255 ist daselbst noch eine zweite Bestätigung des kopussaer Friedens durch König Kasimir — vom Jahre 1467 — abgedruckt. Nur dem Irrthum eines Abschreibers scheint letztere ihre Existenz zu danken. An sich ist nicht verständlich, weshalb der König die ein mal geschehene Sanction erneuern sollte, besonders damals, wo die zwischen Riga und Polozk ausgebrochenen Streitigkeiten bereits ein Jahr währten und noch kein Ende für sie abzusehen war. Vor Allem beweisend ist aber das Datum der Ausstellung. Das der Bestätigung von 1447 lautet: 1447 zcu Wylle in die invencionis sancte crucis; das der von 1467: 1467 zu Wille in die invencionis sancte crucis. Offenbar hat ein späterer Copist LXVII statt XLVII gelesen.

weder der Stadtherr noch der Rath Schuld daran. Vielmehr sei man stets bereit gewesen, allen Geschädigten zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Die Drohung der Polozker ward in Riga als eine Aufsaße der Verträge aufgefasst: die Kaufleute beschlossen, bis dass man Weiteres erführe, mit ihren Gütern nicht hinaufzuziehen, die gemietheten Strusen nicht zu befrachten und die am Orte vorhandenen russischen Waaren anzuhalten, um den noch im Kontore verweilenden Deutschen Sicherheit zu schaffen. Sobald der Erzbischof Kunde von den ausgebrochenen Irrungen erhielt, erbot er sich zur Vermittlung und schlug eine von bevollmächtigten Boten beider Theile su besuchende Tagfahrt auf seinem Schlosse Kokenhusen vor. In Gegenwart des Herrn von Riga, des Propstes, Dekans und Mehrerer von der erzstiftischen Mannschaft ward von den Russen dort die Klage erhoben, dass, während ihre Drohungen nur Worte gewesen wären, denen man die Werke nicht habe nachfolgen lassen, die Ihrigen in Riga ohn' Unterlass geschlagen und gestossen, ja ihnen die Bärte abgeschnitten würden. Sodann stellten sie eine Forderung auf Schadenersatz, da man ihre Güter arrestirt und die von ihnen geheuerten Strusen unbeladen wieder stromaufwärts gesandt habe. Die Rigischen erwiederten, die Entschädigung sollten sie bei denen suchen, welche jene Drohungen ausgestossen und damit die Ursache des ganzen Zwists geworden wären. Da man indess auch hier allerlei Forderungen auf Grund erlittenen Verlusts erhob, stellte der Erzbischof den Antrag, dass von einer gemischten Commission, bestehend aus seinen Abgesandten und denen des Königs, alle Schadenansprüche geprüft und nach Möglichkeit gegen einander ausgeglichen würden. Das Ansinnen der Polozker, dass allein ihr König entscheiden solle, veranlasste den Abbruch der Verhandlungen und auch die in Riga mit dem Rathe und einigen Ordensherrn ihrerseits fortgesetzten Unterredungen verliefen unter diesen Umständen erfolglos. Vor ihrem Aufbruch machten sie jedoch den Vorschlag, dass der Verkehr gleichwol inzwischen wieder aufgenommen werden sollte; für die Sicherheit des hinaufziehenden Kaufmanns bürgten sie mit ihrem Haupte. Zwar verhielt man sich auf rigischer Seite zunächst ablehnend, verlangte nach grösserer Sicherheit; dennoch trat der Kaufmann die Fahrt nach Polozk an — und wurde daselbst sofort arrestirt!*)

*) l. c. Nr. 253, 256, 257.

Für seine Befreiung ward Alles in Bewegung gesetzt — man besandte den König in Smolensk, Wilna und Troki — doch zeigte sich letzterer, sowie der Rath des Grossfürstenthums diesen Angelegenheiten gegenüber so lässig, dass erst im März 1471 die Waaren der Rigischen freigegeben und die Vereinbarung getroffen ward, es sollten im nächsten September Boten beider Theile auf der Grenze zusammentreffen, um alle Klagen zu untersuchen. Der Tag kam gleichwol nicht zu Stande und erst 1478 ward der zwölfjährige Streit allendlich dadurch entschieden, dass Riga seine Schadensansprüche aufgab, der Stadt Polozk für die ihrigen eine Zahlung von hundert Rubeln leistete und man sich gegenseitig verpflichtete, die früheren Verträge aufrechtzuerhalten. *)

Das Kontor ist dann wieder eröffnet, aber seine Tage waren bereits gezählt. Es hat zwar noch das 15. Jahrhundert überdauert, auch noch den Anfang des 16. erlebt, doch immer grössere Vereinsamung trat an Stelle des früheren geschäftigen Treibens, mehr und mehr wandte sich der Verkehr von hier ab. Die russisch-litauischen Kriege, die das Land zu Beginn des neuen Jahrhunderts heimsuchten und auch die Stadt Polozk schwerer Bedrängniss aussetzten, verscheuchten den deutschen Händler und seine Waarenzüge. Die Abneigung der einheimischen Bevölkerung gegen den gewinnstüchtigen, mit reichen Privilegien ausgestatteten und ihren Erwerb arg schmälern den Fremdling war in stetem Wachsen begriffen; auch die litauische Gesetzgebung hat dieser Strömung endlich Rechnung tragen müssen. Am 20. Juli 1511 ertheilte König Sigismund der Stadt Polozk ein Privileg, das der deutschen Niederlassung ihre wesentlichsten Vorrechte nahm, die Grundlagen ihrer Existenz aufs schwerste erschütterte, kurz für sie nahezu dieselbe Bedeutung hatte, wie für den Hof zu Nowgorod die Schliessung im Jahre 1494. Alle Beschränkungen, welche 1405 russischerseits vergeblich erstrebt waren, wurden jetzt den Deutschen auferlegt: der Zug nach Witebsk und Smolensk ward ihnen verschlossen, ihr Verkehr auf die Stadt Polozk beschränkt; allein mit den Bürgern, nicht mehr mit Gästen und Landleuten sollten sie handeln und nur in sehr grossen Quantitäten verkaufen und einkaufen dürfen.

Den eigentlich tödtlichen Stoss hat aber der Niederlassung vielleicht erst die seit dem Anfang des 16. Jahrh. von den Livländern befolgte neue Handelspolitik versetzt. Seit Aufhebung des Hofes

*) l. c. Nr. 260, 261, 265.

zu Nowgorod waren sie zur Erkenntniss gekommen, wie das Fortbestehen jener Kontore ihrem Sonderinteresse völlig zuwiderlaufe. Der nordrussische Verkehr hatte sich seitdem ganz in ihre Städte gezogen, ausschliesslicher als früher waren ihnen seine Vortheile zugefallen und durch Erlass des Gebots, dass in Livland Gast mit Gaste nicht handeln dürfe, konnte der Versuch gemacht werden, die übrigen Hansen völlig aus jenem Handel zu verdrängen. Dieser Umschwung in den Anschauungen musste auch dem Polozker Kontore den Untergang bereiten. Beim Anbruch einer neuen Zeit, die den Verkehr bis dahin unbekannte Wege lehrte und die ihm angelegten Fesseln gewaltsam zerbrach, ist dasselbe nach Jahrhunderte län gen wechsellvollen Schicksalen dem von allen Seiten andringenden Ungemach erlegen.

Hermann Hildebrand.

Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in Riga.

Bericht über die 381. Versammlung am 13. Sept. 1873.

Der Secretär zeigte den Empfang folgender Sachen an:

Von dem hiesigen Naturforscherverein: Correspondenzblatt XX, 6. — Von dem hiesigen technischen Verein: Notizblatt XI, 7—10. — Von der estländischen literarischen Gesellschaft zu Reval: Pabst, Beiträge zur Kunde etc. I, 4. — Von der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg: Bulletin VIII, 4. — Von der kaiserl. geographischen Gesellschaft zu St. Petersburg: Известия IX, 4, 5. — Von dem germanischen Museum zu Nürnberg: Anzeige für die Kunde der deutschen Vorzeit 1872 № 1, 2. — Von dem historischen Verein für Niedersachsen zu Hannover: Zeitschrift, Jahrg. 1871 und 34. Nachricht. — Von dem historischen Verein für Steiermark: Mittheilungen 20. Heft und Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen 9. Jahrgang. — Von der ungarischen Akademie der Wissenschaften zu Pesth: Akadémiai Almanach csillagászati és közönséges naptarral 1872. Pesten 1872, und Archaeologiai közlemények, VIII kötet. Pest 1871. — Von einem verdienstvollen Mitgliede der Gesellschaft: Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, bearbeitet von K. Janicke. Erste Abth. Halle 1873. — Vom Gymnasiasten Georg Voigt: eine grössere Anzahl alter geographischer Karten. — Bibliothek des Stuttgarter literarischen Vereins, 110—113. Publication. — Correspondenzblatt des Gesamtvereins etc. 1872 № 3. — Altpreuussische Monatsschrift 1873 Febr. und März. — Baltische Monatsschrift 1873 Januar u. Februar. — Baltische Wochenschrift vom laufenden Jahre. — Moniteur des dates, tome premier du supplément, 1873. — Verschiedene Druckschriften von Herrn Collegien-Assessor Klingenberg, Herrn Magister Joh. Keussler, und den Herren Buchdruckern Müller, Plates, Weyde.

Darnach ward ein Brief von der gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat d. d. 11. Juni d. J. verlesen, der eine Aufforderung an unsere Gesellschaft enthielt, sich an der Entgegennahme von Resten des vor einigen Jahren in der Aa bei Treyden aufgefundenen alten Schiffes zu betheiligen. Die Versammlung beschloss, dankend aber ablehnend zu antworten, weil unsere Gesellschaft schon seit November 1872 durch die Güte des Herrn Dr. Felsko Stücke davon besitze.

Ein Stein mit einer Reliefdarstellung, den der Herr Kaufmann Petri beim Abbruch seiner Hausthürterrasse (gr. Sandstrasse № 8) gefunden und der Gesellschaft übermacht hatte, wurde einer Betrachtung unterzogen. Nach dem Urtheil Herrn Redacteurs Pezold gehört das Relief wahrscheinlich dem 14. Jahrhundert an. Es stellt einen Mann und eine Frau dar, welche einen Baum zwischen sich haben, nebst einer Hausmarke (d. h. einem aus verschiedenen geraden oder krummen Linien zusammengesetzten Zeichen, welches bei den Bürgerlichen die Stelle des Wappens vertrat).

Hierauf hielt Herr Dr. W. v. Gutzeit den folgenden Vortrag über die Verdienste des Generalsuperintendenten Jakob Lange um das lettische Wörterbuch.

Im Jahre 1872 ist der lettisch-deutsche oder erste Theil des Ulmann'schen lettischen Wörterbuchs erschienen. Die seinem Erscheinen vorausgehenden Mittheilungen liessen viel erwarten und nicht daran zweifeln, dass etwas allseitig Befriedigendes und sehr Vollständiges an die Oeffentlichkeit treten würde. Befinden sich doch im Besitze der lettisch-literarischen Gesellschaft zwei handschriftliche Nachlässe, der eine von Depkin, in 5 Bänden, der andre von Gustav Bergmann in 3 Bogenbänden; und stellen nicht die Statuten der 1826 gegründeten eben genannten Gesellschaft im § 2 als Hauptzweck der Gesellschaftsbestrebungen hin: die lettische Sprache sowol grammatisch als lexikographisch zu bearbeiten?

Das erste, was bei der äusseren Ansicht der Ulmann'schen Arbeit auffällt, ist der geringe Umfang, — im Ganzen 364 Octavseiten; bei der Durchsicht aber erkennt man zwar einen grösseren Wörterschatz, als Lange und Stender lieferten, vermisst aber doch Manches, was den Gebrauch der Lange- und Stenderschen Wörterbücher nicht entrathen lässt, vermisst sogar einige lettische Wörter, welche in der Lange- und Stenderschen Arbeit sich vorfinden und übersehen wurden.

Doch ist nicht eine Anzeige oder die Herausholung des Fehlenden in dem Ulmannschen, so verdienstvollen Werke der Zweck meiner Bemerkungen: es liegt mir vielmehr im Auge, hinzuweisen auf die vergessenen oder stets übersehenen Verdienste des Generalsuperintendenten Jakob Lange um Förderung des lettischen Wörterbuchs; Verdienste die durch die stets und überall hervorgehobenen Verdienste Stender's so sehr in den Hintergrund gedrängt worden sind, dass sie, wie von Stender selbst nicht angedeutet, so von allen Späteren unerwähnt oder ungekannt geblieben sind.

Das Langesche Wörterbuch erschien in seinem lettisch-deutschen Theil zu Oberpahlen im Jahre 1773, in seinem deutsch-lettischen zu Mitau 1777, — im Todesjahre des Verfassers. In der Vorrede bemerkt Lange, dass die neue lettische Bibelaufgabe, welche der Generalsuperintendent Jakob Benjamin Fischer in den 30. Jahren des vorigen Jahrhunderts veranstaltete, in ihm den Trieb, einem Beruf gleich, erweckte, an ein soviel möglich vollständiges und geprüftes Wörterbuch über die lettische Sprache zu denken. „Ich war, äussert er, von dieser Zeit ab in meinen Nebenstunden auf die Lippen des Letten geheftet.“ Im Jahre 1739 und 40 war es, als Lange die analytische Arbeit der lettischen Sprache aufnahm; doch erst nach mehr als 30 Jahren trat er hervor mit seiner Arbeit, welche die seiner Vorgänger, als welche er Mancelius und Elvers nennt, unendlich übertraf; er hat aber auch die eigentliche Vorarbeit für alle seine Nacharbeiter geliefert. Dies gilt namentlich und zuerst für Stender.

„Ehe ich von dem Schauplatz dieser Welt abtrete, sagt Stender in der seinem Wörterbuche vorausgeschickten Vorrede, war mein Wunsch, einem der grössten Bedürfnisse der lettischen Literatur, sowol für den Theologen, Juristen und Arzt, als für den Oekonomen und Naturforscher abzuhelpen, und denselben mit einem zuverlässigen Lexikon, daran es bisher gefehlet, beförderlich zu sein. Wie froh ist meine Seele, dass mein Wunsch erreicht ist.“

Diese so zuversichtliche Behauptung hat sich zu einer allgemeinen Ueberzeugung gestaltet. Wie konnte diese erstehen, wenn man die kurz vor Stender's Leistung an die Oeffentlichkeit getretene Langesche Arbeit vorurtheilsfrei berücksichtigte oder auch nur kannte? Wie konnte jene ausgesprochen werden, wenn Stender nicht in Verblendung befangen war für seine eigene Schöpfung?

Doch nicht genug! Stender bemerkt in seiner Vorrede, dass er, „um die richtige Bestimmung der lettischen Wörter und Redens-

arten zu treffen, er selbige sorgfältig geprüft und nach seiner besten Kenntniss ausgedrückt habe. Nur diejenigen Wörter verantwortete er nicht, wo E oder L dabey stehe; diese seyen auf die Autorität des Elversschen lettischen Wörterbuchs und des Langeschen Lexikons hingesezt, und müssten mit einer behutsamen Prüfung gebraucht werden; die in Klammern eingeschlossenen halte er aber für unächte Wörter.“

Hiernach könnte die Ansicht entstehen, als habe Stender selbst das Meiste geliefert und nur hier und da einige Ausdrücke dem Elvers- oder Langeschen Wörterbuche entnommen, und diese noch dazu mit E oder L bezeichnen müssen, da er sie nicht verantworten, oder selbst nicht für gut-lettisch ansehen könne.

Eine ganz andre Anschauung erhält man aber, sobald man, welche Seite es auch sei, im Lange- und Stenderschen Wörterbuche, hinsichtlich der verzeichneten Wörter mit einander vergleicht. Da findet sich denn, dass Stender seinen Vorgänger, den er nur erwähnt, um Ausdrücke in dessen Wörterbuche nicht verantworten zu können, so gründlich ausgenutzt, so ausgeschrieben hat, dass man sich zu der Behauptung verleitet fühlen dürfte: die Stendersche Arbeit ist eine mehr weniger vollständige Wiedergabe der Langeschen, mit einigen Vorzügen versehen, welche ein selbstständiger Arbeiter und Kenner einer Sprache hinzufügen kann: Ergänzung und Sichtung.

Diese meine Behauptung, dass das Stendersche lettisch-deutsche Wörterbuch nichts als eine kritisch bearbeitete, doch nicht sehr bereicherte Neu-Auflage des Langeschen ist, wird mehr oder weniger von Jedem getheilt werden, der Seite für Seite beide Werke mit einander vergleicht.

Bei einer solchen Zusammenhaltung findet sich, dass

- a) die Zahl der verzeichneten Wörter und Ausdrucksweisen in Stenders Wörterbuch nur unbedeutend grösser ist, als in Langes; dass
- 2) Stender den grössten Theil der Wörter und Ausdrucksweisen, und ihre Verdeutschung mehr oder weniger wörtlich dem Langeschen Wörterbuche entnommen hat; dass
- 3) Stender eine grosse Anzahl von Wörtern mit L bezeichnen musste, weil sie ihm unbekannt waren.

Trotzdem kann keineswegs gesagt werden, dass Stender seinen Vorgänger erschöpft hat. Um diese, vielleicht ebenfalls auffallende, Angabe zu bestätigen, bedarf man nur, die beiden Wörterbücher, Seite für Seite, gegenüberzuhalten. Man vergleiche beispielsweise jede erste Seite der Buchstaben A, B, D des Langeschen Wörterbuchs mit der entsprechenden Seite des Stenderschen. Baltische Monatsschrift, N. Folge, Bd. IV, Heft 7 u. 8. 27

buchs mit den entsprechenden Stender's. Man findet dann in Stender fehlend:

- A) Abbule, ein Bach, der bei Wolmar sich in die Aa ergiesst.
 abuls, f. Ahboles, Apfel.
 Abse, Fluss im Sissegalschen.
 addatas gredsens, Nahrung.
 addite, Stricknadel.
 aū oder auh, Ausruf der Verwunderung.
 ahbolains, mit Klee bewachsen.
 ahbolu dahrs, Obstgarten.
- B) ba st. pats.
 badditees, sich stossen und rammeln wie die Böcke, auch: fehlen.
 badduiis, stössiges Stück Rindvieh.
 badda dsegguse, Wiedehopf.
 kalkas raggas, Domesneess.
- D) die Bemerkungen zu dem Vorsatzwörtchen da.
 da-naht, ankommen.
 da-nest, zutragen.
 Die Bemerkungen zu dabbahrt, dass es nur in Compositis vorkommt.
 kas warr to isdabbahrt, wer kann es dem recht machen?
 dagga, Kienruss.
 daglis, erklärt Lange: Schwammzunder, wird aus einem Baumschwamm verfertigt; Stender: Schwamm, Zunder.
 dahbole, Klee gras. Lange sagt: soll heissen ta Ahbole; bei Stender ohne diese Erklärung.
 dahks, st. Ahksts, kik in die Welt.

Doch selbst in Ulmann's Wörterbuch fehlt ein Theil dieser Wörter, und wo findet sich soviel an Bezeichnungen für Flüssen und Flüsschen Livlands als in Lange? Selbst die lettische Götterlehre scheint mir, was Benennungen und Erklärungen anbetrifft, nirgends reicher als in Lange. Zudem stützt sich das von ihm Gegebene sicherlich nur auf Thatsächliches, auf eingehende Nachforschung, nicht auf Vermeintliches, wie der Gott der Freude und Fröhlichkeit Lihgo, den Stender, wie behauptet wurde (Rigasche Zeitung 1873 № 191), in die Welt gesetzt hat. So ist denn, nach Lange, Lihgo nicht eine Gottheit, sondern „der Freudengesang des unter den hiesigen nordischen Nationen am 24. Juni gefeierten Freudenfestes, das sie ihrem heidnischen Cupido feierten. Inde: Lihgo Jahnis.“

Ueberall zeigt sich Lange als ein ungewöhnlicher, umfassender und denkender Kenner der lettischen Sprache und lettischen Seins, der zugleich mit seltenem Blick das eine oder andere herausgreift, was ihm verzeichnenswerth erschien. Er kennt die Sprache des gewöhnlichen Lebens in den verschiedensten Gegenden; er kennt die Ausdrücke des Feldbaus und der Landwirthschaft, die Ausdrücke des bäuerlichen Handwerks, des Thier- Pflanzen- und Erdreichs, der Oertlichkeiten, des Aberglaubens und der Kinderstube. Und wie viele sprachlich, etymologisch und ethnographisch lehrreiche Fingerzeige, wie beispielsweise bei ais (in der Vorrede zu dem Wörterbuch), da, dabuht (quasi: dà buht, während Ulmann's Wörterbuch auf russisch добыть hinweist), dahbole, dahks, tahma, und im deutsch-lettischen Theil unter dreschen, Flachs, Talkus, u. s. w.

Lange's Vorzug vor Stender besteht aber noch darin, dass er nicht blos in umfänglichster Weise das Lettische Livlands kannte, „durch häufige Amtreisen in verschiedene Kreise unseres Landes“ (Vorrede VI), sondern auch dasjenige Kurlands, „durch eine mit Fleiss unterhaltene Correspondenz in alle Gegenden von Kur- und Lettland, sonderlich wo man eine Abweichung in der Sprache vermuthete“. Die Kenntniss des livländischen Lettisch und Livlands scheint Stender'n abzugehen, und das erklärt denn, wie es ihm, Lange'n gegenüber hinsichtlich dem livländischen Lettisch, ebenso erging wie Hupel'n, demselben Lange gegenüber, hinsichtlich des livländischen Deutsch. Wie Hupel in Lange's Wörterbuch Ausdrücke zu finden glaubte, „welche weder ihm noch wol irgend sonst Jemanden vorgekommen sein mögten,“ — aus dem alleinigen Grunde, weil er nur das mundartliche Deutsch des estnischen Livlands kannte; ebenso hielt Stender so manche lettische Ausdrücke nicht für lettisch, weil sie ihm nicht vorgekommen waren. Eine Menge von diesen bezweifelten Ausdrücken haben in Ulmann's Arbeit ihre Bestätigung erhalten.

Sowie Lange, meiner Ueberzeugung nach, eine umfassendere Kenntniss der lettischen Sprache besass als Stender, so besass er auch eine vielseitigere Kenntniss der deutschen Sprache, und — eine gelehrtere Kenntniss von Sprachen überhaupt. Man lese die Vorrede des Einen und des Anderen zu ihren Wörterbüchern, und wer wird nicht den bedeutenderen Geist, den grösseren Sprachkenner und Denker erkennen?

Doch wie sollte ich den hier behandelten Gegenstand erschöpfen wollen? Möge Jeder selbst prüfen, hingeleitet durch meine Bemerk-

kungen, und möge dann allendlich festgestellt werden, wieviel Lange, wieviel seine Nachfolger geleistet haben!

Zu diesem Vortrage des Herrn Dr. Gutzeit machte Herr Stadtbibliothekar Berkholz die Bemerkung, dass die Werthschätzung der lettischen Götterlehre Lange's bei näherer Betrachtung doch gar sehr einschrumpfe. Das Wenigste davon beruhe auf eigener Erhebung aus der zur Zeit noch lebendigen Volksüberlieferung. Im Ganzen habe man es auch hier wieder nur mit der unseren Chronisten (Hiärn, Kelch etc.) geläufigen synkretistischen Bücherweisheit zu thun, die Lange nicht einmal direct aus den ursprünglichsten Quellen (Meletius, Lasicius, Einhorn), sondern vielmehr nur aus der im Jahre 1767 erschienenen kurländischen Kirchengeschichte von Tetsch sich angeeignet zu haben scheine. Denn nichts dieser Art sei bei Lange (ausser der „nordische Ceres“ Disa oder Discha, mit der es seine eigene Bewandtniss habe), das sich nicht auch schon bei Tetsch vorfinde. Nur die Etymologien, die Lange den aus Meletius und Lasicius stammenden Götternamen (Gardehdis, Pilnihts, Puschkeitis, Auskuhts, Weizgants) hinzufüge, seien ein ihm Eigenthümliches, aber auch ein schon im Princip Verfehltes, da es sich hier nicht um lettische, sondern um preussische und littauische Namen handle. Stender's Abhängigkeit von Lange bewähre sich freilich auch in diesem Punkte.

IV. Naturwissenschaft. Astronomie.

- Altum, B., Forstzoologie. II. Vögel. Berlin, J. Springer 5. 85.
Bach, M., die Wunder der Insektenwelt. 2. Aufl. 1. 69.
Darwin, Ch., das Variiren der Thiere und Pflanzen im Zustande der Domestication.
Aus d. Engl. v. J. V. Carus. 1. Bd. 2. Aufl. Stuttg., Schweizerbart 4. 50.
v. Enderes, Aglaja, Federzeichnungen aus der Thierwelt. Leipzig, Haessel 2. 3.
Schmidt, Osc., die Anwendung der Descendenzlehre auf den Menschen. Vortrag,
Leipzig, Brockhaus — 36.
v. Thüngen, C. E., Bilder aus dem Thierleben. Stuttgart, Schickhardt & Co. 1. 35.
Spiller, Ph., der Weltäther als kosmische Kraft Berlin, Denicke — 23.
Spengel, Dr. J. W., die Fortschritte des Darwinismus. Leipzig, E. H. Mayer 1. 35.
v. Hochstetter, F., geologische Bilder der Vorwelt und der Jetztwelt. 1. Liefg.
Fol. Esslingen, Schreiber 1. 2.

V. Geschichte und Hilfswissenschaften.

- Hesekiel, G., „Gefangene Frauen.“ Historische Bilder aus vergangenen Jahr-
hundertern Leipzig, Theile 1. 35.
Bestuschew-Rjmmin, Geschichte Russlands. Uebers. von Th. Schieman. 1. Band.
1. Liefg. Mitau, Behre 1. —
Klüpfel, K., Geschichte der deutschen Einheitsbestrebungen bis zu ihrer Erfüllung
1848—1871. 2. Bd. 1866—1871. Berlin, J. Springer 3. 60.
v. Ranke, L., Genesis des preussischen Staates. Vier Bücher preuss. Geschichte.
Leipzig, Duncker & H. 5. 40.
Reinhardt, ein vielbewegtes Leben. Nach den Aufzeichnungen des kaiserl. russ.
Obersten F. Reinhardt. Herausgeg. von J. v. Wickede. 3 Bde. Hannover,
Rümpler 6. 8.
Schiemann, Th., Regesten verlorener Urkunden aus dem alten livländischen Ordens-
archive. Mitau, Behre — 50.

VI. Erd- und Völkerkunde. Statistik. Reisen.

- Helm, H., die Eiswelt und der hohe Norden. Grönland, Lappland, Finnland,
Island und deren Land und Leute. Neue Ausg. Leipzig, Theile 1. 35.
Hummel, A., Handbuch der Erdkunde. (In ca. 15 Liefgn.). 1. Liefg. Leipzig,
Gebhardt — 45.
Riggenbach, C. J., eine Reise nach Palästina. Basel, Schneider 1. 8.

VII. Malerei. Musik. Kunstkritik.

- Häbler, C. G., Freundesworte an Richard Wagner. Leipzig, H. Vogel — 45.
Lübke, W., Vorschule zum Studium der kirchlichen Kunst. 6. Aufl. Leipzig,
Seemann 2. 70.
Thlle, J., die Farbenlehre als Hilfswissenschaft für Künstler und Industrielle.
Berlin, Nicolai's Verlag 1. 35.
Schletterer, H. M., die Entstehung der Oper. Nördlingen, Beck — 81.

VIII. Unterhaltungsliteratur. Gedichte. Romane.

- v. Cramm, B., aus drei Lebenskreisen. Novellen. Leipzig, Hartknoch 1. 80.
Giese, Marie, neue Novellen. Berlin, Paetel 1. 80.
Günther von Freiberg, aus dem Süden. Novellen. Ebend. 1. 80.
Heigel, K., Wohin? Roman. Ebend. 1. 80.
Kalbeck, Max, ein deutsches Dichterbuch. Aus Orig.-Beiträgen deutscher Dichter
gesammelt und herausgegeben. Stuttgart, Simon 2. 25.

IX. Flugschriften.

- Brachmann, C., die Stellung der Kirche im neuen deutschen Reich. Vortrag,
Ems, Pfoffer — 14.
Meyer, R., die ländliche Arbeiterfrage in Deutschland. Berlin, A. Schindler — 68.

Ar 873
Baltische

In unserem Commissionsverlage erschien:

Daheimbilder
aus der
Kindheit eines Livländers,
vor 50 Jahren.

Zweite Skizze:

Weihnachten.

Preis 40 Kop.

== Der Ertrag zur Hebung des Volksschulwesens auf der Insel Oesel. ==

Das erste Bändchen, im vorigen Jahre erschienen, ist gleichfalls noch zu haben. — Preis 30 Kop.

H. Brutzer & Co.

Bei Wilh. Schultze in Berlin, Scharrenstrasse Nr. 11, ist erschienen:

Deutsches Lesebuch.
Aus den Quellen zusammengestellt

von

A. Engelen und H. Fechner.

Preis: I. Theil 8 Sgr. — II. Theil 10 Sgr.

Diese beiden Theile wurden bald nach ihrem Erscheinen in verschiedenen Schulen und Vorschulen von Gymnasien Berlins eingeführt.